

Aktenzeichen: 32-4354.3-St2580-003



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

Staatsstraße 2580

Flughafentangente Ost (FTO)

**Neubau von der Kreisstraße ED 5 bis zur Staatsstraße 2332
(Bauabschnitt V)
von Bau-km 7+100 bis Bau-km 11+163,555**

München. 21. Mai 2007

Inhaltsverzeichnis

A	Entscheidung	5
1.	Feststellung des Plans	5
2.	Festgestellte Planunterlagen	5
3.	Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	7
3.1	Unterrichtungspflichten	7
3.2	Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	8
3.3	Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	9
3.4	Verkehrslärmschutz	10
3.5	Landwirtschaft	10
3.6	Sonstige Nebenbestimmungen	11
4.	Wasserrechtliche Erlaubnisse	12
4.1	Gegenstand/Zweck	12
4.2	Plan	12
4.3	Erlaubnisbedingungen und -auflagen	12
5.	Straßenrechtliche Verfügungen	13
6.	Entscheidungen über Einwendungen	14
6.1	Anordnungen im Interesse von Betroffenen	14
6.2	Zurückweisungen	14
7.	Kostenentscheidung	14
B	Sachverhalt	15
1.	Beschreibung des Vorhabens	15
2.	Vorgängige Planungsstufen	15
2.1	Ausbauplan für Staatsstraßen	15
2.2	Regionalplan	15
2.3	Raumordnung und Landesplanung	15
3.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	16
C	Entscheidungsgründe	20
1	Verfahrensrechtliche Bewertung	20
1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	20
1.2	Verfahrensrechtliche Fragestellungen	20
1.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	20
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	21
2.1	Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	21
2.2	Abschnittsbildung	21
2.3	Planrechtfertigung	22
2.3.1	Planungsziele	22
2.3.2	Derzeitiges Straßennetz und künftige Verkehrsbelastung	22
2.3.3	Ergebnis	25
2.4	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	25
2.4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	25
2.4.2	Planungsvarianten	25
2.4.2.1	Varianten aus dem Raumordnungsverfahren 1989	26
2.4.2.2	Varianten für den BA V	29
2.4.3	Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)	34

2.4.3.1	Linienführung	35
2.4.3.2	Gradiente (Höhenlage der Straße)	35
2.4.3.3	Kreuzung mit der Kreisstraße ED 11/EBE 18	36
2.4.3.4	Nachgeordnetes Wegenetz	38
2.4.4	Immissionsschutz/Bodenschutz	39
2.4.4.1	Verkehrslärmschutz	39
2.4.4.2	Schadstoffbelastung	43
2.4.4.3	Bodenschutz	44
2.4.5	Naturschutz- und Landschaftspflege	44
2.4.5.1	Verbote/öffentlicher Belang	44
2.4.5.2	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	56
2.4.6	Gewässerschutz	63
2.4.6.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	63
2.4.6.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	63
2.4.7	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	64
2.4.8	Kommunale Belange	65
2.4.8.1	Gemeinde Ottenhofen	65
2.4.8.2	Gemeinde Finsing	66
2.4.8.3	Gemeinde Pliening	66
2.4.9	Sonstige öffentliche Belange	67
2.4.9.1	Träger von Versorgungsleitungen	67
2.4.9.2	Wald	67
2.4.9.3	Jagd und Wild	68
2.5	Private Einwendungen	70
2.5.1	Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:	70
2.5.1.1	Flächenverlust	70
2.5.1.2	Beantragte Entscheidungen/Schutzauflagen	71
2.5.2	Einzelne Einwender	74
2.5.2.1	Mandanten von Herrn Rechtsanwalt Dr. Bösmeier	74
2.5.2.2	Mandanten der Kanzlei Schönefelder, Koske, Ziegler	76
2.5.2.3	Mandant der Kanzlei Deißler, Krauß & Domcke	83
2.5.2.4	Einwender ohne anwaltschaftliche Vertretung	83
2.6	Gesamtergebnis	86
3.	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	86
4.	Kostenentscheidung	86
	Rechtsbehelfsbelehrung	86
	Hinweis zur Auslegung des Plans	86

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
22. BImSchV	22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
23. BImSchV	23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43 EWG)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie (79/409 EWG)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.3-St2580-003

**Vollzug des BayStrWG;
Staatsstraße 2580
Flughafentangente Ost
Neubau von der Kreisstraße ED 5 bis zur Staatsstraße 2332
(Bauabschnitt V)
von Bau-km 7+100 bis Bau-km 11+163,555**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau der St 2580, Flughafentangente Ost (FTO) von der Kreisstraße ED 5 bis zum Anschluss an die St 2332, also von Bau-km 7+100 bis Bau-km 11+163,555 (Bauabschnitt V), wird mit den aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	-
2	Übersichtskarte	1 : 100.000
3T1 Bl. 1	Übersichtslageplan	1 : 5.000
6.1T1 Bl. 1	Regelquerschnitt St 2580	1 : 50
6.2 Bl. 1	Regelquerschnitt ED11/EBE18	1 : 50
6.2 Bl. 2	Regelquerschnitt GVS Staudhamer Weg	1 : 50
7.1T1 Bl. 1	Lageplan Bau-km 7+100 - 8+048	1 : 1.000
7.1T1 Bl. 2	Lageplan Bau-km 8+048 - 9+280	1 : 1.000
7.1T1 Bl. 3	Lageplan Bau-km 9+280 - 10+450	1 : 1.000
7.1T1 Bl. 4	Lageplan Bau-km 10+450 - 10+870	1 : 1.000
7.1T1 Bl. 5	Lageplan Bau-km 10+870 - 11+163,555	1 : 1.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
7.2	Bauwerksverzeichnis	-
8.1T1 Bl. 1	Höhenplan Bau-km 7+100 - 8+48	1 : 1.000/100
8.1T1 Bl. 2	Höhenplan Bau-km 8+048 - 9+280	1 : 1.000/100
8.1T1 Bl. 3	Höhenplan Bau-km 9+280 - 10+450	1 : 1.000/100
8.1T1 Bl. 4	Höhenplan Bau-km 10+450 - 10+870	1 : 1.000/100
8.1T1 Bl. 5	Höhenplan Bau-km 10+870 - 11+163,555	1 : 1.000/100
8.2T1 Bl. 1	Höhenplan Öffentlicher Feld- und Waldweg	1 : 1.000/100
8.2T1 Bl. 2	Höhenplan GVS Staudhamer Weg	1 : 1.000/100
8.2T1 Bl. 3	Höhenplan EBE 18/ED 11	1 : 1.000/100
	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
12.0	Textteil	-
12.1 Bl. 0	Legende zum Bestands- und Konfliktplan	-
12.1T1 Bl. 1-5	Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne	1 : 1.000
12.2 Bl. 0	Legende zum Maßnahmenplan	-
12.2T1 Bl. 1-5	Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne	1 : 1.000
12.2T1 Bl. 6	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	1 : 5.000
12.3	Artenschutzrechtlicher Beitrag (mit Anlage 1)	-
13.1	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen	-
13.1T1 Bl. 1	Übersichtslageplan Entwässerung	1 : 5.000
14.1	Grunderwerbsverzeichnis	-
14.2T1 Bl. 1	Grunderwerbsplan Bau-km 7+100 - 8+048	1 : 1.000
14.2T1 Bl. 2	Grunderwerbsplan Bau-km 8+048 - 9+280	1 : 1.000
14.2T1 Bl. 3	Grunderwerbsplan Bau-km 9+280 - 10+450	1 : 1.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
14.2T1 Bl. 4	Grunderwerbsplan Bau-km 10+450 - 10+870	1 : 1.000
14.2T1 Bl. 5	Grunderwerbsplan Bau-km 10+870 - 11+163,555	1 : 1.000
14.2 Bl. 6	Grunderwerbsplan Ausgleichsfläche	1 : 5.000

Die Planunterlagen wurden vom Straßenbauamt München (seit 01.01.2007: Staatliches Bauamt Freising - im weiteren Text wird diese Bezeichnung verwendet) aufgestellt und tragen das Datum vom 15.05.2003. Die Tekturen vom 30.10.2006 wurden in die Planunterlagen eingefügt. Ein großer Teil der Pläne wurde dafür neu erstellt und über dem Stempelfeld mit dem Zusatz "Tektur 1 zur Planfeststellung vom 15.05.2003" gekennzeichnet. Der Bezeichnung der Unterlagen wurde "T1" hinzugefügt. Geänderte Bauwerksverzeichnisnummern wurden mit "T" gekennzeichnet. In den Lageplänen wurden die Änderungsbereiche zusätzlich durch eine blaue Begrenzungslinie besonders hervorgehoben. In den Textteilen wurden die Änderungen direkt eingefügt. Ergänzungen und Änderungen sind im Schriftbild grau hinterlegt dargestellt. Nachrichtlich beigefügt sind die Bauwerksskizzen (Unterlagen Nr. 10.2T1), die Darstellung der Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen und der Schadstoffuntersuchung (Unterlagen 11.1 und 11.2) sowie die durch die Tektur überholten Unterlagen.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben, um die Anpassungsarbeiten an den jeweiligen Leitungen mit den Straßenbauarbeiten abzustimmen und die rechtzeitige Durchführung zu sichern:

3.1.1 der Deutschen Telekom AG, Technik Niederlassung Rosenheim hinsichtlich der betroffenen Telekommunikationsleitungen;

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

3.1.2 der E.ON Netz GmbH, TK-Service München hinsichtlich der betroffenen Fernmelde- und Signalkabel; ein Termin für die Kabeleinweisung ist mindestens zwei Wochen vor Baubeginn zu vereinbaren.

3.1.3 der E.ON Bayern AG, Regionalleitung Oberbayern hinsichtlich der betroffenen 20-kV-Leitungen;

3.1.4 der SEW Stromversorgungs-GmbH hinsichtlich der betroffenen 20-kV-Leitung;

3.1.5 der E.ON Netz GmbH, Netzzentrum Dachau hinsichtlich der betroffenen Hochspannungsleitungen und des 20-kV-Kabels;

Die bauausführenden Firmen sind auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen aufmerksam zu machen. Auf das Merkheft für Baufachleute wird ausdrücklich hingewiesen. Die Kabelschutzanweisung des Netzzentrums Dachau für 110-kV Hochspannungskabel ist zu beachten.

- 3.1.6 der Bayerngas GmbH, mindestens 6 Monate vor Beginn der Arbeiten an den betroffenen Gashochdruckleitungen mit begleitenden Nachrichtenkabeln;
- 3.1.7 der SWM-Versorgungs GmbH hinsichtlich der betroffenen Erdgas-Hochdruckleitung und des betroffenen Nachrichtenkabels; Die Unterrichtung hat mindestens 6 Monate vor Beginn der Arbeiten an der betroffenen Erdgas-Hochdruckleitung mit Steuerkabel und Armaturen zu erfolgen.
- 3.1.8 der Wasserversorgung Zornedinger Gruppe hinsichtlich der betroffenen Wasserleitung.
- 3.1.9 Darüber hinaus ist dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege der Baubeginn so früh wie möglich bekannt zu geben, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann.
Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.
- 3.1.10 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer ist der Baubeginn im Bereich ihrer Fischgewässer frühzeitig mitzuteilen, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.3.1.11 Der Gemeinde Ottenhofen ist die Bauabnahme für die Entwässerungsanlagen auf ihrem Gemeindegebiet rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit sie daran teilnehmen kann.

3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

3.2.1 Gewässerausbauten

- 3.2.1.1 Die Gewässerausbauten sind entsprechend den festgestellten Unterlagen möglichst naturnah auszuführen. Ufersicherungen mit Wasserbausteinen sind auf den Schutz von Bauwerken zu beschränken.
- 3.2.1.2 Vom Gewässerausbau des südlichen Schleebacharms und der verlegten bzw. angepassten Entwässerungsgräben sind zwei Monate nach Beendigung der Baumaßnahmen Bestandspläne (Lagepläne, Längs- und Querschnitte) jeweils an die für das jeweilige Gebiet zuständigen Landratsämter (Ebersberg, Erding), Wasserwirtschaftsämter (Rosenheim, München) und Gemeinden zu übersenden. Soweit sonstige Unterhaltspflichtige ein berechtigtes Interesse an Bestandsplänen geltend machen können, sind auch diesen Bestandspläne zu überlassen.
- 3.2.1.3 Eventuell beschädigte Ufer oder Böschungen sind nach der Bauausführung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 3.2.1.4 Die Unterhaltung der Gewässer, die von der Flughafentangente Ost gekreuzt werden, obliegt dem Vorhabensträger insoweit, als sie durch die Kreuzungsbauwerke bedingt ist (Art. 43 Abs. 4 BayWG).
- 3.2.1.5 Die Querschnitte der Durchlässe sind so zu bemessen, dass es zu keiner Veränderung des Wasserabflusses kommt.

3.2.2 Sonstige Auflagen und Bedingungen

- 3.2.2.1 Beim Bau der Straße ist dafür zu sorgen, dass keine Gewässerverunreinigungen stattfinden. Bei den Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass möglichst wenige Schwebstoffe in die Gewässer gelangen. Zur Wiederverwertung vorgesehene Aushubmaterial ist so zu lagern, dass bei Regen kein Erdreich ins Gewässer geschwemmt wird.
- 3.2.2.2 Von der Einrichtung und vom Betrieb der Baustelle dürfen keine Gefährdungen des Grundwassers und der Oberflächengewässer ausgehen. Wassergefährdende Stoffe (wie z. B. Treibstoffe, Schmieröle) dürfen in Gewässernähe nicht gelagert werden. Ölbindemittel sind auf der Baustelle vorzuhalten.

3.2.2.3 Bei der Verwendung von Rückbaumaterialien, die nach Möglichkeit wieder zu verwerten sind, ist der Gewässerschutz zu beachten. Auch für notwendige Auffüllungen ist nur gewässerunschädliches Material zu verwenden. Bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen sind die einschlägigen Regelungen (insb. die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und technischen Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütermerkmale bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau in Bayern, Ausgabe 2005, ZTV wwG-StB By 05) zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbringung des Abbruchmaterials in Kiesgruben aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine geeignete Entsorgungsmöglichkeit ist.

3.2.2.4 Werden im Zuge der Baumaßnahmen Auffüllungen oder Altlasten angetroffen, so ist umgehend das zuständige Landratsamt informieren. Auffüllmaterialien sind gewässerunschädlich zu entsorgen.

3.2.2.5 Beginn und Ende der Baumaßnahmen an Gewässern sind mindestens eine Woche zuvor, bzw. spätestens eine Woche danach den Wasserwirtschaftsämtern Rosenheim und München anzuzeigen.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

3.3.1 Die in der Planunterlage 12.2 dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der technischen Anlagen der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Wesentliche Abweichungen oder Änderungen sind nur in Absprache mit der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde zulässig. Die dauerhafte naturschutzkonforme Erhaltung und Pflege der Kompensationsmaßnahmen ist durch den Vorhabensträger sicherzustellen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist der Regierung ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster gemäß Art. 6 b Abs. 7 BayNatSchG zu übermitteln.

3.3.2 Die Ausführungsplanungen sind einschließlich aller Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn mit der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.3.3 Schutz- und Leiteinrichtungen sowie Durchlässe für Niederwild, Kleinsäuger, Amphibien etc. sind auf der Grundlage der festgestellten Planunterlagen umzusetzen und dauerhaft funktionsfähig zu erhalten.

3.3.4 Für die Bauzeit ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten. Der hierfür vorgesehene Ansprechpartner ist den unteren Naturschutzbehörden bei den Landratsämtern Erding und Ebersberg vor Beginn der Bauarbeiten zu benennen. Diese Aufgabe kann durch einen privaten Sachverständigen, ein Fachbüro oder durch geeignetes Personal des Staatlichen Bauamtes Freising erfüllt werden.

3.3.5 Für Rodungsarbeiten ist der Ausschlusszeitraum zwischen dem 1. März und dem 30. September zu beachten. Zum Amphibienschutz sollen Eingriffe in Gewässerstrukturen soweit möglich nur im Zeitraum von August bis Oktober erfolgen.

3.3.6 Vor Beginn der Rodungsmaßnahmen sind die betroffenen Baumbestände im Hinblick auf Fledermausquartiere zu untersuchen. Evtl. vorhandene Nistkästen sind umzuhängen. Diese Maßnahmen sollen in der unbelaubten Phase der Gehölze vorgenommen werden. Sollten Quartierbäume von Fledermäusen vorgefunden werden, dürfen diese nur im Winter (vgl. A.3.3.5) und nur dann ohne weiteres gefällt werden, wenn Winterquartiere auszuschließen sind. Anderenfalls müssen vor der Fällung geeignete Sicherungsmaßnahmen (z. B. fachgerechte Ausbringung von Fledermauskästen in adäquater Anzahl) durchgeführt werden.

3.3.7 Auf die Umsetzung der in den Planunterlagen (Unterlagen 12.0 und 12.2) enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsverlusten bei Vögeln und Fledermäusen im Bereich des Schlossholzes ist besonders zu achten. Sie sind im Rahmen

der Ausführungsplanung im Hinblick auf ihre Wirksamkeit zu optimieren. Sie sind so zeitnah umzusetzen, dass sie zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Straße wirken können.

- 3.3.8 Baustellenzufahrten durch das Schlossholz sind nicht gestattet. Dasselbe gilt für Baustelleneinrichtungen.
- 3.3.9 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen abgelagert werden.
- 3.3.10 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfelder, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.
- 3.3.11 Für die Bepflanzung und zur Einsaat von Ausgleichsflächen sind autochthone Gehölze und autochthones Saatgut mit entsprechendem Zertifizierungsnachweis zu verwenden, sofern die entsprechenden Gehölzarten und Saaten zum Zeitpunkt der Ausschreibung der jeweiligen Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Die verwendeten Gehölzarten und Saatgutmischungen sind mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorab auf den Standort und das Entwicklungsziel abzustimmen.
- 3.3.12 Die Detailplanung für die Wilddurchlässe ist mit dem Landesjagdverband Bayern e. V. abzustimmen.
- 3.3.13 Die technische Sicherung der Auslaufbereiche der Regenrückhaltebecken RRB 8/1 und 9/1 in den besonders schützenswerten nördlichen Quellarm des Schleebachs ist auf den wasserbaulich unvermeidbaren Umfang zu begrenzen und soll mit landwirtschaftstypischem Steinmaterial ausgeführt werden.

3.4 Verkehrslärmschutz

Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.5 Landwirtschaft

- 3.5.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.
Nachträgliche Entscheidungen hierzu bleiben vorbehalten.
- 3.5.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.5.3 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- 3.5.4 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen ist auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.6 Sonstige Nebenbestimmungen

3.6.1 Gemeinde Ottenhofen

Der Weg BWV Nr. 38a wird entgegen der Darstellung im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) nicht zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Unterhaltung der neuen Zufahrt obliegt bis auf weiteres dem Grundeigentümer.

3.6.2 Leitungen

3.6.2.1 E.ON Bayern AG

Die Schutzzone des 20 kV-Kabels der E.ON Bayern AG beträgt beiderseits je 0,5 m zur Trassenachse, die der 20 kV-Freileitung beträgt beiderseits je 7,5 m zur Leitungssachse. Diese Schutzzonen sind in die Ausführungspläne einzuzeichnen. Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art in den angegebenen Schutzzonen sind rechtzeitig vor der Ausführung der E.ON Bayern AG zur Stellungnahme vorzulegen.

3.6.2.2 E.ON Netz GmbH

3.6.2.2.1 Die Sicherheit des Anlagenbestandes und -betriebes der E.ON Netz GmbH ist sicherzustellen, die gemäß DIN VDE 0210 erforderlichen Abstände zwischen den Leitenseilen und der Fahrbahn sind einzuhalten und das 20-kV-Kabel ist entsprechend zu verlegen bzw. zu sichern.

3.6.2.2.2 Für die Kreuzungen mit den Leitungen der E.ON Netz GmbH sind durch den Straßenbaulastträger vor Baubeginn neue Kreuzungshefte mit numerischem Abstandsnachweis zu erstellen. Nach Bauausführung sind diese Kreuzungshefte auf der Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten zu revidieren. Das gilt insbesondere auch für den Privatweg BWV Nr. 9 im Schlussbereich zum Bauwerk Nr. 7.2.

3.6.2.2.3 Die bauausführenden Firmen haben sich vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich der Leitungen der E.ON Netz GmbH mit deren Netzzentrum Dachau, Roßwachtstraße 40, 85221 Dachau in Verbindung zu setzen.

3.6.2.3 Bayerngas GmbH

3.6.2.3.1 An den Gasleitungen der Bayerngas GmbH, die unter den zukünftigen Straßenkörper zu liegen kommen, muss eine Intensivmessung des Korrosionsschutzes durchgeführt werden. Eine Freilegung der Leitung und eine Verstärkung der Umhüllung dürfte auf voller Länge der zukünftigen Kreuzung erforderlich werden. Die Nachrichtenkabel müssen durch Schutzrohre (Halbschalen) gesichert werden.

3.6.2.3.2 An der ED 11 muss die Leitung FW02 angepasst werden. Je nach den technischen Gegebenheiten ist das Mantelrohr zu verlängern oder auszubauen.

3.6.2.3.3 In den Arbeitsschritten, in denen es zu zeitweiligen Minderüberdeckungen der Gasleitungen kommt, dürfen die Tiefbaumaßnahmen nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Bayerngas GmbH durchgeführt werden.

3.6.2.3.4 Sollte eine örtliche Überprüfung ergeben, dass die erforderliche Mindestdeckung bei einer der Kreuzungen unterschritten werden würde, sind rechtzeitig Schutzmaßnahmen wie z. B. Tieferlegen der Kabel oder Abdeckung auszuführen.

3.6.2.3.5 Alle Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen sind nur nach vorheriger Abstimmung der Detailplanung und nach örtlicher Einweisung zulässig.

3.6.2.4 SWM-Versorgungs GmbH

Die Baumaßnahmen im Schutzbereich der Leitungen der SWM-Versorgungs GmbH dürfen nur nach vorheriger örtlicher Einweisung in den Leitungsbestand durch die SWM-Versorgungs GmbH Aufgrabungskontrolle begonnen werden.

3.6.2.5 Wasserversorgung Zornedinger Gruppe

Die Wasserleitung DN 80 ist entsprechend der Darstellung im BWV umzulegen und mittels Schutzrohr zu sichern. Die konkret erforderlichen Maßnahmen sind vor der Bauausführung abzustimmen.

3.6.3 Waldrecht

3.6.3.1 Die für die Bauphase vorgesehene Errichtung von Schutzzäunen muss auch in den angrenzenden Wäldern sicherstellen, dass jegliche Befahrung der empfindlichen Waldböden außerhalb der Bautrasse durch Baumaschinen unterbleibt.

3.6.3.2 Die Aufforstungen müssen dem Waldbegriff i. S. des Art. 2 BayWaldG entsprechen. Sie sollen so früh wie möglich ausgeführt werden, möglichst schon vor Beginn der Bauarbeiten an der Straße, spätestens jedoch ein Jahr nach Beendigung der Bauarbeiten.

3.6.3.3 Die genauen Standortsverhältnisse sind durch einen Fachmann festzustellen.

3.6.3.4 Die Aufforstungsmaßnahmen, Waldrand- und Waldmantelbepflanzungen sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten durchzuführen.

3.6.3.5 Die Aufforstungsverpflichtung endet erst, wenn vom zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten im Rahmen einer Schlussabnahme bestätigt wird, dass die Aufforstungen gesichert sind.

3.6.4 Gemeindliches Straßen- und Wegenetz

Der Vorhabensträger hat bei den Bauarbeiten das untergeordnete Straßen- und Wegenetz so weit wie möglich zu schonen. Dort wo das nicht möglich ist, ist vor Baubeginn eine sorgfältige Bestandsaufnahme über den Zustand der Straßen und Wege durchzuführen. Schäden sind ggf. zu beheben.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - wird nach Maßgabe der hier festgesetzten Auflagen die gehobene Erlaubnis (Art. 16 BayWG, § 7 WHG) zum Einleiten das gesammelte Niederschlagswasser aus der Fahrbahnfläche und benachbarten Flächen von der St 2580/FTO, von Bau-km 7+486 bis Bau-km 11+163,55, aus den Entwässerungsanlagen in die in den festgestellten Planunterlagen dargestellten Vorfluter bzw. das Grundwasser erteilt.

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2004, Az. 225.2-43543 St 2580-002, zum Abschnitt IV der St 2580/FTO unter Ziff. 4.1 erteilte gehobene Erlaubnis wird hiermit um die Strecke zwischen Bau-km 7+100 und 7+486 erweitert.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die unter A 2. genannten Planfeststellungsunterlagen zugrunde, in denen auch der erlaubte Benutzungsumfang dargestellt ist (Unterlagen 13.1).

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 In die Vorfluter darf nur das aus den Entwässerungsanlagen abfließende Niederschlagswasser eingeleitet werden. Das Einleiten sonstiger Abwässer oder wassergefährdender Stoffe ist untersagt.

- 4.3.3 Die Regenrückhaltebecken mit den vorgeschalteten Absetzanlagen sind in naturnaher Bauweise (Erdbecken) auszuführen. Sie sind nach größeren Niederschlagsereignissen, jedoch mindestens einmal im Jahr auf ihre Funktionsweise zu überprüfen. Dies gilt ebenso für die Einleitungsstellen in die Vorfluter. In den Absetzbecken zurückgehaltene Stoffe sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Im Übrigen sind die Rückhaltebecken nach den einschlägigen Regeln der Technik (insb. ATV-DVWK-M 153 und -A 117 sowie RAS-EW und RiStWaG) auszuführen und zu betreiben.
- 4.3.4 Die Zu- und Ableitungsgerinne zu den Rückhalteinrichtungen sind nach Möglichkeit naturnah in offener Bauweise auszuführen.
- 4.3.5 Bei der Errichtung der Entwässerungsanlagen dürfen grundwasserschützende Deckschichten nicht durchstoßen werden.
- 4.3.6 Von sämtlichen Entwässerungsanlagen (Rohrleitungen, Einläufen, Verbindungsleitungen, Regenrückhaltebecken) sind dem für das jeweilige Gebiet zuständigen Landratsamt (Erding oder Ebersberg) und Wasserwirtschaftsamt (München oder Rosenheim) spätestens zwei Monate nach Fertigstellung Bestandspläne zu übersenden. Die Bestandspläne müssen neben Lageplänen auch Längs- und Querschnitte enthalten.
- 4.3.7 Die Entwässerungsanlagen bedürfen der wasserrechtlichen Abnahme nach Art. 69 BayWG. Das gilt nicht, wenn die Bauüberleitung einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen wurde. Sollte eine Bauabnahme erforderlich sein, ist das dann zu erstellende Abnahmeprotokoll - ggf. mit geänderten Bestandsplänen - den Landratsämtern Erding und Ebersberg und den Wasserwirtschaftsämtern München und Rosenheim zu übersenden.
- 4.3.8 Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde (Landratsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.
- 4.3.9 Sollte sich im Zuge der Bauausführung die Notwendigkeit einer Bauwasserhaltung ergeben, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 17a BayWG bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde (Landratsamt) einzuholen. Sofern bei den Baumaßnahmen Grundwasser freigelegt werden soll, ist vorher eine Anzeige nach Art. 34 BayWG erforderlich.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 7, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort

kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen

Der Vorhabensträger hat alle Zusagen, die im Anhörungsverfahren schriftlich dokumentiert wurden (z. B. Stellungnahmen zu Einwendungen, Niederschriften über die Erörterungstermine) einzuhalten, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes geregelt wird.

6.2 Zurückweisungen

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden ebenfalls nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Der festgestellte Plan umfasst den Neubau des Bauabschnitts V der Flughafentangenten Ost (FTO), die aufgeteilt in sechs Abschnitte auf ca. 30 km Länge eine leistungsfähige Verbindung des Flughafens München und der BAB A 92 mit der BAB A 94 herstellen soll. Die ersten drei Abschnitte von der BAB A 92 in Richtung Süden bis zur Anschlussstelle an die St 2082 sind bereits fertig gestellt und unter Verkehr. Die fertig gestellten Abschnitte der FTO, die zunächst unter der Bezeichnung "St 2080n" geführt wurde, wurden inzwischen als St 2580 gewidmet. Diese Bezeichnung gilt auch für die noch im Bau bzw. im Planfeststellungsverfahren befindlichen Abschnitte der FTO. Für die Abschnitte IV und VI liegen bestandskräftige Planfeststellungsbeschlüsse vor, sie werden zurzeit gebaut. Der Bauabschnitt V stellt den Lückenschluss zwischen den Abschnitten IV und IV dar. Er schließt südlich der heutigen Kreisstraße ED 5 an den Bauabschnitt IV an, führt an den Waldgebieten "Dickerloh" und "Finsinger Holz" entlang Richtung Süden, beschreibt einen großen Bogen bis zum Rand des "Schlossholzes" und folgt im Weiteren dem Waldrand bis zum südlichen Ende. Anschließend beschreibt die Straße einen leichten Gegenbogen und quert östlich des Anwesens Hartl die bestehende Kreisstraße EBE 18/ED 11. Im weiteren Verlauf führt sie zwischen den beiden Waldstücken des "Wirtsholzfeldes" hindurch und schließt nördlich des Knotens St 2332/FTO an den Bauabschnitt VI an. Die Planfeststellung umfasst darüber hinaus die Verlegung bzw. den Ausbau der Kreisstraße EBE 18/ED 11 auf 1,165 m Länge. Im Neubaubereich erhält die Kreisstraße einen begleitenden Geh- und Radweg. Das Vorhaben ist im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und in den festgestellten Planunterlagen ausführlich beschrieben und dargestellt. Darauf wird verwiesen.

2. Vorgängige Planungsstufen

2.1 Ausbauplan für Staatsstraßen

Der Neubau der St 2580/FTO, Bauabschnitt V, ist - ebenso wie die Bauabschnitte IV und VI im derzeit gültigen 6. Ausbauplan für Staatsstraßen 2001 als eine Maßnahme mit der 1. Dringlichkeit eingestuft.

2.2 Regionalplan

Im Regionalplan für die Region 14 wird der Bau der FTO als Verbindung zwischen den Bundesautobahnen A 92 und A 94 als besonders vordringlich zu realisierende Maßnahme gefordert. An diesem Ziel wird auch in der aktuellen Fortschreibung des Kapitels Verkehr und Nachrichtenwesen (B V Z 3.2.3.) festgehalten. Begründet wird das damit, dass die FTO nicht nur für die Erreichbarkeit des Flughafens aus Südostoberbayern und Teilen Österreichs, sondern auch für die Anbindung des Raumes Erding an das überregionale Straßennetz von entscheidender Bedeutung ist. Darüber hinaus wird durch sie eine Verbindung der zentralen Orte im Osten des Oberzentrums München im Regionalverkehr hergestellt, sowie eine Möglichkeit der Ostumfahrung des großen Verdichtungsraumes München für den Freizeit- und Erholungsverkehr geschaffen, was nicht zuletzt den Autobahnstrang der A 99 entlasten kann. Die Fertigstellung der im nördlichen Teil bereits realisierten FTO wird als besonders dringlich angesehen, da neben den aufgezeigten Funktionen damit auch ein starker Entlastungseffekt für die Ortsdurchfahrten entlang der St 2080, St 2081 und St 2082 verbunden sein wird.

2.3 Raumordnung und Landesplanung

Zur Erschließung des Flughafens München und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Osten der Landeshauptstadt München wurde bereits in den Jahren 1975/76 ein Raumordnungsverfahren für die St 2580/FTO durchgeführt, die damals

von der BAB A 92 bis zur damaligen B 12 bei Anzing geplant war. Die von der Straßenbauverwaltung vorgeschlagene Linienführung wurde mit Gutachten vom 25.10.1976 landesplanerisch positiv beurteilt (siehe Übersichtskarte Anlage 2 zum Erläuterungsbericht, RO-Trasse 1976). Im Anschluss daran hatten sich hinsichtlich der landesplanerisch positiv beurteilten Linienführung südlich der B 388 verschiedene Planungsgrundlagen geändert. Von Bedeutung war dabei vor allem die gegenüber der ursprünglichen Planung nach Süden bis zur B 12 bei Parsdorf verschobene Linienführung der BAB A 94 entsprechend dem Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung der A 94-Planung vom 01.07.1980. Darüber hinaus hatten verschiedene Gemeinden eine Verschiebung der 1976 positiv raumgeordneten Linienführung der St 2580/FTO zwischen Moosinning und Anzing gefordert. Eine Überprüfung der geänderten Grundlagen durch die Regierung von Oberbayern als Höhere Landesplanungsbehörde hat ergeben, dass für die geplante St 2580/FTO im Abschnitt B 388 östlich Moosinning bis zur BAB A 94 die Durchführung eines neuen Raumordnungsverfahrens erforderlich ist. Das neue Raumordnungsverfahren wurde im Jahre 1989 durchgeführt und mit der landesplanerischen Beurteilung vom 06.11.1989 für die Wahltrasse II mit bestimmten Maßgaben positiv abgeschlossen. Für den Bauabschnitt V wurde lediglich die Wahltrasse II mit Variante im Bereich Finsingerau und Weiterführung auf der Variante B/E westlich Markt Schwaben unter Beachtung weiterer Maßgaben als mit den Belangen der Raumordnung vereinbar beurteilt. Die positiv raumgeordnete Linie ist die Grundlage für die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellte Planung.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 23.05.2003 beantragte das Straßenbauamt München (heute: Staatliches Bauamt Freising) für den Bauabschnitt V der St 2580, FTO, das Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen

in der Gemeinde Finsing	vom 23.06.2003 bis 22.07.2003
in der VG Oberneuching	vom 23.06.2003 bis 24.07.2003
in der Gemeinde Pliening	vom 23.06.2003 bis 22.07.2003
im Markt Markt Schwaben	vom 23.06.2003 bis 23.07.2003

nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei

der Gemeinde Finsing bis spätestens	05.08.2003
der VG Oberneuching bis spätestens	07.08.2003
der Gemeinde Pliening bis spätestens	05.08.2003
dem Markt Markt Schwaben bis spätestens	06.08.2003

oder bei der Regierung von Oberbayern bis spätestens zum jeweils angegebenen Datum schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Naturschutzvereinen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Neuching
- Gemeinde Ottenhofen
- Gemeinde Finsing
- Markt Markt Schwaben
- Gemeinde Pliening

- Landratsamt Erding
- Landratsamt Ebersberg
- Wasserwirtschaftsamt München (für den Bereich Ebersberg heute zuständig: Wasserwirtschaftsamt Rosenheim)
- Wasserwirtschaftsamt Freising (für den Bereich heute zuständig: Wasserwirtschaftsamt München)
- Direktion für ländliche Entwicklung München (heute: Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern)
- Vermessungsamt Erding
- Vermessungsamt Ebersberg
- Landwirtschaftsamt Ebersberg/München (heute Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg)
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (heute: Bayerisches Landesamt für Umwelt)
- Bayerisches Geologisches Landesamt (heute: Bayerisches Landesamt für Umwelt)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bundessortenamt
- Wehrbereichsverwaltung Süd
- Forstdirektion Oberbayern und Schwaben (heute: aufgelöst)
- Bayerischer Bauernverband
- Deutsche Telekom AG
- E.ON Netz GmbH, TK-Service München
- E:ON Netz GmbH, Netzzentrum Dachau
- E:ON Bayern AG
- Erdgas Südbayern GmbH
- Bayerngas GmbH
- Stadtwerke Erding GmbH
- Stadtwerke München-Versorgungs GmbH
- SEW Stromversorgungs-GmbH
- DB Telematik GmbH
- Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain
- Wasserversorgung Zornedinger Gruppe
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Landesfischereiverband in Bayern e. V.
- Landesjagdverband Bayern e. V.

sowie die betroffenen Sachgebiete der Regierung von Oberbayern.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 14. und 15.03.2006 im Sport- und Jugendheim, Buchenweg 10 in Neufinsing erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Verbände und privaten Einwender, sowie ihre Rechtsvertreter wurden hiervon mit Schreiben vom 03.02.2006 benachrichtigt. Darüber hinaus haben die beteiligten Gemeinden den Erörterungstermin ortsüblich bekannt gemacht. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in je einer Niederschrift pro Erörterungstag festgehalten.

Tektur 1 vom 30.10.2006

Aus Anlass von Einwendungen und als Ergebnis der Erörterung brachte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 21.11.2006 Planänderungen (Tekturen) in das Verfahren ein. Die Tektur 1 vom 30.10.2006 hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Schutzmaßnahmen zur geplanten Trinkwassergewinnung am Brunnen VB1 im Schloschholz: Bankettverbreiterung und Aufstellung einer Schutzplanke; Änderung der Wasserableitung aus dem RRB 9/1 und damit verbundene Vertiefung der RRB 9/1 und 8/1;
- Befestigung der Auslaufbereiche des RRB 8/1 in den Schleebach mit Wasserbausteinen;
- Verrohrung des Grashausener Grabens zwischen der FTO und dem künftigen Zufahrtsweg zum RRB 8/1;
- Vereinfachung des Entwässerungssystems der verlegten Kreisstraße ED 11/EBE 18, damit entfällt auch die im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 410 geplante Entwässerungsleitung;
- Änderung der Zufahrt zum RRB 8/1;
- Änderung der Wegeführungen im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 1335;
- Verzicht auf die Verlegung des Staudhamer Wegs im Bereich Finsinger Holz;
- Änderung der Führung des Staudhamer Wegs im Bereich von Bauwerk 7/2 und 8/1 und Änderung der Breite der Brückenbauwerke;
- Änderung der privaten Wegeanbindung auf dem Grundstück Flur-Nr. 401, Gmkg. Gelting;
- Verlängerung des öffentlichen Feld- und Waldwegs auf Flur-Nr. 414 und 425, Gmkg. Gelting zur Erschließung des Grundstücks Flur-Nr. 1343;
- Vergrößerung der lichten Weite der Überführungsbauwerke von 15 auf 17 m;
- Änderung der Linienführung der zu verlegenden Kreisstraße ED 11/EBE 18;
- Überarbeitung des Ausgleichflächenkonzeptes und Anpassung an den erhöhten Ausgleichflächenbedarf;
- Aktualisierung der schalltechnischen Berechnung;
- Ergänzung der Unterlagen zum LBP um einen artenschutzrechtlichen Beitrag (vom 20.11.2006).

Für die geänderten Planunterlagen haben wir ein vereinfachtes Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG durchgeführt. Dazu haben wir den neu oder stärker als bisher betroffenen Privatpersonen, bzw. ihrer anwaltschaftlichen Vertretung mit Schreiben vom 29.11.2006 Auszüge aus den Planfeststellungsunterlagen mit 1. Tektur, bzw. die vollständigen tektierten Planunterlagen zugesandt und ihnen Gelegenheit gegeben, bis zum 22.12.2006 Einwendungen gegen die Planänderungen zu erheben. In dem Anschreiben an den nicht anwaltschaftlich vertretenen Betroffenen wurde darauf hingewiesen, dass die vollständigen Planunterlagen bei der Regierung von Oberbayern eingesehen werden können. Außerdem wurden folgende Behörden,

sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Naturschutzvereinen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Tekturen ebenfalls bis zum 22.12.2006 gegeben:

- Gemeinde Finsing
- Gemeinde Ottenhofen (VG Oberneuching)
- Gemeinde Pliening
- Landratsamt Ebersberg
- Landratsamt Erding
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Wasserwirtschaftsamt München
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.

und der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern.

Es wurden erneut Einwendungen erhoben. Auf die Durchführung eines weiteren Erörterungstermins haben wir verzichtet.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1 Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG. Aufgrund von § 14 WHG i. V. m. Art. 84 BayWG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahrensrechtliche Fragestellungen

Die von Herrn Rechtsanwalt Dr. Bösmeier für die Gemeinde Pliening erhobene Forderung, die Planung des Bauabschnitts V zurückzustellen, bis im Bauabschnitt VI Rechtsklarheit bestehe und die damit zusammenhängenden Rügen zur Trassenauswahl im BA VI haben sich erledigt, da der Planfeststellungsbeschluss für den BA VI vom 18.10.2004, Az. 225.2-43543 St 2580-001, mittlerweile bestandskräftig ist. Herr Dr. Bösmeier hat diese Einwendungen im Erörterungstermin am 15.03.2006 (Niederschrift S. 7) zurückgenommen.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins nach der Anhörung zur Tektur 1 vom 30.10.2006 haben wir verzichtet, da Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG für Anhörungen zu Änderungen des ausgelegten Planes lediglich ein schriftliches Verfahren vorsieht. Die in Art. 73 Abs. 8 Satz 2 enthaltene Verweisung auf Art. 73 Abs. 2 - 6 BayVwVfG - und damit auch auf die nach Art. 73 Abs. 6 vorgeschriebene Durchführung eines Erörterungstermins - bezieht sich auf Art. 73 Abs. 8 Satz 2 BayVwVfG, also auf den Fall der Auslegung des geänderten Planes in einer anderen Gemeinde. Da sich die Tektur vom 30.10.2006 nicht auf das Gebiet einer Gemeinde auswirkt, in der die Unterlagen bisher nicht ausgelegt haben, ist ein Erörterungstermin nach dem BayVwVfG nicht notwendig. Darüber hinaus betreffen die in der Tektur vom 30.10.2006 enthaltenen Änderungen lediglich Anregungen und Forderungen aus dem Anhörungsverfahren, die im durchgeführten Erörterungstermin bereits ausreichend besprochen wurden.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Für das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG und dem UVPG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die FTO ist eine zweistreifige Straße. Nach Art. 37 Nr. 2 BayStrWG ist bei zweistreifigen Straßen nur dann eine UVP durchzuführen, wenn der neu gebaute Straßenabschnitt

eine Länge von mindestens 10 km aufweist und auf einer Länge von 5 % Gebiete oder Biotope nach Art. 37 Nr. 1 b durchschneidet. Der BA V der FTO ist 4,06 km lang, erfüllt daher schon das erste Kriterium des Art. 37 Nr. 2 BayStrWG nicht. Auch wenn man gegen den Gesetzeswortlaut den gesamten Verlauf der FTO zwischen der A 92 und der A 94 mit ca. 30 km Länge in die Prüfung einbeziehen würde, fehlte es jedenfalls an der relevanten Durchschneidung der in Art. 37 Nr. 1 b BayStrWG aufgezählten ökologisch empfindlichen Gebiete (siehe auch Urteil des VG München zum BA III der FTO vom 26.09.2000, M 2 K 97.2071, Urteilsabdruck S. 13).

Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Abschnittsbildung

Wie bereits ausgeführt, ist der Bau der FTO in insgesamt 6 Streckenabschnitte unterteilt, von denen die drei nördlichen Abschnitte bereits realisiert und die nördlich und südlich an den BA V anschließenden Abschnitte im Bau sind. Die Abschnittsbildung dient dazu, die Verfahren überschaubar zu halten. Diese Teilplanung ist vor dem Hintergrund der angestrebten und zu einem großen Teil bereits realisierten Gesamtplanung ausgewogen und lässt keine Sachfragen offen.

Die Verkehrswirksamkeit des Bauabschnitts V der FTO wird durch den Anschluss an die nördlich und südlich anschließenden Abschnitte der FTO hergestellt. Die Anschlüsse der neuen Staatsstraße an das bestehende Straßennetz sind in den mittlerweile bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlüssen zum BA IV vom 31.08.2004 und zum BA VI vom 18.10.2004 enthalten. Eine eigene Verkehrsbedeutung hat der BA V nicht. Die Abschnittsbildung ist gemessen an den Anforderungen, die das BVerwG in seinem Urteil vom 25.01.1996 (Az. 4 C 5/95 Rn. 38 ff - juris) für einen solchen Fall aufgestellt hat, gleichwohl zulässig. Der isolierte Bau des Abschnitts V der FTO ist nicht vorgesehen und auch gar nicht mehr möglich, weil sich die beiden Anschlussabschnitte bereits im Bau befinden. Der BA V soll entweder zusammen mit dem Bauabschnitt VI oder als letzter Abschnitt realisiert werden. Ein Herausbrechen des BA V aus der Gesamtplanung ist daher wegen der tatsächlich bereits eingetretenen Entwicklung nicht mehr zu befürchten. Die Gefahr der Entstehung eines Planungsstorsos ist damit ausgeschlossen. Die Planrechtfertigung für den letzten Bauabschnitt ergibt sich aus der Planrechtfertigung für die Gesamtbaumaßnahme (siehe unten C 2.3).

Bereits früher planfestgestellte Planungsabschnitte können nicht unbeachtet bleiben, denn hoheitliche Planung ist in einem dicht besiedelten Land zahlreichen faktischen und rechtlichen Bindungen unterworfen (BVerwG vom 26.06.1981, NJW 1981, 2592). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Frage nach einer besseren Projekialternative oder Variante nur im Rahmen des auf das erste Teilstück beschränkten Planfeststellungsverfahrens aufgeworfen werden könnte (BVerwG vom 02.11.1992, NVwZ 1993, 887), sondern eine - im Nachhinein als verfehlt erkannte - Planung darf nicht allein deswegen fortgesetzt werden, weil sie sich an die vorangegangenen Teilabschnitte anschließt. Die Anlieger des noch fehlenden Teilstücks bzw. der noch

fehlenden Teilstücke haben Anspruch auf eine möglichst optimale Straßenplanung. Die Gesamtkonzeption der Straße wird deshalb nochmals in die Abwägung eingestellt (siehe nachfolgend an verschiedenen Stellen des Beschlusses).

Die von Herrn Rechtsanwalt Dr. Bösmeier für die Gemeinde Pliening und private Einwendungsführer bereits im Verfahren für den BA VI geltend gemachte Forderung, für die Abschnitte V und VI eine einheitliche Planungsentscheidung herbeizuführen, oder die Planung des BA V so lange zurückzustellen, bis im BA VI Rechtsklarheit bestehe, hat sich durch den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den BA VI erledigt. Die in diesem Zusammenhang nochmals vorgetragene Kritik an der Planung im BA VI ist im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsbeschluss für den BA V unbeachtlich. Sie wurde im Planfeststellungsbeschluss für den BA VI vom 18.10.2004 umfassend behandelt. Die von Herrn Rechtsanwalt Dr. Bösmeier auch im Verfahren für den BA VI vertretenen Mandanten haben dagegen keine Rechtsmittel erhoben.

2.3 Planrechtfertigung

Der Bau der FTO entspricht dem in Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG festgelegten Ziel, die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen. Hinsichtlich des Baus von Staatsstraßen ist gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG zu berücksichtigen, dass Staatsstraßen innerhalb des Staatsgebiets zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind. Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen, S. 14 ff). Soweit diese Notwendigkeit im Anhörungsverfahren mit grundsätzlichen Argumenten in Zweifel gezogen wurde, geht es vorrangig um Verkehrspolitik und das Argument, dass neue Straßen zusätzlichen Verkehr anziehen. Alternative Verkehrskonzepte, einschließlich Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und verstärkter Ausbau und Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene, sollten stattdessen gefördert werden. Diese Einwendungen verkennen den Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltem Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Baumaßnahme. Innerhalb dieses Verfahrens kann keine Grundsatzdiskussion über die Verkehrspolitik geführt werden.

Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden. Das ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

2.3.1 Planungsziele

Mit dem Bau der FTO soll die überregionale Verkehrsanbindung des Flughafens München, insbesondere für die östlich des Flughafens München gelegenen Landkreise Ebersberg und Erding verbessert werden. Daneben dient sie auch der Verbindung der Regionen untereinander und stellt eine leistungsfähige Verbindung zwischen den Autobahnen A 92 und A 94 östlich des Autobahnringes München her. Gleichzeitig soll durch Verkehrsverlagerungen auf die FTO eine Entlastung der Ortsdurchfahrten des bestehenden untergeordneten Straßennetzes erreicht werden.

2.3.2 Derzeitiges Straßennetz und künftige Verkehrsbelastung

Im Bereich der noch nicht gebauten Abschnitte der FTO befinden sich eine Reihe regionaler und überregionaler Straßen, die zum Teil stark belastete Ortsdurchfahrten (OD) aufweisen. Es handelt sich z. B. um die OD von Pliening, Neufinsing und Niederneuching im Zuge der St 2082, die OD von Markt Schwaben, Ottenhofen und Wifling im Zuge der St 2080, die OD von Moosinning im Zuge der B 388 und die OD von Oberneuching, Niederneuching und Moosinning im Zuge der Kreisstraße ED 5.

Bereits nach der Fertigstellung des neuen Flughafens München im Jahr 1992 ergaben sich Veränderungen der vorhandenen Verkehrsstrukturen. Mit der wachsenden Bedeutung des Flughafens hat sich der Flughafenverkehr nach Herkunft und Menge seitdem stark verändert. Im Jahr 1999 wurden bereits 16,5 Mio. Passagiere abgefertigt. Infolge des inzwischen eröffneten Terminals 2 wird bis zum Jahr 2015 ein Originär-Passagieraufkommen (ohne Umsteiger) von 26,5 Mio. prognostiziert. Die Verkehrsbelastung hat auf allen zum Flughafen führenden Straßen erheblich zugenommen und wird weiter steigen. Der bestehende Wachstumstrend wird durch die aktuelle Planung zum Bau einer dritten Startbahn für den Flughafen München noch unterstrichen. Auch die Inbetriebnahme der Neuen Messe auf dem Gelände des alten Flughafens München-Riem hat zu erheblichen Verkehrsverlagerungen und Verkehrszunahmen geführt, die sich auf das Straßennetz im Münchner Osten auswirken. Hinzu kommen Verkehrsmehrungen, die auf verstärkte Siedlungstätigkeit im Umfeld des Flughafens zurückzuführen sind, aktuell z. B. durch die Neuausweisung neuer Wohn- und Gewerbeflächen im Südwesten von Erding. Die dadurch verursachten Verkehrsströme sind nicht nur flughafenbezogen, sondern auch in die Region München und die benachbarten Bereiche gerichtet.

Die Verkehrsbelastung im Jahr 2001 im vorhandenen Straßennetz wird in der dem Erläuterungsbericht als Anlage 1 auszugsweise beigefügten Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr.-Ing. Kurzak in Plan 1 anschaulich dargestellt. Die für die einzelnen Bauabschnitte der St 2580/FTO prognostizierten Verkehrsstärken des durchschnittlichen werktäglichen Verkehrs zeigen eine überdurchschnittliche Auslastung der bereits fertig gestellten Teile der neuen Straßenverbindung. Die St 2580/FTO hat nordwestlich von Erding eine Werktagsbelastung von 15.700 Kfz/24 h. Westlich von Erding geht ihre Belastung wegen fehlender Weiterführung nach Süden auf 9.500 Kfz/24 h nördlich der ED 7 und 7.200 Kfz/24 h südlich der ED 7 bis zum vorläufigen Ende an der B 388 bei Moosinning zurück. Im nördlichen Bereich der noch fehlenden St 2580/FTO beträgt die vorhandene Werktagsbelastung auf der St 2082 8.000 Kfz/24 h (zwischen Neuching und der Einmündung der St 2080 vor Aufhausen) bis 16.200 Kfz/24 h (bei Kirchheim), auf der St 2080 Ortsdurchfahrt Wifling 6.600 Kfz/24 h. Die neueste Verkehrszählung aus dem Jahr 2005 (DTV-Werte) zeigt, dass die Verkehrsbelastung inzwischen teilweise erheblich gestiegen ist. Der durchschnittliche tägliche Verkehr der St 2580/FTO lag z. B. nordwestlich von Erding im Jahr 2005 bei rd. 17.400 Kfz/24 h, westlich von Erding bei rd. 11.500 Kfz/24 h.

Das Straßenbauamt München (heute: Staatliches Bauamt Freising) hat im Zuge der Anhörungsverfahren für die Bauabschnitte IV und VI der FTO eine Aktualisierung der Verkehrsuntersuchungen in Auftrag gegeben, in der der Prognosehorizont 2020 dargestellt ist. Sie beruht auf neuen Verkehrszählungen vom 09.07.2002 und vom 24.06.2003. In dieser Verkehrsuntersuchung Flughafentangente Ost, Prognose 2020, vom 19.09.2003 ist dargestellt, wie sich der Verkehr ohne weitere Fortsetzung der FTO von der St 2082 bis zur A 94 entwickeln würde. Bei den genannten Zahlen handelt es sich um den werktäglichen Verkehr, der um 10 - 15 % über dem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) liegt, da letzterer auch den Wochenendverkehr und die Ferienzeiten berücksichtigt. Der werktägliche Verkehr auf der FTO nordwestlich von Erding wird danach bis zum Jahr 2020 um ca. 30 % auf ca. 21.600 Kfz/24 h ansteigen. Ohne Fortsetzung der FTO nach Süden würde sich der Verkehr seinen Weg vor allem östlich um Erding herum über die St 2331 zur A 94 suchen. Die Belastung der St 2331 in der OD von Hörlkofen würde sich gegenüber heute (8.900 Kfz/24 h) fast verdoppeln auf 18.100 Kfz/24 h. Auch die St 2080 zwischen Erding über Wifling und Ottenhofen nach Markt Schwaben würde um 20 - 30 % stärker belastet. Die Belastung der Kr ED 5 in Oberneuching würde von ca. 4.400 Kfz/24 h auf ca. 5.600 Kfz/24 h ansteigen. Südlich von Markt Schwaben würde die St 2081 gegenüber heute leicht entlastet (um ca. 900 Kfz/24 h), weil dem Durchgangsverkehr nach Erding und zur weiter gebauten A 94 über die St 2331 eine schnellere Verbindung zur Verfügung steht.

Nach Fertigstellung der fehlenden Abschnitte der FTO (BA IV, V und VI) ergeben sich für das Jahr 2020 im Vergleich zum Prognose-Nullfall (Verkehrsbelastung im Jahr 2020 ohne Lückenschluss zwischen St 2082 und A 94) zum Teil erhebliche Entlastungen der Ortsdurchfahrten. Die FTO selbst wird im Jahr 2020 nach vollständiger Fertigstellung im BA IV (zwischen St 2082 und Kr ED 5) mit ca. 15.800 Kfz/24 h, im BA V (zwischen Kr ED 5 und St 2332) mit ca. 14.800 Kfz/24 h und im BA VI mit ca. 14.600 Kfz/24 h belastet sein.

Im Zuge der St 2080 wird die OD von Wifling um 4.600 Kfz/24 h, das sind 54 % entlastet. Gegenüber heute entspricht das einer Entlastung von 40 %. Die OD von Ottenhofen wird um 4.500 Kfz/24 h, bzw. um 37 % entlastet, was einer Entlastung gegenüber heute von 23 % entspricht. Die OD von Markt Schwaben wird im Bereich der Erdinger Straße um 4.400 Kfz/24 h, bzw. 27 % von 16.100 Kfz/24 h auf 11.700 Kfz/24 h entlastet. Das entspricht einer Entlastung von 23 % gegenüber der heutigen Verkehrsbelastung. Der Marktplatz und die Ebersberger Straße werden um 3.100 Kfz/24 h, also um 18 % entlastet. Das sind 10 % weniger als heute. Die Ludwigstraße wird um 2.800 Kfz/24 h, also 26 % entlastet. Gegenüber heute entspricht das einer Verminderung um 19 %. Die Belastung der St 2332 (Geltinger Straße) zwischen Markt Schwaben und der FTO wird wegen der Umorientierung des Verkehrs mit Quelle oder Ziel Gewerbegebiet von derzeit 5.400 Kfz/24 h auf 10.400 Kfz/24 h ansteigen. Ohne Weiterbau der FTO wäre dort nur eine Verkehrsbelastung von 6.400 Kfz/24 h zu erwarten.

Im Zuge der St 2082 ergeben sich in der OD Niederneuching (Münchner Straße) gegenüber dem Prognose-Nullfall Entlastungen von 4.000 Kfz/24 h, das sind 28 %. Die Moosinninger Straße wird von 6.100 Kfz/24 h auf 3.400 Kfz/24 h entlastet. In Oberneuching nimmt die Verkehrsbelastung der Kr ED 5 um 1.900 bis 2.800 Kfz/24 h ab. Das entspricht einer Halbierung der Belastung gegenüber dem Prognose-Nullfall. Die OD Neufinsing wird um 3.800 Kfz/24 h, bzw. 30 % entlastet, die Münchner Straße um 3.200 Kfz/24 h, das sind 22 %. Gegenüber heute entspricht das einer Entlastung von 13 %. Mit größerer Entfernung nimmt die Entlastungswirkung durch die FTO ab. Die OD Landsham wird um 1.800 Kfz/24 h, also um 11 % entlastet. Gegenüber dem heutigen Verkehr entspricht das einer Entlastung von nur 3 %. In der OD von Kirchheim ist kaum noch eine Entlastungswirkung durch die FTO spürbar. In Stadtgebiet von Erding werden keine Veränderungen der Verkehrsbelastung durch den Bau der FTO erwartet. Entlastungen von weniger als 1.000 Kfz/24 h werden in Gelting, Finsing, im Ortskern von Poing und in Hörlkofen auftreten. Die Prognosezahlen für das Jahr 2020 sind im Plan 4 der Verkehrsuntersuchung 2003 dargestellt. Dem Plan 4 a (ebd.) können die Entlastungswirkungen auf das Straßennetz im Einzelnen entnommen werden.

Die Verkehrsprognose 2003 ist nicht ohne weiteres mit der in den Planunterlagen enthaltenen Verkehrsprognose von 2001 vergleichbar, da die Verkehrsprognose 2001 hinsichtlich des BA VI aktualisiert wurde und auf Verkehrszählungen und Befragungen im Raum Markt Schwaben, Pliening, Poing und Anzing vom 12.09.2001 beruht. Die Verkehrsprognose 2003 enthält dem gegenüber eine Gesamtbetrachtung der FTO. Jedenfalls haben alle Verkehrsuntersuchungen die Entlastungswirkung der FTO aufgezeigt. In den beschriebenen Ortsdurchfahrten werden die Immissionsbelastungen durch Lärm und Abgase vermindert und die Sicherheit der übrigen Verkehrsteilnehmer erhöht. Diese Schlussfolgerung liegt auf der Hand und erfordert aus unserer Sicht keine detaillierten Untersuchungen, wie stark die Lärmpegel oder die Schadstoffbelastung in den jeweiligen Orten sinken werden. Die entsprechende Forderung des Bundes Naturschutz in seiner Stellungnahme vom 19.12.2006 zur Tektur 1 weisen wir zurück. Die überregionale Verkehrsanbindung des Flughafens München wird durch den Bau der FTO entscheidend verbessert. Sie wird auf ganzer Länge als ortsdurchfahrtenfreie Kraftfahrstraße gebaut und ausgewiesen. Für den Durchgangsverkehr ergeben sich nach Fertigstellung der FTO erhebliche Zeit- und Betriebskostensparnisse.

2.3.3 Ergebnis

Die angeführten Argumente zeigen u. E. deutlich auf, dass der Bau der FTO zur Erreichung der mit ihr verfolgten Ziele nicht nur "vernünftigerweise geboten", sondern dringend erforderlich ist. Diese Ansicht hat auch das VG München im Urteil vom 26.09.2000 zum BA III der FTO (Az. M 2 K 97.2071, Urteilsabdruck S. 15) geteilt.

2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Im aktuellen Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2006) ist als Ziel (B V 1.6.2) vorgegeben, dass die Anbindung des Verkehrsflughafens München über eine bedarfsgerechte Straßenerschließung und eine Schienenverkehrserschließung für den Nah- und Fernverkehr sichergestellt werden soll. In der Begründung hierzu wird darauf hingewiesen, dass Grundlage für die Verbesserung der straßenseitigen Anbindung des Flughafens das Aktionsprogramm "Straßenerschließung Flughafen-München" der Staatsregierung ist. Darin sind die Straßenbaumaßnahmen enthalten, die unmittelbar mit der Erschließung des Flughafens zusammenhängen und erheblichen Einfluss auf die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse haben. Hierzu gehört insbesondere auch der Bau der Flughafentangente Ost (FTO).

In Ziff. B V Z 3.2.3. des Regionalplans 14 (München) ist als Ziel festgelegt, dass die Flughafentangente Ost zwischen der A 92 und der A 94 als durchgehende Straßenverbindung vordringlich fertig gestellt werden soll. Nach der Begründung des Regionalplans ist die Flughafentangente Ost (FTO) nicht nur für die Erreichbarkeit des Flughafens aus Südostoberbayern und Teilen Österreichs sondern auch für die Anbindung des Raumes Erding an das überregionale Fernstraßennetz von entscheidender Bedeutung. Darüber hinaus wird durch sie eine Verbindung der zentralen Orte im Osten des Oberzentrums München im Regionalverkehr hergestellt sowie eine Möglichkeit der Ostumfahrung des großen Verdichtungsraums München für den Freizeit- und Erholungsverkehr geschaffen, was nicht zuletzt den Autobahn-Ostring der A 99 entlasten kann. Die Fertigstellung ist besonders dringlich, da neben den aufgezeigten Funktionen damit auch ein starker Entlastungseffekt für die Ortsdurchfahrten entlang der St 2080, St 2081 und St 2082 verbunden sein wird.

Die dem gegenständlichen Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegte Linie entspricht im Wesentlichen der landesplanerisch positiv beurteilten Wahltrasse II. Von den in der Detailplanung vorgenommenen Verschiebungen wird die Gültigkeit der landesplanerischen Beurteilung vom 06.11.1989 nicht berührt. Aus Sicht der Höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern besteht mit dem Vorhaben Einverständnis (vgl. Stellungnahme vom 04.06.2003).

2.4.2 Planungsvarianten

Die Planfeststellungsbehörde war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). In diesem Sinne haben wir die sog. Raumordnungsstrasse 76 keiner näheren Überprüfung unterzogen. Im Raumordnungsverfahren von 1989 wurde diese Wahllinie wegen der Änderung verschiedener Randbedingungen aus dem Verfahren ausgeschieden. Insbesondere die geänderte Lage der A 94 im Abschnitt Parsdorf-Pastetten, aber auch die Forderung verschiedener Gemeinden, die Linienführung der FTO zwischen Moosinning

und Anzing zu ändern, sowie geänderte Anforderungen des Immissionsschutzrechts und des Naturschutzrechts haben zur Notwendigkeit eines neuen Raumordnungsverfahrens geführt. Substantiierte Einwendungen gegen diese Entscheidung der höheren Landesplanungsbehörde wurden im Planfeststellungsverfahren nicht erhoben. Die im Raumordnungsverfahren von 1989 untersuchten Varianten, die sich auf den BA V der FTO auswirken, sind unten behandelt, ebenso wie weitere in das Verfahren eingebrachte Varianten. Wir haben daher folgende vom Vorhabensträger untersuchte Planungsvarianten geprüft und in die Abwägung eingestellt:

2.4.2.1 Varianten aus dem Raumordnungsverfahren 1989

2.4.2.1.1 Beschreibung der Varianten

Bei den im Raumordnungsverfahren untersuchten Varianten handelt es sich im Einzelnen um die Wahltrasse I (WT I), die Wahltrasse II (WT II), die Varianten A, B, C, D und E zur WT I und die Ergänzungsvariante zur WT II (mod. WT II). Der Verlauf dieser Trassen ist im Übersichtslageplan, Anlage 2 zum Erläuterungsbericht planerisch dargestellt und im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) auf S.23 und 24 kurz beschrieben. Darauf nehmen wir Bezug.

Die vom Vorhabensträger beantragte Trasse setzt die Führung der FTO auf der WT II voraus und entspricht im Wesentlichen der Variante WT II mod. (mit Westumfahrung des Schlossholzes).

Die landesplanerische Beurteilung vom 06.11.1989 kommt zu dem Ergebnis, dass nur die Linienführung über die Wahltrasse II mit Variante bei Harlachen, sowie im Bereich Finsingerau und die Weiterführung auf der Variante B/E westlich von Markt Schwaben unter Beachtung verschiedener Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

Die Varianten C, B, D und E sind lediglich für den Bauabschnitt VI der FTO relevant und können schon deshalb bei der nachfolgenden Betrachtung außer Acht gelassen werden. Auf die vom Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg erneut ins Gespräch gebrachte "Altvariante C" muss deshalb in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht mehr eingegangen werden. Auch die Variante A hat für den BA V der FTO keine entscheidungserhebliche Bedeutung mehr. Wie im Planfeststellungsbeschluss für den BA VI beschrieben, ist sie wegen der inzwischen vorhandenen Bebauung in Markt Schwaben (Gewerbegebiet Bürgerfeld) nicht mehr realisierbar.

Die wesentlichen Argumente, die zur Entscheidung für die WT II geführt haben, werden trotz der präjudizierenden Wirkung, die der Bauabschnitt III für die Fortsetzung des Straßenbauvorhabens in Richtung Süden hat, noch einmal aufgeführt. Denn die Anlieger des noch fehlenden Teilstücks müssen sich diese Entscheidung nur dann entgegenhalten lassen, wenn sich die Trassenwahl auch unter Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren für den sie betreffenden Straßenabschnitt bekannt gewordenen Belange weiterhin als richtig darstellt.

2.4.2.1.2 Zusammenfassung der wesentlichen Gründe für die Auswahl der Wahllinie II (mod.)

Die Trassenauswahl wurde ausführlich in den Planfeststellungsbeschlüssen für die Bauabschnitte III und IV begründet. Im Folgenden stellen wir die Auswahlgründe in einer Zusammenfassung noch einmal dar:

Die mit dem Bau der FTO angestrebten Planungsziele werden von beiden Wahllinien in vergleichbarem Umfang erreicht. Die WT II hat jedoch in diesem Zusammenhang den Vorteil, dass durch die Möglichkeit einer weiteren Anschlussstelle (ED 5) eine noch bessere Entlastungswirkung des bestehenden Straßennetzes erreicht werden kann.

Die WT II erfordert einen höheren Flächenverbrauch, als die WT I. Dies liegt zum einen an der längeren Streckenführung und zum anderen an dem höheren Aus-

gleichs- und Ersatzflächenbedarf wegen ihres stärkeren Eingriffs in naturnahe Bereiche. Gegenüber der WT I liegt der Gesamtflächenmehrverbrauch bei ca. 10 %. In Bezug auf die Flächenversiegelung liegt der Mehrbedarf der WT II gegenüber der WT I bei rd. 4 %.

Die untersuchten Varianten wirken sich in unterschiedlicher Weise im Hinblick auf Lärm und Abgase auf schützenswerte Wohnbereiche aus. Hier erachten wir die WT II insgesamt gesehen als die günstigere Variante. Es wird dabei nicht verkannt, dass auch die WT II an bislang von Straßenverkehr weitgehend verschonten Wohnbereichen geführt werden wird. So führt sie östlich an dem Ortsteil Riexing der Gemeinde Moosinning vorbei, tangiert den Ortsteil Hofsingelding der Gemeinde Wörth, verläuft weiterhin an Oberneuching vorbei und nähert sich dann weiter südlich einer Reihe von Einzelanwesen, deren Immissionsbetroffenheit als gravierend angesehen werden muss. Die WT II hält aber, mit Ausnahme einiger Einzelanwesen im südlichen Bereich, zu allen größeren Wohnsiedlungen einen so ausreichenden Abstand ein, dass die maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV deutlich unterschritten werden.

Die WT I erfüllt diese Anforderungen nicht in gleichem Umfang. So liegt sie wesentlich näher an Moosinning und führt unmittelbar am Ortsteil Oberdorf vorbei. Im weiteren Verlauf liegt sie sehr nahe an Niederneuching, verläuft relativ nahe an Oberneuching und nähert sich des Weiteren der Gemeinde Finsing.

In der Gesamtbetrachtung werden durch die WT I mehr Menschen nachteilig von Verkehrsimmissionen betroffen als durch die WT II, wobei nicht übersehen wird, dass auf der WT II mehr bisher völlig ruhig gelegene Einzelanwesen beeinträchtigt werden. Soweit durch die WT II im südlichen Bereich Einzelanwesen betroffen sind, liegen diese jedoch ausnahmslos im sog. Außenbereich. Wie der BayVGH in seiner Entscheidung zum III. Bauabschnitt der FTO festgestellt hat (Beschluss vom 05.03.2001, Az.: 8 ZB 00.3490), gehören Splittersiedlungen oder Einzelanwesen im Außenbereich nicht zu den Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen oder der Aufnahme sonstiger, gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen besonders empfindlichen Nutzungen dienen. Denn Splittersiedlungen oder einzelne Siedlungsansätze besitzen in der Regel kein solches städtebauliches Gewicht, wie es für die Annahme einer eigenständigen Siedlungseinheit notwendig ist (BVerwG, NVwZ-RR 1994, 555). Hinzu kommt, dass der Außenbereich nach der insoweit maßgeblichen Regelung des § 35 BauGB strukturell nicht dazu dient, Wohnnutzung aufzunehmen. Infolge der funktionellen Missbilligung der allgemeinen Wohnnutzung im Außenbereich hat das BVerwG den Belangen des Verkehrslärmschutzes im Außenbereich stets ein geringeres Gewicht zugemessen als in Bezug auf planerisch ausgewiesene oder tatsächlich vorhandene Baugebiete. Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass Verkehrswege wesensmäßig darauf angewiesen sind, den Außenbereich in Anspruch zu nehmen. Bei einem im Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer daher damit rechnen, dass außerhalb, aber jedenfalls in der Nähe seines Grundstücks öffentliche Verkehrswege projektiert werden. Aus diesen Gründen kommt diesen Anwesen im Vergleich zu dichter besiedelten Bereichen im Hinblick auf § 50 BImSchG eine geringere Schutzwürdigkeit zu. Eine Gegenüberstellung ergibt, dass die WT II im Gegensatz zur WT I lediglich Anwesen im Außenbereich belastet, dagegen die Wohnbaugebiete in größeren Orten schont, wie vom BayVGH in seinem Beschluss zum III. Bauabschnitt der FTO bestätigt wurde. Dies entspricht den Grundsätzen der Abwägungsdirektive des § 50 BImSchG.

Natur und Landschaft werden durch die WT II stärker beeinträchtigt, als durch die WT I. Dies liegt vor allem an der Beeinträchtigung des Bleichbaches, am Eingriff in das Burgholz, an der Randbelastung des Finsinger Holzes und des Schlossholzes sowie an der Durchschneidung der naturnahen Finsingerau. Die Nachteile gegenüber der WT I sind jedoch nicht sehr erheblich, weil diese durch ihren langen Verlauf entlang des Mittleren Isarkanals nachteilige Auswirkungen auf dieses wertvolle Längsbiotop verursacht. Bei beiden Varianten kommt es in unterschiedlicher Intensität zu nachhaltigen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und zu visuellen und a-

kustischen Störungen der erholungswirksamen Räume. Dabei ist für die WT II insgesamt eine hohe Konflikintensität festzustellen, während die WT I mittlere bis hohe Konflikte auslöst. Der besondere Nachteil der WT II im Hinblick auf Eingriffe in die Erholungsfunktion liegt darin, dass sie vor allem in ihrem südlichen Bereich eine bislang unbelastete Landschaft durchschneidet. Die WT I ist insofern etwas günstiger zu bewerten. Nachteile gegenüber der WT II hat die WT I allerdings dadurch, dass unmittelbare Feierabend-Naherholungsbereiche in der Nähe von Wohnsiedlungen stärker tangiert werden. Bei der Beurteilung der Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft hat sich herausgestellt, dass die ursprünglich als WT II vorgesehene "Ostumfahrung des Schlossholzes" zwischen km 9 und 10 Eingriffe in ein Biotopgefüge aus Waldflächen, Wasserläufen und Gewässerbegleitgehölzen zur Folge hätte, die aus naturschutzfachlicher Sicht nicht ausgleich- oder ersetzbar sind. Die für die WT II in der Führung östlich des Schlossholzes sprechenden Gründe sind nicht so gewichtig, dass sie die Belange des Naturschutzes bei dieser Sachlage überwiegen würden. Dem entsprechend hat die landesplanerische Beurteilung nur die WT II mod. mit Westumfahrung des Schlossholzes als mit den Belangen der Raumordnung vereinbar angesehen. Anhaltspunkte für eine andere Bewertung haben sich in den Anhörungsverfahren zu den BA IV und V nicht ergeben.

Im Hinblick auf Oberflächengewässer sind bei beiden Trassenvarianten Gefährdungspotenziale gegeben. Hinsichtlich des Grundwasserschutzes schneidet die WT II schlechter ab, da sie durch das geplante Wasserschutzgebiet der Stadt Erding führt. Das Risiko kann jedoch durch notwendige bauliche Vorkehrungen weitgehend gemindert werden.

Hinsichtlich der Intensität von Eingriffen in die Belange der Landwirtschaft liegt ein Nachteil der WT II gegenüber der WT I darin, dass in ihrem Verlauf im südlichen Bereich - u. a. auch im BA V - eine Reihe von arrondierten landwirtschaftlichen Anwesen teilweise sehr nahe der jeweiligen Hofstelle durchschnitten werden. Neben der dadurch gegebenen Immissionsbelastung führt dies bei den jeweils betroffenen Anwesen auch zu Erschwernissen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Nachteilige Auswirkungen durch Flurdurchschneidungen werden allerdings bei beiden Varianten bewirkt, wobei die WT I insoweit günstiger zu beurteilen ist, als sie streckenweise unmittelbar parallel zum Mittleren Isarkanal verläuft. Die WT II nimmt auf landwirtschaftliche Strukturen insofern Rücksicht, als sie soweit wie möglich auf den Flurgrenzen zwischen den Gemeinden Neuching und Wörth sowie Ottenhofen geführt wird. Durchschneidungen von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken lassen sich bei keiner der Varianten vermeiden.

In der Gesamtbetrachtung halten wir trotz des höheren Gesamtflächenverbrauchs und der Nachteile im Hinblick auf Natur- und Landschaftsschutz sowie hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe die WT II, bzw. im Bereich des Schlossholzes die WT II mod., für die richtige Lösung, da sie erheblich weniger dicht besiedelte Wohnbereiche nachteilig berührt und damit dem Ziel, Menschen und deren Wohnumfeld so weit als möglich zu schützen, am nachhaltigsten entspricht. Diesem Belang wird nach den Zielvorgaben des § 50 BImSchG ein höheres Gewicht beigemessen, als den nachteilig betroffenen Rechtsgütern. Das ist nicht zu beanstanden (vgl. BayVGH, Beschluss vom 05.03.2001, Az: 8 ZB 00.3490, S. 14). Die Immissionsbelastung könnte zwar durch die im Anhörungsverfahren zum BA IV geforderte Einhausung bei Oberneuching reduziert werden. Eine Einhausung wäre jedoch mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden und ist deshalb abzulehnen. Die mit dem höheren Flächenbedarf verbundenen höheren Kosten stellen die Zulässigkeit der WT II unter Berücksichtigung aller abzuwägenden Belange nicht in Frage. Ferner zwingt das Vermeidungsgebot des § 19 Abs. 1 BNatSchG bzw. des Art. 6a Abs. 1 S. 1 BayNatSchG die Planfeststellungsbehörde nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsvariante. Zur Frage der Alternativenprüfung hinsichtlich des Artenschutzrechts verweisen wir auf die Ausführungen unter C.2.4.5.1.2.

Die im Anhörungsverfahren zum BA V eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen haben keine Anhaltspunkte ergeben, die zu einer anderen Einschätzung hinsichtlich der Auswahl der WT II (mod.) Anlass geben würden. Das gilt unabhängig davon, dass sich die Trassenwahl durch die Fertigstellung des BA III und den Bau des BA IV der FTO bereits stark verfestigt hat. Die Entscheidung für die Wahl der WT II wurde im Anhörungsverfahren zum BA V lediglich von einem Einwendungsführer (Einwender 1032) mit dem Argument angegriffen, dass die WT II einen der wenigen noch geschlossenen naturnahen ländlichen Räume in dieser Gegend durchschneide, während die WT I mit der Führung entlang des Mittleren Isarkanals einen geringeren Eingriff darstellen würde. Dieses Argument wurde jedoch beim Trassenvergleich berücksichtigt und überwiegt die Vorteile der WT II auch aus heutiger Sicht nicht.

2.4.2.2 Varianten für den BA V

Bei der Erarbeitung des Vorentwurfs hat der Vorhabensträger mehrere Varianten für den BA V der FTO untersucht. Die untersuchten Varianten wurden u. a. auch den unmittelbar von dem Straßenbauvorhaben betroffenen Grundeigentümern vorgestellt. Die untersuchten Varianten sind in der Anlage 3 zum Erläuterungsbericht in einem Übersichtslageplan dargestellt. Die Variante 1A und die sog. "Zusatzvariante" hat der Vorhabensträger von vorne herein aus dem Vergleich ausgeschlossen, weil beide trotz gewisser Vorteile bei der Linienführung, für die Wildtiere, die Jagdausübung und für den Schutz der benachbarten landwirtschaftlichen Anwesen vor Lärm schon bei der Abstimmung mit den Betroffenen mehrheitlich abgelehnt wurde. Für die Zusatzvariante müsste darüber hinaus ein neues Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, da sie stark von der im ROV im Bereich des Schlossholzes bei Beachtung weiterer Maßgaben allein als raumverträglich beurteilten WT II mod. abweicht. Im Anhörungsverfahren zum BA V der FTO wurde von mehreren Einwendungsführern und Gemeinden gerügt, dass die Zusatzvariante bei richtiger Abwägung der Antragstrasse hätte vorgezogen werden müssen. Es gebe in den Planunterlagen keine konkreten Aussagen oder Untersuchungen über die Auswirkungen der Zusatzvariante. Sie sei kostengünstiger zu realisieren, das Vorranggebiet für die Wassergewinnung der Gemeinde Ottenhofen sei nicht förmlich festgelegt und könne ihr daher nicht entgegen gehalten werden. Außerdem wurde vorgetragen, dass die Zusatzvariante im Gegensatz zur Antragstrasse das Trennungsprinzip des § 50 BImSchG beachten würde, das für jeden Straßenneubau bindend sei.

Wir teilen die Ansicht des Staatlichen Bauamts Freising, dass alle Varianten, die mit einer Durchschneidung des Schlossholzes verbunden sind, schon deshalb nicht weiterverfolgt werden können, weil sie den Anforderungen, die Art. 6a Abs. 2 Satz 2 und 3 BayNatSchG an Eingriffe in Biotop der streng geschützten Arten stellt, nicht gerecht werden. Da auch die Variante A1 und die Zusatzvariante zu Eingriffen in nicht ersetzbare Biotop der streng geschützten Arten führen, darunter Arten, die nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder nach der Richtlinie 79/409 EWG (Vogelschutzrichtlinie) geschützt sind, sind für die Beurteilung keine Untersuchungen erforderlich, die über die für die Varianten 1, 1neu und 2 hinausgehen. Die Tierökologischen Untersuchungen vom 12. November 2001, die das Büro Grünplan für den Landschaftspflegerischen Begleitplan des BA V der FTO durchgeführt hat, umfassen das gesamte Schlossholz.

Im Folgenden wird daher zunächst begründet, warum die Varianten 1, 1neu, 2, 1A und die Zusatzvariante aus der weiteren Betrachtung ausscheiden, im Anschluss werden die Varianten 0, 3, 4 und die Antragstrasse miteinander verglichen.

2.4.2.2.1 Varianten, die mit einer Durchschneidung des Schlossholzes verbunden sind

Die Varianten 1, 1neu, 2, 1A und die Zusatzvariante durchschneiden auf unterschiedliche Längen das Schlossholz. Die Varianten 1, 1neu und 1A verlaufen im West- und Nordteil des Schlossholzes, die Zusatzvariante im mittleren Teil. Die Vari-

anten 1neu und 1a schneiden einen ca. 5 ha großen Teil im Westen und einen 0,5 ha großen Teil im Norden vom Schlossholz ab. Die Variante 1 betrifft den Nordteil in geringerem Umfang. Die Zusatzvariante würde das knapp 60 ha große Schlossholz etwa mittig in zwei Teilbereiche (rd. 26 ha im Westen, rd. 34 ha im Osten) durchschneiden. Alle Varianten führen zur Zerstörung von Biotopen der streng geschützten Tierarten Sperber, Habicht und Baumfalke, die nicht ersetzt werden können. Nach Art. 6 a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG ist ein solcher Eingriff nur dann zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Das ist hier schon deshalb nicht gegeben, weil mit den anderen untersuchten Varianten und vor allem mit der Antragstrasse eine insgesamt als zumutbar zu bewertende Alternative vorliegt, die nicht zu so schwerwiegenden Beeinträchtigungen streng geschützter Arten führt (vgl. hierzu unten 2.4.2.2 und 2.4.3). Die Bedeutung der im Schlossholz vorhandenen geschützten Tierarten geht jedoch noch viel weiter. Die Tierökologischen Untersuchungen haben nachgewiesen, dass im Schlossholz insgesamt zwölf streng geschützte Tierarten vorkommen. Bei den Vögeln handelt es sich um den Baumfalken, Wespenbussard, Sperber, Habicht, Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Grünspecht und Schwarzspecht. Für den Mäusebussard und den Turmfalken sind die Eingriffe zwar als ausgleichbar zu bewerten, für die übrigen Raubvogelarten sind jedoch zerstörte Brutbiotope (meist ältere Bäume, bevorzugt in oder am Rand unzerschnittener und größerer Waldflächen) nicht wiederherstellbar. Außerdem sind im Schlossholz mit der Gelbbauchunke und der Zauneidechse zwei weitere streng geschützte Arten nachgewiesen. Zerstörungen und direkte Überbauung ihrer Lebensräume und die weitgehende Entwertung ihrer Lebensräume infolge der Zerschneidung des Schlossholzes sind aus fachlicher Sicht nur mit sehr hohen Aufwendungen als kompensierbar zu werten. Die genannten Vogelarten gehören darüber hinaus zu den nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten, die Gelbbauchunke und die Zauneidechse zu den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Das bedeutet, dass Eingriffe - neben weiteren Anforderungen - nur dann zugelassen werden können, wenn ein günstiger Erhaltungszustand der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden kann und keine zumutbare Alternative vorliegt. Beide Voraussetzungen liegen nach dem oben Gesagten nicht vor.

Die Tatsache, dass das geplante Vorranggebiet für die Wassergewinnung der Gemeinde Ottenhofen von der Zusatzvariante stärker berührt würde, als von der Antragstrasse spricht ebenfalls gegen die Zusatzvariante. Dieses Argument spielt jedoch für die Entscheidung, sie aus der weiteren Prüfung auszuschneiden, keine entscheidende Rolle. Ob die Zusatzvariante wirklich geringere Kosten verursachen würde als die Antragstrasse ist zweifelhaft, weil trotz kürzerer Streckenlänge der Ausgleichsflächenbedarf wesentlich höher ist. Das kann hier jedoch offen bleiben, weil der Kostenunterschied jedenfalls nicht so erheblich ist, dass die Antragstrasse aus naturschutzexternen Gründen nicht mehr als zumutbare Alternative im Sinne des Artenschutzrechts in Frage käme.

§ 50 BImSchG führt hier zu keiner anderen Beurteilung, weil das Trennungsprinzip zwar im Sinne eines Optimierungsgrundsatzes bei der Trassenwahl zu beachten ist, jedoch keinen zwingenden Planungsleitsatz aufstellt, dem oberste Priorität einzuräumen ist. Hinzu kommt, dass § 50 BImSchG auf im Außenbereich gelegene Anwesen - die hier allein von der Antragstrasse betroffen sind - keine oder allenfalls eingeschränkte Anwendung findet (BayVGH, Beschluss vom 5. März 2001, Az: 8 ZB 00.3490 - juris).

2.4.2.2.2 Vergleich der Varianten 0, 3, 4 und der Antragstrasse

2.4.2.2.2.1 Beschreibung der Varianten

Die Antragstrasse ist oben unter Ziff. B 1. beschrieben. Darauf wird verwiesen.

Variante 0

Die Variante 0 stellt die landesplanerisch positiv beurteilte WT II mod. dar. Sie verläuft eng am Nord- und Ostrand des Schlossholzes und tangiert die Waldflächen nur in geringem Umfang. Mit Ausnahme der Hofstellen Gaugigl und Henner hält sie einen Abstand von über 100 m zu den anderen Hofstellen ein.

Variante 3

Die Variante 3 weist eine gegenüber der Antragstrasse zunächst eine gestrecktere Linienführung zwischen Finsinger Holz und Schlossholz auf und verläuft westlich der Hofstelle Gaugigl und östlich der Hofstelle Unterauer jeweils in geringem Abstand.

Variante 4

Die Variante 4 stellt eine sehr kurvige Untervariante zur Variante 0 und der Antragstrasse dar.

Die Varianten sind im Übersichtslageplan in der Anlage 3 zum Erläuterungsbericht dargestellt. Darauf nehmen wir Bezug.

2.4.2.2.2.2 Erfüllen der Planungsziele, Raumordnung, straßenbauliche Infrastruktur

Die Antragstrasse und die Varianten 0, 3 und 4 entsprechen der positiv raumgeordneten Trasse und erfüllen die Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung vom 06.11.1989. Hinsichtlich der Erreichung der Planungsziele unterscheiden sie sich nicht. Auch im Hinblick auf die straßenbauliche Infrastruktur sind keine entscheidungserheblichen Unterschiede erkennbar.

2.4.2.2.2.3 Flächenbedarf, Bodenschutz

Für den Vergleich der für die Varianten erforderlichen Flächen hat der Vorhabens-träger pauschal eine Gesamtbreite der neuen Straße einschließlich Straßenböschungen und Entwässerungsmulden von 25 m zugrunde gelegt. Zusätzlich werden für die Verlegung der Kreisstraße EBE 18/ED 11, die erforderlichen Anwand- und Ersatzwege, die Rampen der Überführungsbauwerke sowie die Regenrückhaltebecken Flächen benötigt. Da diese jedoch im vergleichbaren Umfang bei allen Varianten erforderlich sind, werden sie beim Variantenvergleich nicht weiter betrachtet. Für die Versiegelung ist der Vorhabensträger pauschal von 8 m Fahrbahnbreite einschließlich der Randstreifen ausgegangen.

Das berücksichtigt, ist der Flächenbedarf für die Antragstrasse mit 10,2 ha Bodenverlusten und 3,3 ha Versiegelung am höchsten, die Variante 3 ist mit 9,2 ha Bodenverlusten und 3 ha Versiegelung im Vergleich am günstigsten zu bewerten. Die Varianten 0 (10 ha gesamt, 3,2 ha Versiegelung) und 4 (9,4 ha gesamt, 3 ha Versiegelung) liegen dazwischen.

2.4.2.2.2.4 Immissionsschutz

Alle Varianten liegen im baurechtlichen Außenbereich und führen zu unterschiedlichen Belastungen der im Untersuchungsgebiet liegenden Hofstellen. Alle Varianten halten die Grenzwerte der 16. BImSchV für Dorf- und Mischgebiete ein (64 dB(A) tagsüber, 54 dB(A) nachts). Alle Varianten führen bei der Hofstelle Henner zu nächtlichen Pegeln, die mit 53,2 - 53,9 dB(A) nahe an den Grenzwert heranreichen. Die Antragstrasse ist von den noch zu prüfenden Varianten für die Hofstelle Henner vergleichsweise die günstigste. Die Variante 3 führt zusätzlich an der Hofstelle Unterauer mit 52,9 dB(A) zu grenzwertnahen Lärmbelastungen. Da alle Varianten jeweils an einzelnen Hofstellen zu ähnlich hohen Lärmbelastungen führen, ergeben sich in der Gesamtbetrachtung keine entscheidungserheblichen Unterschiede für den Variantenvergleich. Das gilt auch hinsichtlich des vom Landesamt für Umwelt eingebrachten Vorschlags, die einzelnen Varianten hinsichtlich ihrer Möglichkeiten zur Erreichung eines nächtlichen Zielpegels von 45 dB(A) zu prüfen, z. B. durch zusätzli-

che Führung in Einschnittslage. Wegen der vorhandenen Topographie und der hydrologischen Verhältnisse würden hierfür bei allen Varianten vergleichbare Mehraufwendungen anfallen. Die vom Landesamt für Umwelt darüber hinaus gestellte Forderung, für alle Varianten die Auswirkungsbereiche der Trassen über die Grenzwerte für Dorf- und Mischgebiete hinaus festzustellen, würde für den Variantenvergleich ebenfalls keine neuen Erkenntnisse bringen, da die Lärmauswirkungen für alle durch die Varianten betroffenen Wohnanwesen berechnet wurden. Die vom StBA angestellten Vereinfachungen für die Berechnung verfälschen die Ergebnisse nicht in entscheidungserheblicher Weise, da sie sich allenfalls zugunsten der Betroffenen auswirken. Das Landesamt für Umwelt bestätigt außerdem auch die vom StBA gefundene Reihung der Varianten hinsichtlich der Lärmbelastungen.

Eine überschlägige Prüfung der Schadstoffbelastung anhand des Merkblatts über Luftverunreinigungen an Straßen - MLuS - Ausgabe 2002 hat ergeben, dass die in der 22. BImSchV festgelegten Grenzwerte und die in der 23. BImSchV geregelten Prüfwerte für Luftschadstoffe an der nächstgelegenen Wohnbebauung bei keiner der Varianten erreicht oder überschritten werden. Entscheidungserhebliche Unterschiede sind nicht festzustellen.

2.4.2.2.5 Natur- und Landschaftsschutz

Alle Varianten durchschneiden bisherige landschaftliche Ruhezone durch verkehrsbedingte Lärmbelastungen und visuelle Beunruhigungen im Nahbereich der Straße. Sie verursachen sehr hohe Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, weil die Straße mit ihren Überführungsbauwerken weithin einsehbar ist. Alle Varianten kommen ohne Eingriffe in die Lebensräume streng geschützter Arten aus.

Die Variante 0 führt insbesondere am West- und Nordrand des Schlossholzes zu umfangreichen unmittelbaren Lebensraumverlusten und führt wegen der dem Schleebach, bzw. dem Waldrand angeschmiegteten Streckenführung auf einer Länge von 420 m zu umfangreichen mittelbaren Beeinträchtigungen straßennaher Lebensräume. Am Nordrand des Schlossholzes wird eine für Heuschrecken sehr wertvolle Wiesenfläche zerschnitten und stark beeinträchtigt. Biotopverluste und -beeinträchtigungen bewegen sich in einem mittleren Rahmen. Der Ausgleichsflächenbedarf liegt bei rd. 6,3 ha (zum Flächenansatz siehe oben 2.4.2.2.3).

Die Variante 3 beeinträchtigt auf einer Länge von 230 m die Lebensräume entlang des Westrandes des Schlossholzes. Im Gegensatz zur Variante 0 schont sie den nördlichen Sporn des Schlossholzes und die vorgelagerte, für Heuschrecken sehr wertvolle Wiese. Sie zerschneidet die Finsingerau etwa mittig zwischen den beiden Waldstücken Schlossholz und Finsinger Holz und verursacht dadurch einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild. Biotopverluste und -beeinträchtigungen sind vergleichsweise gering. Der Ausgleichsflächenbedarf liegt bei ca. 4,8 ha.

Die Variante 4 erzeugt wegen ihrer Parallellage zum Waldrand nördlich des Schlossholzes und zum Schleebach hohe Zerschneidungseffekte. Die naturschutzfachlich bedeutsamen Lebensräume werden auf einer Länge von 250 m beeinträchtigt. Sie schont - wie die Variante 3 - den nördlichen Sporn des Schlossholzes und die für Heuschrecken wertvolle Wiese. Biotopverluste und -beeinträchtigungen sind relativ gering. Der Ausgleichsflächenbedarf liegt bei rd. 5,3 ha.

Die Antragstrasse führt zu ähnlichen Beeinträchtigungen wie die Variante 0, führt jedoch nur auf 150 m Länge an den Lebensräumen des Schleebachs und des Westrandes des Schlossholzes entlang. Die für Heuschrecken wertvolle Wiese und der nördliche Sporn des Schlossholzes werden zerschnitten. Die Biotopverluste und -beeinträchtigungen sind vergleichsweise gering. Der Ausgleichsflächenbedarf liegt bei rd. 5 ha.

Wegen der besonderen Bedeutung des Schlossholzes und des Schleebaches für die Naturausrüstung im Eingriffsbereich messen wir der Länge der Führung der Straßentrasse am Waldrand im Vergleich das höchste Gewicht zu. Die Eingriffe in den

nördlichen Sporn des Schlossholzes fallen dem gegenüber weniger ins Gewicht, weil es sich v. a. um relativ arten- und individuenarme, jüngere Fichtenbestände handelt, während sich in den übrigen Bereichen ältere Waldbestände finden, die z. T. mit Lichtungen durchsetzt sind. Danach ist die Antragstrasse hinsichtlich der Eingriffe in Natur- und Landschaft vergleichsweise am günstigsten zu bewerten.

2.4.2.2.6 Land- und Forstwirtschaft

Alle Varianten beanspruchen sowohl landwirtschaftlich genutzte Böden als auch Waldböden. Die landwirtschaftlichen Flächen sind meist intensiv genutzt, die Waldböden sind dem gegenüber noch weitgehend naturnah.

Die Variante 3 weist mit 3.695 m die geringste Streckenlänge aus, es werden insgesamt 0,8 ha Waldböden überbaut. Die Antragstrasse hat mit 4.064 m die größte Streckenlänge, überbaut jedoch nur 0,4 ha Waldböden. Die Varianten 0 (3.980 m, 0,7 ha Waldbodenüberbauung) und 4 (3.775 m, 0,9 ha Waldbodenüberbauung) liegen dazwischen. Die Unterschiede hinsichtlich der Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen und von Waldflächen sind gering. Die Antragstrasse beansprucht die meisten landwirtschaftlich genutzten Flächen, jedoch nur wenig Waldflächen, während die Variante 3 im Verhältnis weniger landwirtschaftliche Flächen, dafür etwa doppelt so viel Waldflächen benötigt. Die vom Vorhabensträger getroffene Aussage, die Antragstrasse sei unter dem Gesichtspunkt Land- und Forstwirtschaft als die günstigste Variante anzusehen, weil sie am wenigsten Waldflächen beansprucht, beruht auf der Feststellung, dass die Überbauung von Waldböden wegen ihrer hohen Bedeutung für den Naturhaushalt besonders schwerwiegend sei. Dieser Belang ist jedoch bereits bei den Belangen "Flächenbedarf, Bodenschutz" und "Natur und Landschaft" berücksichtigt. Für den Belang "Land- und Forstwirtschaft" kommt es dagegen eher darauf an, wie sich das Vorhaben auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen auswirkt. Unter diesem Gesichtspunkt ist daher der Verlust intensiv landwirtschaftlich zu nutzender Flächen höher zu bewerten, als der Verlust von Waldböden. Danach ist die Antragstrasse - bei geringen Unterschieden - hinsichtlich der Belange der Land- und Forstwirtschaft vergleichsweise am schlechtesten zu bewerten, die Variante 3 am besten.

2.4.2.2.7 Gewässerschutz

Alle Varianten kreuzen den Schleebach. Die Variante 3 vermeidet jedoch eine Parallelführung zum Bach, während die Variante 0 den geringsten Abstand zum Schleebach einhält. Die Antragstrasse wurde gegenüber der Variante 0 etwas vom Bach abgerückt. Die Variante 3 ist in dieser Hinsicht am günstigsten zu bewerten, die Variante 0 am schlechtesten. Die Variante 4 und die Antragstrasse liegen dazwischen. Hinsichtlich des Grundwasserschutzes sind mögliche Beeinträchtigungen eines für die Trinkwasserversorgung von Ottenhofen beantragten Vorranggebietes im Bereich des Schlossholzes zu berücksichtigen. Das Vorranggebiet ist bis heute nicht ausgewiesen. Es wird jedoch erwartet, dass spätestens bis zum Baubeginn des BA V der FTO Detailangaben zu den Schutzzonen vorliegen werden (vgl. Äußerung des SBA München (heute: Staatliches Bauamt Freising) zur Stellungnahme der Gemeinde Ottenhofen, Punkt 1). Die nach derzeitigem Kenntnisstand vorhandenen Baugrundverhältnisse mit den anstehenden bindigen, undurchlässigen Deckschichten gewährleisten einen guten Schutz des in großer Tiefe vorhandenen Grundwasserhorizontes. Mit der Berücksichtigung des - für die Antragstrasse vorgesehenen - Ausbaustandards gemäß RiStWag kann sichergestellt werden, dass bei allen Varianten das Risiko für das geplante Trinkwasserschutzgebiet weitgehend gemindert werden kann, so dass sie eine Ausweisung nicht verhindern würden. Wegen ihres größeren Abstands zum geplanten Brunnenstandort sind die Varianten 3 und 4 in dieser Hinsicht etwas günstiger zu bewerten, als die Variante 0 und die Antragstrasse.

Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

2.4.2.2.8 Baukosten, Wirtschaftlichkeit des Verkehrsablaufs

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit des Verkehrsablaufs ergeben sich lediglich geringfügige Unterschiede, die vernachlässigt werden können. Für alle Varianten fallen vergleichbare Kosten für die erforderlichen Ingenieurbauwerke an. Eine pauschale Ermittlung der Kosten über die Baulänge und ein ebenso pauschaler Ansatz für die Kosten des Grunderwerbs für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt Gesamtkosten zwischen 12,032 Mio. € für die Variante 3 und 13,215 Mio. € für die Antragstrasse. Die beiden anderen Varianten liegen dazwischen (Variante 4: 12,319 Mio. €, Variante 0: 13,036 Mio. €). Danach erweist sich bei geringen Unterschieden die Variante 3 als die günstigste, die Antragstrasse als die ungünstigste.

2.4.2.2.9 Ergebnis

Die geprüften Varianten weisen bei den Kriterien Erfüllen der Planungsziele, Raumordnung, Städtebauliche Infrastruktur und Immissionsschutz keine und bei den übrigen Kriterien nur geringe Unterschiede auf. Die Antragstrasse erweist sich zwar als die längste Variante und schneidet allein deshalb auch beim Flächenverbrauch, bei der Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft und bei den Baukosten am ungünstigsten ab. Die Unterschiede sind jedoch gering. Die randliche Beeinträchtigung des Schlossholzes und des Schleebachs ist dem gegenüber bei der Antragstrasse am geringsten von allen Varianten. Das rechtfertigt u. E. auch die etwas stärkere Belastung der anderen Belange. Hinzu kommt, dass u. a. die Varianten 3 und 4 von den betroffenen Grundeigentümern bei einer Vorstellung aller untersuchter Varianten aus unterschiedlichen Gründen abgelehnt wurden. Zustimmung hat lediglich die Variante 1 neu gefunden, die jedoch aus den oben bei 2.4.2.2.1 angeführten Gründen nicht realisiert werden kann. Im Anhörungsverfahren wurde als vorzuziehende Variante nur die Zusatzvariante gefordert, nicht die Varianten 0, 3 oder 4. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass sich keine der überprüften Varianten gegenüber der Antragstrasse als vorzugswürdig aufdrängt. Es besteht daher kein Grund, von der beantragten Linienführung abzuweichen.

2.4.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Hierzu verweisen wir zunächst auf die Darstellung der technischen Gestaltung im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, S. 63 ff.). Für die FTO ist eine Fahrbahnbreite von 8 m vorgesehen, die Bankette sind in Dammstrecken jeweils 1,5 m, in Einschnittslagen 1 m breit. Zwischen Bau-km 8+680 und 9+140 wird das Bankett am südlichen Fahrbahnrand wegen des Wassergewinnungsgebietes 2,5 m breit ausgebildet. Als Zwangspunkte sind die Anschlüsse an die Abschnitte IV und VI und im Rahmen der ausgewählten Trassenvariante die Einhaltung möglichst großer Abstände zu den betroffenen Hofstellen beachtet. Für die Gradienten ist zu berücksichtigen, dass sie bei den nahe liegenden Hofstellen zur Vermeidung akustischer und optischer Belastungen möglichst tief gelegt werden soll, eine funktionsfähige Ableitung des Regenwassers von der Fahrbahn und zur Vorflut entsteht, sowie Wild- und Grabendurchlässe errichtet werden können. Der verlegte Abschnitt der Kreisstraße ED 11/EBE 18 wird mit einer Fahrbahnbreite von 6,5 m gebaut, der parallel geführte Geh- und Radweg erhält eine Breite von 2,25 m und wird durch einen 1,75 m breiten Seitentrennstreifen von der Fahrbahn abgegrenzt. Auf dem Überführungsbauwerk wird er - getrennt durch einen Hochbord - direkt neben der Fahrbahn ge-

führt. Die lichten Weiten der Brückenbauwerke über die FTO (BW 7.2, BW 8.1 und BW 10.1) wurden in der Tektur 1 aus gestalterischen Gründen von 15 auf 17 m aufgeweitet und entsprechen damit der für die Bauabschnitte IV und VI vorgesehenen Ausgestaltung der Brücken. Belange Dritter werden dadurch nicht berührt. In der Tektur 1 hat der Vorhabensträger darüber hinaus Vorschläge der Gemeinde Pliening und einiger betroffener Grundeigentümer aufgegriffen und die Verlegungsstrecke der Kreisstraße ED 11/EBE 18 weiter nach Westen verlegt. Außerdem hat er einige Vorschläge der betroffenen Grundeigentümer zum geplanten Wegenetz aufgegriffen und die Wegeführung soweit möglich geändert (vgl. hierzu die Darstellung im Erläuterungsbericht, S. 6 - 8).

Die gegen verschiedene Elemente des Ausbaustandards in der Fassung der Tektur 1 im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen weisen wir aus folgenden Gründen zurück:

2.4.3.1 Linienführung

Von einigen Einwendungsführern wurde gefordert, eine Trassenführung zu wählen, die keine oder geringere Eingriffe in ihre landwirtschaftlichen Betriebe verursacht (Einwender 1005). Dazu ist allgemein zu sagen, dass bei der Linienführung auch eine Minimierung der Inanspruchnahme und der Zerschneidung landwirtschaftlich genutzter Flächen berücksichtigt wurde. Eine weitere Optimierung halten wir auch unter Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Betroffenheit einzelner Betriebe nicht für möglich (vgl. unten C.2.5). Die Verschiebung der Trasse zugunsten einzelner Betriebe würde sich zwangsläufig negativ auf andere Betriebe auswirken. Die vom Vorhabensträger gefundene Linienführung stellt dem gegenüber eine ausgewogene Lösung dar, die den Belangen aller betroffenen Betriebe in der Abwägung mit anderen Belangen (z. B. Naturschutz, Immissionsschutz) so weit wie möglich gerecht wird.

2.4.3.2 Gradiente (Höhenlage der Straße)

Die Gemeinde Finsing hat allgemein gefordert, die Höhenlage der Straße im Bereich der Überführungsbauwerke für die Kreisstraße ED 11/EBE 18 zu reduzieren, um die Lärmbelastungen für die Finsingerau und die Orte Finsing und Neufinsing zu verringern. Diese Forderung halten wir jedoch für nicht gerechtfertigt. Die Gestaltung des Kreuzungsbereichs der FTO mit der Kreisstraße wurde unter Beachtung der vorhandenen Zwangspunkte und nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und den Regeln der Technik geplant. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden auch mit der festgestellten Planung weit unterschritten. Für die ursprüngliche Planung hat der Vorhabensträger für die nächstgelegene Bebauung im Jahr 2015 Beurteilungspegel von 49,1 dB(A) tagsüber und 40,7 dB(A) nachts für die FTO ermittelt. Die Berechnung des Summenpegels (der für die Lärmberechnung nach der 16. BImSchV nicht ausschlaggebend ist) für die FTO und die Kreisstraße hat für das Jahr 2015 Pegel von 49,3 dB(A) tagsüber und 40,9 dB(A) nachts ergeben. Ohne den Bau der FTO hätten sich an dem Gebäude im Jahr 2015 Pegel von 44,3 dB(A) tagsüber und 36 dB(A) nachts eingestellt. Da die verlegte Kreisstraße mit der Tektur 1 noch weiter von der Wohnbebauung abgerückt wurde, ist tatsächlich von niedrigeren Summenpegeln auszugehen, als den zur ursprünglichen Planung berechneten (49 dB(A) tagsüber, 40,7 nachts, vgl. Unterlage 11, Anlage 4). Die von der Planung ausgehende Belastung liegt für die nächstgelegene Bebauung selbst unter Berücksichtigung eines Summenpegels wesentlich unter den Grenzwerten der 16. BImSchV für Wohngebiete. Da es sich hier zudem um Wohngebäude im Außenbereich handelt, lässt sich eine kostspielige Tieferlegung der Trasse keinesfalls rechtfertigen. Entscheidungserhebliche Belastungen der Finsingerau oder der Orte Finsing und Neufinsing sind bei dieser Sachlage nicht zu erwarten.

Die Forderung des Einwenders 1028 die FTO im Bereich seines Gehöfts aus Lärmschutzgründen tiefer im Einschnitt zu führen, wird ebenfalls zurückgewiesen. Die

FTO befindet sich im Bereich des Gehöfts Grashausen auf ca. 850 m Länge in Tief- lage mit Einschnittstiefen zwischen 1 m und 2,80 m. Das Gehöft liegt ca. 320 m von der FTO entfernt, die Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV sind mit Beurteilungspegeln von 40,8 dB(A) nachts und 49,2 dB(A) tagsüber weit unterschritten. Eine Tieferlegung der Gradienten wäre mit erheblichen Aufwendungen für die Entwässerung der Straße verbunden, die bei dieser Sachlage keinesfalls zu rechtfertigen sind.

Gleiches gilt für den Antrag des Einwenders 1034, die Trasse im Bereich des Gehöfts Unterauer in Tief- oder Troglage unterhalb der Geländeoberfläche zu führen. Die Lärmbelastung für das Gehöft liegt am nächstgelegenen Wohngebäude bei max. 43,8 dB(A) nachts und 52,2 dB(A) tagsüber (im 2. OG), die Lärmgrenzwerte sind daher auch hier weit unterschritten. Um eine spürbare Abschirmwirkung zu erreichen, müsste die Trasse mindestens 2 - 3 m unter dem heutigen Geländeniveau geführt werden. Wegen der vorhandenen wasserundurchlässigen Böden wäre die Straßenentwässerung bei einer solchen Tieflage mit sehr hohen Kosten verbunden, weil das Straßenoberflächenwasser mit Pumpenanlagen auf das Höhenniveau des Vorfluters (hier der Schleebach) gebracht werden müsste. Einen solchen Aufwand halten wir angesichts der nicht sehr hohen Lärmbelastung des Gehöfts für unverhältnismäßig hoch. Die in den Planunterlagen enthaltene Gradienten liegt bereits so niedrig, wie es eine wirtschaftliche Straßenentwässerung und die trassierungstechnischen Anforderungen zulassen.

Die vom Vorhabensträger für die gewählte Höhenlage der Straße angeführten Gründe überwiegen auch die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die durch die Strecken in Dammlage und vor allem durch die Überführungsbauwerke verursacht werden. Entscheidende Verbesserungen könnten nur durch erhebliche Tieferlegungen erreicht werden, die zu den o. g. hohen Kosten und technischen Problemen bei der Straßenentwässerung führen würden.

2.4.3.3 Kreuzung mit der Kreisstraße ED 11/EBE 18

Die Gemeinden Neuching, Markt Schwaben und Pliening haben die Errichtung eines zusätzlichen Knotenpunkts im Kreuzungsbereich zwischen FTO und Kreisstraße ED 11/EBE 18 gefordert, also den Anschluss der genannten Kreisstraße an die FTO. Im Erörterungstermin am 14.03.2006 hat sich auch die Gemeinde Ottenhofen dieser Forderung angeschlossen. Die Gemeinden versprechen sich davon im Wesentlichen eine weitere Reduzierung der Verkehrsbelastung auf der St 2082 im Streckenabschnitt zwischen Neufinsing und Pliening, die Vermeidung von Verkehrszunahmen auf der St 2332 in den Ortslagen von Pliening und Gelting, eine bessere Verteilung der Verkehrsströme in Markt Schwaben und eine Entlastung der Geltinger Straße (St 2332) und der Herzog-Ludwig-Straße in Markt Schwaben. Im Erörterungstermin am 14.03.2006 wurde von der Gemeinde Pliening als zusätzliches Argument angeführt, dass die Gemeinde eine Umgehungsstraße anstrebe, um die Ortsdurchfahrten zu entlasten. Für diese sei ein Anschluss an die FTO erforderlich.

Wir halten eine Anbindung der Kreisstraße ED 11/EBE 18 an die FTO aus folgenden Gründen - jedenfalls im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den BA V der St 2580/FTO - für nicht erforderlich: Die Anschlussstelle würde erhebliche Mehrkosten von über 1 Mio. € erfordern und es müssten in erheblichem Umfang private Flächen in Anspruch genommen werden. Die nächstgelegene Verknüpfung mit dem vorhandenen Straßennetz liegt rd. 600 m südlich des Kreuzungspunktes der Kreisstraße ED 11/EBE 18 (Anschluss der St 2332 im BA VI). Unmittelbar nördlich des BA V wird die FTO im BA IV mit der Kreisstraße ED 5a verknüpft. Mit diesen vorgesehenen Anschlussstellen wird ein erheblicher Entlastungseffekt für das vorhandene Straßennetz mit Ortsdurchfahrten erreicht. Das gilt insbesondere auch für die von den Gemeinden genannten Straßenzüge (vgl. Plan 4a der Verkehrsuntersuchung Flughafentangente Ost, 2003). Die auf der St 2082 verbleibenden Verkehrsströme sind auf ihre nach wie vor wichtige Verbindungsfunktion zwischen München und Erding zurückzuführen und beruhen teilweise auch auf dem Ziel- und Quellverkehr der

betroffenen Gemeinden. Ein weiterer Anschluss an die FTO könnte zwar zu weiteren - jedoch nur geringen - Entlastungen in Markt Schwaben und in den Ortsdurchfahrten von Pliening, Finsing und Gelting führen. Er würde jedoch auch eine Verkehrsverlagerung auf die Kreisstraße ED 11/EBE 18 verursachen, die ebenfalls Ortsdurchfahrten in Ortsteilen von Neufinsing, Finsing und Markt Schwaben aufweist. Hinzu kommt, dass der von den Gemeinden geforderte weitere Anschluss sehr nahe an den Knotenpunkt mit der St 2332 heranrücken würde, so dass die beiden Anschlüsse fast ineinander übergehen würden. Sogar der in der Richtlinie RAL K2 für Ausnahmefälle geregelte Mindestabstand von 600 m wäre hier weit unterschritten. Diese Richtlinie gilt zwar nur für Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen. Da die St 2580/FTO aber ebenso wie solche Straßen nur Anschlussstellen mit den Fahrbeziehungen Rechtsausfahrten/Rechtseinfahren aufweist, kann die Richtlinie hier analog herangezogen werden. So eng beieinander liegende Knotenpunkte könnten aus Verkehrssicherheitsgründen nicht ohne zusätzliche Verflechtungsspur gebaut werden. Jedenfalls würde sich ein zusätzlicher Anschluss in geringem Abstand negativ auf den Verkehrsablauf auf der FTO auswirken. Planungen für eine von der Gemeinde Pliening angestrebte Umgehungsstraße, die einen Anschluss an die FTO erfordern würde, sind uns nicht bekannt. Die vom StBA Rosenheim aktuell angefertigte Machbarkeitsstudie für eine Umfahrung von Pliening im Zuge der St 2082 hat keinen unmittelbaren Bezug zur FTO. Die Planung wäre auch nicht ausreichend konkret, um sie in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigen zu können. Ein evtl. für eine Umgehungsstraße erforderlicher Anschluss an die FTO müsste in dem für diese Straße notwendigen Planungsverfahren geregelt werden. Eine Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss im Vorgriff auf die gewünschte Umgehungsstraße würde eine unzulässige Vorratsplanung darstellen. Insgesamt ist nicht ersichtlich, dass die für den zusätzlichen Anschluss angeführten Argumente die erheblichen Kosten und vor allem die zusätzliche Inanspruchnahme privater Grundstücke rechtfertigen können.

Zwei Einwendungsführer (1021 und 1022), deren Hofstellen heute unmittelbar neben der Kreisstraße ED 11 liegen, haben sich im Anhörungsverfahren gegen die Verlegung der Kreisstraße ED 11/EBE 18 ausgesprochen, da diese zu unzumutbaren Belastungen für ihre Wohnanwesen und den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders 1021 führe. Die Verlegung der Kreisstraße im Kreuzungsbereich mit der FTO ist jedoch gerade zur Vermeidung erheblicher Nachteile für die beiden Anwesen erforderlich. Würde man die Kreisstraße im Zuge der heute vorhandenen Straßenführung über die FTO führen, so würde sie im Bereich der Hofstellen bereits eine Höhe von 2 m über der heutigen Fahrbahn erreichen. Diese Höhe müsste entweder durch entsprechende Stützkonstruktionen abgefangen werden oder die notwendigen Böschungen müssten bei einer Regelneigung von 1:1,5 mindestens 3 m in den Bereich der Hofstellen hineinreichen. Auch die Lärmbelastung der Wohnanwesen wäre wesentlich höher, als bei der geplanten Lösung mit der die Kreisstraße von den Anwesen abgerückt wird. Die Forderung, die Kreisstraße an Ort und Stelle zu belassen, ist daher nicht im Interesse der Einwendungsführer und wird deshalb nicht weiterverfolgt.

Die vom Einwender 1021 geltend gemachten erheblichen Nachteile der zunächst vorgesehenen Trassenführung der Kr ED 11/EBE 18 auf seinen landwirtschaftlichen Betrieb, insbesondere die Abtrennung mehrerer Betriebsgrundstücke von der arrondierten Hofstelle haben den Vorhabensträger jedoch veranlasst, die Verlegungsstrecke der Kreisstraße von den beiden Hofstellen weiter nach Westen abzurücken. Die in der Tektur 1 gefundene Streckenführung bewirkt zum einen eine möglichst weitgehende Schonung der hofnahen Betriebsgrundstücke, sie schont das Feldgehölz auf Flur-Nr. 749 und minimiert die Eingriffe in einen naturschutzfachlich wertvollen Graben bei Bau-km 0+660 und den Bannwald bei Bau-km 0+990. Sie gewährleistet zum anderen eine akzeptable Trassenführung für den Kreisstraßenverkehr und berücksichtigt darüber hinaus, dass für die erforderliche Anpassung der Gashochdruckleitung Finsing-Wolfersberg der Bayerngas GmbH keine höheren Kosten anfallen,

als für die ursprüngliche Lösung. Wegen erheblicher Nachteile für die genannten Belange kann die Kreisstraße nicht noch weiter von den beiden Hofstellen abgerückt werden. Die Änderung der Trassenführung der Kreisstraße ED 11/EBE 18 verursacht gegenüber der Planung vom 15.05.2003 bei einigen Grundeigentümern stärkere Betroffenheiten. Bei den meisten handelt es sich jedoch nur um geringfügige Mehrbelastungen. Das Grundstück Flur-Nr. 433, Gmkg. Gelting, mit einer Gesamtgröße von 76.325 m² wird jedoch deutlich stärker durchschnitten. Die westlich der Kreisstraße verbleibende Restfläche beträgt nur noch 14.720 m² statt ursprünglich 22.634 m². Die Einwender 1002 haben dagegen Einwände erhoben und die Übernahme der aus ihrer Sicht unwirtschaftlichen Restfläche beantragt (siehe hierzu unten C.2.5.1.2.1 und 2.5.2.1.1). Sonst wurden keine Einwendungen gegen die Änderung der Trassenführung der Kreisstraße erhoben. Die Vorteile für die arrundierte Hofstelle des Einwenders 1021 überwiegen nach unserer Auffassung die durch die Trassenänderung verursachten Nachteile hinsichtlich der Grundbetroffenheit der anderen Grundeigentümer. Da auch öffentliche Belange der Änderung nicht entgegenstehen, halten wir die festgestellte Planung für geboten.

2.4.3.4 Nachgeordnetes Wegenetz

Auf Vorschlag des betroffenen Grundeigentümers (Einwender 1020) hat der Vorhabensträger u. a. die Zufahrt zum RRB 8/1 geändert. Gegen die im BWV Nr. 38aT hierzu zunächst verfügte Widmung zum (ausgebauten) öffentlichen Feld- und Waldweg hat die Gemeinde Ottenhofen eingewandt, dass sie nicht bereit sei, "diese Baulast zum Zeitpunkt der Widmung zu übernehmen", weil der Weg zunächst in erster Linie der Erschließung der anliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke und des Waldes, sowie der Anfahrt zum RRB diene. Die Gemeinde will die Baulast frühestens dann übernehmen, wenn am geplanten Standort tatsächlich ein Brunnen, bzw. eine Wassergewinnungsanlage eingerichtet wird. Der Vorhabensträger hat daraufhin mit dem Einwender 1020 vereinbart, dass der neu zu bauende Weg zunächst als Privatweg gebaut wird und das StBA Freising von ihm ein Zufahrtsrecht zum RRB erhält. Eine Widmung zum öffentlichen Feld- und Waldweg ist zum Zeitpunkt der Fertigstellung nicht notwendig, weil er offensichtlich (noch) keine Bedeutung für den öffentlichen Verkehr hat. Die Widmungsverfügung wird deshalb gestrichen (vgl. Auflage 3.6.1)

Die Einwender 1023 und 1024 fordern ebenso wie die Gemeinde Pliening, die durch die FTO unterbrochene Wegeverbindung zum Betriebsanwesen aus Richtung Markt Schwaben aufrechtzuerhalten und hierfür ein Überführungsbauwerk über die FTO vorzusehen. Bei dem Weg handle es sich um die Hauptzufahrtsrichtung für ihre Kundschaft zum Betrieb, außerdem sei er erforderlich, um die Wegebeziehung zwischen der Hofstelle und den landwirtschaftlichen Nutzflächen auf Markt Schwabener Flur ohne große Umwege aufrecht zu erhalten. Diese Forderung weisen wir aus folgenden Gründen zurück: Bei dem angesprochenen Weg handelt es sich heute um einen privaten Kiesweg, der über die Flur-Nr. 1169, 421/2, 425, 1341 und 1335/1 geführt wird und bei dem nach Angaben des Einwenders 1024 im Erörterungstermin am 15.03.2006 (Niederschrift S. 17) für jedes Grundstück ein Fahrrecht eingetragen ist. Der Weg wird durch die FTO unterbrochen. Auf beiden Seiten der Staatsstraße wird ein öffentlicher Feld- und Waldweg in der für die Erschließung der anliegenden Grundstücke erforderlichen Länge angelegt (BWV Nr. 56 und 59). Bei dem unterbrochenen Weg handelt es sich nicht um eine Grundstückszufahrt, sondern lediglich um eine bisher vorhandene (private) Wegeverbindung zwischen Markt Schwaben und der Hofstelle der Einwender. Die Wegeverbindung wird künftig über die verlegte Kreisstraße ED 11/EBE 18 geführt. Das bedeutet einen Mehrweg von ca. 800 m, der jedoch für die Kunden und Lieferanten des Betriebes auch wegen der zügigeren Befahrbarkeit der asphaltierten Kreisstraße ohne weiteres zumutbar ist. Zu bedenken ist dabei auch, dass der Mehrweg nur einen Bruchteil der Fahrstrecke zwischen Markt Schwaben und der Hofstelle ausmacht. Auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen können über diese Wegeverbindung mit allen Landwirtschaftsfahrzeugen er-

reicht werden. Eine Verbindung der beiden Wegestücke würde eine rd. 300.000 - 400.000 € teure Überführung erfordern. Dieser Kostenaufwand erscheint angesichts der Tatsache, dass der Weg nicht gewidmet ist, er nur von verhältnismäßig wenigen Nutzern befahren würde und ein Umweg von 800 m nicht als unzumutbar anzusehen ist, unverhältnismäßig hoch.

Die Gemeinde Pliening hat darüber hinaus gefordert, die in einem früheren Planungsstadium ebenfalls vorgesehene Überführung des Ottenhofener Straßls zu errichten, weil sie für eine sinnvolle Verbindung für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich sei. Anderenfalls müsste der Feldweg entlang der Ostseite der St 2580 vom Ottenhofener Straßl zum RRB 11/1 bis zur St 2332 weitergeführt und an diese Staatsstraße angebunden werden. Die Forderung nach Errichtung einer Überführung für das Ottenhofener Straßl weisen wir zurück, weil die Kosten hierfür außer Verhältnis zu den damit erreichbaren Verbesserungen stehen würden. Die Erreichbarkeit aller Grundstücke wird auch ohne das geforderte Überführungsbauwerk sichergestellt. Die dadurch entstehenden Umwege sind nicht so erheblich, dass sie die hohen Kosten für den Bau und die Unterhaltung des Brückenbauwerks überwiegen würden. Auch die Forderung, in diesem Fall den öffentlichen Feld- und Waldweg auf der Ostseite der FTO bis zur St 2332 weiterzuführen, weisen wir zurück. Die Erschließung der Grundstücke erfolgt wie bisher über das Ottenhofener Straßl. Der landwirtschaftliche Verkehr wird künftig in beiden Richtungen über die verlegte Kreisstraße ED 11/EBE 18 geführt. Die hierdurch verursachten Mehrweglängen halten wir für zumutbar. Auch heute gibt es keine Verbindung zwischen dem Ottenhofener Straßl und der St 2332, der Straßenbaulastträger der St 2580/FTO ist daher auch nicht verpflichtet, eine solche herzustellen. Hinzu kommt, dass die Anbindung des entlang der Ostseite der FTO geforderten Weges an die St 2332 verkehrstechnisch problematisch ist. Er müsste sehr weit Richtung Markt Schwaben geführt werden. Das würde erheblichen zusätzlichen Bedarf an privaten Grundstücksflächen erfordern und würde auch in Waldflächen eingreifen. Auch das spricht gegen die von der Gemeinde Pliening geforderte Wegeverbindung. Zur Ablehnung dieser Wegeverbindung verweisen wir zudem auf den Planfeststellungsbeschluss zum BA VI der FTO vom 18.10.2004, S. 54.

Die Wege, die als Ersatz für unterbrochene oder sonst fortfallende Wirtschaftswege geschaffen werden, erhalten grundsätzlich den Ausbauzustand des ursprünglichen Weges. Darüber hinausgehende Ansprüche gibt es nicht. Die von der Gemeinde Pliening aufgestellte Forderung, an sämtlichen Wegen Ausweichstellen vorzusehen, kann daher nur auf ihre Kosten erfolgen. Voraussetzung dafür ist darüber hinaus, dass die für die Ausweichstellen notwendigen Grundstücke bereitgestellt werden.

2.4.4 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Durch die Bündelung des Verkehrs auf der FTO werden verschiedene Ortsdurchfahrten vom Durchgangsverkehr entlastet. Die Lärm- und Schadstoffimmissionen auf die Anwohner der Ortsdurchfahrten sinken dadurch in gewissem Umfang, die Schadstoffimmissionen u. a. auch deshalb, weil Staus verringert werden. Diese Entlastung ist ein Ziel des Vorhabens, kann allerdings die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von durch die Verlegungsmaßnahme Betroffenen nicht in Frage stellen oder mindern.

2.4.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.4.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Das Trennungsgebot des § 50 BImSchG bedeutet nicht, dass eine Straßenbaumaßnahme ganz unterbleiben muss, wenn sie ohne schädliche Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft nicht gebaut werden kann. Das Optimierungsgebot beinhaltet vielmehr eine Abwägung zwischen den durch § 50 BImSchG geschützten Belangen, insbesondere der Wohnruhe der Straßenanlieger, und den entgegenstehenden Belangen. § 50 BImSchG beinhaltet keinen absoluten Planungsleitsatz dergestalt, dass dem Immissionsschutz zwingend Vorrang vor allen anderen Belangen einzuräumen wäre und er nicht durch Abwägung überwunden werden könnte. Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung im Sinne von § 50 BImSchG entsteht, die Straße also so weit wie möglich von den nahe gelegenen Wohngebäuden abgerückt wurde. Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden. Das haben wir bereits oben bei der Variantenabwägung begründet (oben C. 2.4.2). Dort haben wir auch bereits ausgeführt, dass in dem derzeit von Verkehrsgeräuschen weitgehend unbelasteten Gebiet bei einer Reihe von Gehöften mit den zugehörigen Wohnhäusern erhebliche Lärmsteigerungen eintreten werden, die bei einigen sogar knapp an die für Wohngebäude im Außenbereich gültigen Grenzwerte heranreichen werden. Diese Belastungen könnten im BA V der FTO jedoch nur durch eine Trassierung im Schlossholz reduziert werden. Die bei einer solchen Trassierung entstehenden Nachteile für den Naturschutz und insbesondere für den Artenschutz überwiegen die Nachteile für die betroffenen Wohngebäude, die allesamt im Außenbereich liegen, der u. a. auch zur Aufnahme von Straßen dient.

2.4.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG Urteil

vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003). Sofern die Straße allerdings dazu führt, dass eine bereits vorhandene Lärmbelastung so weit erhöht wird, dass Gesundheitsbeeinträchtigungen bei den Betroffenen entstehen können, muss das Problem in der Planfeststellung bewältigt werden (ebd.).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs.1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

Alle betroffenen Gebäude sind in die Kategorie c) mit Grenzwerten von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) nachts einzustufen, da es sich ausweislich der Bauleitplanung des Marktes Markt Schwaben und der Gemeinden Oberneuching, Ottenhofen, Finsing und Pliening um Bebauung im Außenbereich handelt.

Neben dem Neubau der FTO wurde geprüft, ob die Änderung der Kreisstraße ED 11/EBE 18 eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV darstellt.

2.4.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrunde liegenden prognostizierten Verkehrsstärke für das Jahr 2015 berechnet. Die Prognosedaten wurden der "Verkehrsuntersuchung Flughafentangente Ost 2001" (Auszug in Anlage 1 zur Unterlage 1) entnommen, die von Herrn Prof. Dr. Kurzak am 23.10.2001 erstellt wurde. In dem Verkehrsmodell Großraum München, das für die Berechnung verwendet wurde, sind alle bekannten Entwicklungen im Großraum München, einschließlich aller Straßenbaumaßnahmen berücksichtigt, u. a. auch der Messeverkehr und der Terminal II am Flughafen München. Die in der nachrichtlich beigefügten Unterlage 11, Ziff. 2.3 als DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr) bezeichneten Verkehrsmengen beschreiben nach den Erläuterungen von Herrn Prof. Kurzak die werktägliche Belastung im Sommerhalbjahr. Diese liegt um ca. 10 - 15 % über dem DTV. Dagegen bestehen keine Bedenken, weil die Annahme höherer Verkehrszahlen dazu führt, dass die Berechnung auf der sicheren Seite liegt. Für die FTO wurde im BA V eine Verkehrsbelastung von 15.500 Kfz/24 h prognostiziert. Eine inzwischen vorliegende weitere Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung für die FTO mit Prognosehorizont 2020 kommt für den Abschnitt zu etwas niedrigeren Belastungszahlen von 14.800 Kfz/24h. Der Lärmberechnung liegen aber weiterhin die höheren Zahlen

aus der Verkehrsprognose 2001 zugrunde. Die Prognose beruht damit auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbauabschnitten sind berücksichtigt, weil den Prognosezahlen eine durchgehend befahrbare FTO zugrunde liegt. Die insbesondere von den Gemeinden Finsing und Ottenhofen geäußerten Zweifel an den Prognosezahlen wurden nicht weiter begründet und werden von uns nicht geteilt.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

Bei der Lärmberechnung wurde ein Korrekturwert von - 2 dB(A) für eine lärmmindernde Fahrbahnoberfläche berücksichtigt. Wir haben die Einhaltung dieses Korrekturwertes durch die Auflage 3.4 sichergestellt.

2.4.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Durch den Neubau der St 2580/FTO ergeben sich an keinem Gebäude im gesamten Untersuchungsgebiet Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Verlegung der Kreisstraße ED 11/EBE 18 ist der Anwendungsbereich der 16. BImSchV nicht eröffnet. Die Änderungen sind nach den vom Vorhabensträger vorgelegten Lärmberechnungen nicht wesentlich im Sinne von § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV. Der Beurteilungspegel des von der geänderten Kreisstraße ausgehenden Verkehrslärms wird nicht um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) tags oder auf mindestens 60 dB(A) nachts erhöht. Es ist auch keine weitere Erhöhung eines vorhandenen Lärmpegels von mindestens 70 dB(A)/60 dB(A) (Tag/Nacht) zu befürchten. Die Kreisstraße wird von der Bebauung abgerückt. Infolge dessen und wegen der Abnahme der Verkehrsbelastung verringern sich die heute von der Kreisstraße ausgehenden Beurteilungspegel. Ansprüche auf Lärmvorsorge gemäß der 16. BImSchV bestehen daher auch hinsichtlich der Änderung der Kreisstraße ED 11/EBE 18 nicht.

Dieses Ergebnis wird durch die Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Umwelt vom 03.06.2003 bestätigt.

Auch die Beurteilung der Gesamtlärmbelastung führt zu keinem anderen Ergebnis. Zwar sind für die Berechnung der Lärmschutzansprüche gem. der 16. BImSchV keine Summenpegel zu bilden. Jedoch können gemäß der Rechtsprechung des BVerwG die Summenpegel aus mehreren Verkehrswegen dann nicht völlig unberücksichtigt bleiben, wenn sie zu einer Gesundheitsgefährdung und damit letztlich zu einer Enteignung führen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl. 1996, S. 916). Demnach dürfen der bereits vorhandene Verkehrslärm (Vorbelastung) und die durch den Bau oder die wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße entstehende zusätzliche Lärmbelastung zu keiner Gesamtlärmbelastung führen, die eine Gesundheitsgefährdung darstellt.

Der Vorhabensträger hat deshalb im Auswirkungsbereich der Verlegungsstrecken der Kreisstraßen ED 5 (am Bauanfang des BA V der FTO) und der Kreisstraßen ED 11/EBE 18 an den nahe gelegenen Anwesen die Gesamtlärmpegel aus dem Verkehr der jeweiligen Kreisstraße und der FTO ermittelt. Sie liegen bei allen Betroffenen weit unterhalb kritischer Werte, die nach der obergerichtlichen Rechtsprechung zwischen 60 und 65 dB(A) nachts und 70 und 75 dB(A) tagsüber anzusetzen sind. Gesundheitsgefährdungen sind daher auszuschließen.

Für die von einigen Einwendungsführern und Gemeinden geforderte Anordnung ak-

tiver und/oder passiver Lärmschutzanlagen fehlt es an der Rechtsgrundlage. Das gilt auch für die von der Gemeinde Ottenhofen aufgestellte Forderung, den Vorhabensträger zu verpflichten, Nachbesserungen vorzunehmen, wenn sich herausstellt, dass die Verkehrsbelastung höher ist, als angenommen. Die Lärmbelastung wurde nach den gültigen Regelungen ermittelt, wobei die zugrunde gelegten Verkehrszahlen ausreichende Sicherheitsmargen aufweisen. Für den Fall, dass die tatsächliche Entwicklung erheblich von den Annahmen abweichen sollte, können nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 - 4 BayVwVfG unter den dort genannten Voraussetzungen weitergehende Schutzmaßnahmen verlangt werden. Einer entsprechenden Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss bedarf es angesichts der gesetzlichen Regelung für eben diesen Fall nicht.

Sofern die entsprechenden Grundstücksflächen entlang der neuen Straße freiwillig und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, hat sich der Vorhabensträger jedoch bereit erklärt, bei den Erdarbeiten anfallende Überschussmassen kostenlos für die Schüttung von Lärmschutzwällen zur Verfügung zu stellen. Da es sich um eine freiwillige Leistung des Vorhabensträgers handeln würde, die im Rahmen der Planfeststellung nicht regelungsfähig ist, besteht keine Rechtsgrundlage, die für den Lärmschutzwall erforderlichen Flächen notfalls zwangsweise in Anspruch zu nehmen. Detailprobleme, die im Zusammenhang mit solchen freiwilligen Lärmschutzanlagen entstehen (Verschattung, Unterhaltung des Walls, Naturschutz), sind grundsätzlich außerhalb der Planfeststellung zu regeln.

Die Forderung der Kanzlei Schönefelder, zumindest für einige der besonders schwer betroffenen Mandanten in diesem Planfeststellungsbeschluss eine Lärmschutzanlage anzuordnen, weisen wir zurück, weil auch bei den sehr nahe an der FTO gelegenen Anwesen keine Grenzwertüberschreitungen auftreten werden. Herrn Rechtsanwalt Dr. Lehnert ist zwar zuzugeben, dass die Anlage eines Lärmschutzwalles möglicherweise ein Ergebnis der Entschädigungsverhandlungen für den Erwerb der benötigten Grundstücksflächen seiner Mandanten sein kann. Damit handelt es sich jedoch um einen Teil der Entschädigung. Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

2.4.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Die Überprüfung der Schadstoffbelastung aufgrund des im Jahr 2015 zu erwartenden Verkehrs auf der Plantrasse durch den Vorhabensträger hat das Ergebnis gebracht, dass die Grenz- und Leitwerte der 22. BImSchV, der (mittlerweile mit Verordnung vom 13.07.2004 aufgehobenen) 23. BImSchV und der TA-Luft sowohl von der Zusatzbelastung als auch von der Gesamtbelastung (Vor- und Zusatzbelastung) in keinem Fall erreicht oder überschritten wurden (vgl. nachrichtliche Unterlage 11.2).

Das Bayer. Landesamt für Umwelt hat eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach dem "Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen MLuS-02" (Version 5.0) vorgenommen und die Ergebnisse des Vorhabens-trägers bestätigt (vgl. Stellungnahme des Bayer. Landesamts für Umwelt vom 03.06.2003).

2.4.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

2.4.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.4.5.1 Verbote/öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen 12.0 - 12.3 der Planordnung beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Die Neuregelung des BNatSchG vom 25.03.2002 (BGBl I S. 1193) hat dieses Gewicht verstärkt.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in der Unterlage 12.0 (S. 18 - 21) beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.4.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Im Einflussbereich des Straßenbauvorhabens liegen keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-RL und kein Europäisches Vogelschutzgebiet nach der V-RL. Eine Entscheidung nach Art. 49 a Abs. 2 BayNatSchG ist daher nicht erforderlich. Schutzgebiete nach dem Bayer. Naturschutzgesetz sind im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht vorhanden. Zur Durchschneidung von Bannwäldern siehe unten C.2.4.9.2.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope wird aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls und mangels Alternativen nach Art. 13 d Abs. 2 BayNatSchG eine Aus-

nahme vom Verbot des Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG zugelassen. Gleiches gilt für die Beseitigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen und -gebüsch im Sinne von Art. 13e Abs. 1 BayNatSchG. Die Gründe ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Nach der zum 01.08.2005 in Kraft getretenen Änderung des BayNatSchG ist durch Art. 13 e Abs. 3 BayNatSchG die Möglichkeit geschaffen worden, auch vom Verbot des Art. 13 e Abs. 1 BayNatSchG ebenso wie vom Verbot des Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG eine Ausnahme zu erteilen. Auf die Befreiung nach Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG muss demzufolge nicht mehr zurückgegriffen werden. Eine gesonderte Ausnahmeerteilung nach Art. 13 d und Art. 13 e BayNatSchG ist neben diesem Planfeststellungsbeschluss nicht mehr erforderlich.

2.4.5.1.2 Artenschutz

Die Verbote des Artenschutzrechts nach § 42 Abs. 1 BNatSchG stehen dem Bau des BA V der St 2580/FTO nicht entgegen, weil für die betroffenen Arten Befreiungen von den Verboten gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG erteilt werden. Aufgrund der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG kann hierüber im Planfeststellungsbeschluss entschieden werden.

Befreiungen werden für folgende Arten ausgesprochen:

Arten des Anhangs IV der FFH-RL:

- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistellus*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Europäische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie:

- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Habicht (*Accipiter gentilis*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Waldkauz (*Strix aluco*)
- Waldohreule (*Asio otus*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)
- Rabenkrähe (*Corvus corone*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Goldammer (*Emberiza citrinella*)
- Baumpieper (*Anthus trivialis*)
- Feldschwirl (*Locustella naevia*)
- Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)
- Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)
- Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
- Singdrossel (*Turdus philomelos*)
- Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)

- Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
- Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)
- Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*)
- Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*)
- Sumpfmeise (*Parus palustris*)
- Weidenmeise (*Parus montanus*)
- Tannenmeise (*Parus ater*)
- Blaumeise (*Parus caeruleus*)
- Kleiber (*Sitta europea*)
- Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)
- Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)
- Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)
- Kernbeißer (*Coccothraustes c.*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
- Amsel (*Turdus merula*)
- Star (*Sturnus vulgaris*).

2.4.5.1.2.1 Rechtsgrundlagen

Verbotstatbestände und geschützte Arten

Das Bundesrecht regelt die artenschutzrechtlichen Verbote in § 42 Abs. 1 BNatSchG, der gemäß § 11 Satz 1 BNatSchG unmittelbar gilt. Die geschützten Arten werden in § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG definiert.

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelarten; dazu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne von Art. 1 der V-RL,
- Arten, die in Anlage 1 Spalte 2 der Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden,

abzupflücken oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten. Die besonders geschützten wild lebenden Pflanzenarten sind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG:

- Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- Pflanzenarten, die in Anlage 1 Spalte 2 der Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören. Die streng geschützten Arten sind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- Arten, die in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind.

Zu den europäischen Vogelarten gehören nach Art. 1 der V-RL sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, Standorte wild lebender Pflanzen der streng geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Die streng geschützten Arten sind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- Arten, die in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind.

Ausnahme/Befreiung

§ 43 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG enthält eine Legalausnahme von den Verboten des § 42 BNatSchG. Die Verbote gelten danach u. a. nicht für den Fall, dass die Handlungen bei der Ausführung eines nach § 19 BNatSchG zugelassenen Eingriffs vorgenommen werden, soweit hierbei Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten nicht absichtlich beeinträchtigt werden. Kommt die Legalausnahme zur Anwendung, findet die weitere Prüfung des Artenschutzes im Rahmen der Eingriffsregelung des § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG bzw. des Art. 6a Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 4 BNatSchG statt.

Der Anwendbarkeit des § 43 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG stehen allerdings im Hinblick auf Arten, die unter das Schutzregime der FFH-RL oder der V-RL fallen, unüberwindliche rechtliche Hürden entgegen. Denn der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 10. Januar 2006 (Rs. C-98/03, Slg. 2006 I-00053) beanstandet, dass § 43 Abs. 4 BNatSchG keinen rechtlichen Rahmen vorsehe, der mit der durch Art. 16 FFH-RL eingeführten Ausnahmeregelung in Einklang stehe, weil die Vorschrift die Zulassung der Ausnahmen nicht von der Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen des Art. 16 FFH-RL abhängig mache, sondern lediglich davon, dass Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten und Pflanzen besonders geschützter Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden. Hierdurch werde – unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des Art. 16 FFH-RL im Rahmen der Entscheidung nach § 19 BNatSchG tatsächlich beachtet würden – die Richtlinie jedenfalls nicht hinreichend klar und bestimmt umgesetzt (a.a.O., Rn. 57 – 62). Der EuGH stell-

te bereits in seinem Urteil vom 20. Oktober 2005 (Rs. C-6/04, Slg. 2005 Seite I-09017, Rn. 111 f.) fest, dass Artikel 16 der FFH-RL die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliedstaaten von den Artikeln 12 bis 15 Buchstaben a und b der Richtlinie abweichen dürfen, genau festlege und daher restriktiv auszulegen sei. Die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie bildeten gemeinsam ein geschlossenes Schutzsystem, so dass jede mit der Richtlinie unvereinbare Ausnahme zu den Artenschutzbestimmungen sowohl die Verbote der Artikel 12 oder 13 als auch die Ausnahmebestimmung des Artikels 16 verletze. Obwohl die beiden Urteile des EuGH nur die Umsetzung der Vorschriften der FFH-RL betrafen, lassen sich die darin getroffenen Aussagen auch auf die Umsetzung des Art. 9 V-RL übertragen, da auch deren Art. 5 bis 9 ein geschlossenes Schutzsystem darstellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.06.2006, 9 A 28.05, Rn. 38), dessen Anforderungen in der Regelung des § 43 Abs. 4 BNatSchG nicht vollständig zum Ausdruck kommen. Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 21. Juni 2006 (a.a.O.) daher festgestellt, dass die Ausnahmeregelung des § 43 Abs. 4 BNatSchG gegen sekundäres Gemeinschaftsrecht verstößt. Sie könne aufgrund des Anwendungsvorrangs des europäischen Rechts keine Grundlage für die Zulassung eines Bauvorhabens bieten. Dies gelte unabhängig davon, ob das europäische Prüfprogramm der Sache nach zutreffend abgearbeitet wird.

Für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses gilt daher, dass dort, wo das nationale Artenschutzrecht in Konflikt mit dem europäischen Recht kommen kann, das europäische Recht Anwendungsvorrang genießt. Für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie für die europäischen Vogelarten kommt die Legalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG daher nicht zur Anwendung. Für alle übrigen lediglich nationalrechtlich geschützten Arten bleibt es bei der Anwendung der Legalausnahme und der Einbeziehung des Artenschutzes in die Eingriffsregelung.

Wo die Legalausnahme nicht zur Anwendung kommen kann, müssen artenschutzrechtliche Befreiungen gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG geprüft werden. Die Befreiung ist eine eigenständige Entscheidungsmöglichkeit der Planfeststellungsbehörde, die ihr offen steht, sofern § 43 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG nicht eingreift (BVerwG aaO, Rn. 40). Den europarechtlichen Bestimmtheitsanforderungen, wie sie der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 10. Januar 2006 formuliert hat, trägt § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG hinreichend Rechnung. Danach kann von den Verboten auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern und die Art. 12, 13 und 16 FFH-RL oder die Art. 5 bis 7 und 9 V-RL nicht entgegenstehen. Durch die unmittelbare Bezugnahme auf die Verbotstatbestände des einschlägigen Gemeinschaftsrechts ist – anders als bei § 43 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG – die vollständige Anwendung des europäischen Prüfprogramms sichergestellt.

2.4.5.1.2.2 Prüfmethodik

Der "Artenschutzrechtliche Beitrag" (Unterlage 12.3 der festgestellten Planunterlagen) enthält Aussagen über die Projektwirkungen auf die im Planungsraum nachgewiesenen besonders, bzw. streng geschützten Arten. Für jede nachgewiesene streng geschützte Art, Art des Anhangs IV der FFH-RL und Vogelart wurden die möglichen Projektwirkungen und die Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG geprüft.

Die weit verbreiteten, häufigen Vogelarten wurden dazu in ökologische Gruppen eingeteilt und die Abschätzung der Vorhabensfolgen auf dieser Ebene durchgeführt. Die Kanzlei Schönefelder hat für ihre Mandanten diese Vorgehensweise als planungsrechtlich defizitär gerügt. Es sei keine hinreichende Unterscheidung und Untersuchung des jeweiligen Risikos für die jeweilige Art bezogen auf den geplanten Eingriff erkennbar. Die Untersuchungen seien keine ausreichende Grundlage für eine zutreffende Planungsentscheidung. Diese Einschätzung teilen wir nicht. Der spezielle Artenschutz ist zwar grundsätzlich auf Einzelartenniveau zu prüfen. Auch sind

die Verbotstatbestände vielfach auf Individuen bezogen. Der Aufwand für die Ermittlung der relevanten Arten kann jedoch - angepasst an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für diese Art - beschränkt werden. Je seltener und gefährdeter eine Art ist, je spezieller die Habitatbindung und je geringer das Ausweichvermögen der Art ist, desto stärker ist das Untersuchungs- und Prüfprogramm zu verdichten. Danach genügt bei weit verbreiteten, häufigen Arten, die keine spezifischen Lebensraumansprüche und ein gutes Ausweichvermögen besitzen, eine zusammenfassende, pauschalere Prüfung z. B. auf der Ebene "ökologischer Gilden" (vgl. "Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)", MS der Obersten Baubehörde im BayStMI vom 27.10.2006, IID2-4022.2-001/05, Anlage, S. 5/6). Dem entsprechend enthält die Unterlage 12.3 für die weit verbreiteten Vogelarten im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" eine gruppenweise Prüfung, wobei die Gruppen nach ihren bevorzugten Lebensräumen gebildet wurden (Arten der Gewässer, Arten der Siedlungsbereiche, Arten von Gehölzen in der Feldflur, Arten die Lebensraumkomplexe besiedeln, Arten des Offenlandes, Arten von Wald/Feld-Übergangsbereichen, Arten der Wälder, Nahrungsgäste). Soweit für einzelne Gruppen die Verletzung von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden kann, werden die Befreiungsvoraussetzungen für die betroffenen Arten gruppenweise geprüft und bewertet. Die Befreiungen werden für alle im Einflussbereich des BA V der FTO möglicherweise vorkommenden Arten der jeweiligen Gruppe ausgesprochen, soweit für sie die Verletzung von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden kann. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden streng geschützten Brutvogelarten (Baumfalke, Wespenbussard, Sperber, Habicht, Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Grünspecht, Schwarzspecht), wurde die Betroffenheit - entsprechend ihrer naturschutzfachlich höheren Bedeutung - einzeln geprüft. Diese Vorgehensweise halten wir für rechtlich zulässig und ausreichend. Sie stellt sicher, dass keine Art übersehen wird und erlaubt die Feststellung der Befreiungsvoraussetzungen auch hinsichtlich der populationsökologischen Folgen der Straßenbaumaßnahme. Die sehr aufwändige Kartierung aller vorhandener Arten kann allenfalls zu dem Ergebnis führen, dass einige Arten, deren Betroffenheit bei der gruppenweisen Prüfung unterstellt wurde, tatsächlich nicht betroffen sind - eine Befreiung also gar nicht erforderlich gewesen wäre. Der dafür erforderliche Aufwand steht u. E. in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem erzielbaren Erkenntnisgewinn.

Für die Fledermäuse liegt eine gesonderte Unterlage als Anlage 1 zum artenschutzrechtlichen Beitrag vor. Sie beruht auf einer Datenbankabfrage bei der Fledermauskoordinationsstelle Südbayern (KFS) für einen Umgriff von bis zu 5 km um den Bauabschnitt V der FTO. Auch hier wurden die artenschutzrechtlichen Belange gruppenweise betrachtet, wobei zur Aggregation z. B. vergleichbare Gefährungsdisposition und/oder Häufigkeit/Populationsgröße der Arten im Betrachtungsraum herangezogen wurden. Es wurde im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" das potentielle Vorkommen aller Arten unterstellt, die in der Vergangenheit in einem Flächenumgriff von ca. 80 km² nachgewiesen wurden. Eine eingehende Untersuchung auf Artniveau wurde wegen des dafür erforderlichen großen Aufwandes nicht vorgenommen. Auch hinsichtlich der Fledermausarten wurde deshalb gerügt, dass die Datengrundlage unzureichend sei. Da sich der "Fledermausbeitrag" im Rahmen der gruppenweisen Betrachtung jedoch sehr sorgfältig mit den einzelnen möglicherweise betroffenen Arten beschäftigt, halten wir ihn für die Prüfung des Artenschutzrechts aus den bereits genannten Gründen für ausreichend.

Für die tatsächlich festgestellten oder potentiell als vorkommend behandelten Arten(gruppen) wurden jeweils die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen als Grundlage für die Ermittlung von Betroffenheiten der Arten erarbeitet. Die im LBP vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden dagegen erst als Grundlage für die Beurteilung der Bestandssituation der Arten nach

Fertigstellung der Baumaßnahme berücksichtigt. In Einzelfällen (Fledermäuse) wurden vom Gutachter zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen, die wir als Auflage in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen haben (A. 3.3.6).

Bei der Ermittlung der Wirkungen des Vorhabens wurden folgende Wirkfaktoren berücksichtigt: Flächeninanspruchnahmen, Zerschneidungseffekte, lokalklimatische Wirkungen, Lärmimmissionen und Luftschadstoffe. Hinsichtlich der Lärmimmissionen hat der Gutachter vor allem die Störung von Brutvögeln und von Fledermäusen für die Bemessung der Beeinträchtigungszone herangezogen und eine relevante Beeinträchtigungszone von 50 m neben dem Fahrbahnrand zugrunde gelegt. Auch für die Schadstoffauswirkungen wurde eine Beeinträchtigungszone von 50 m angenommen. Diese Annahmen wurden von der Kanzlei Schönefelder für ihre Mandanten als unzureichend gerügt. Parallel zu den Auswirkungsuntersuchungen im Rahmen von Umweltverträglichkeitsstudien seien die Untersuchungskorridore wesentlich breiter und ausgedehnter von der jeweiligen Infrastrukturachse anzunehmen. Wir halten den angenommenen Auswirkungsbereich im Hinblick auf die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für ausreichend. Im Fledermausbeitrag wird für einige der dort auf S. 4 angeführten Arten vorsorglich ein Korridor von beiderseits 30 - 50 m unterstellt, der nicht oder allenfalls bedingt bejagt wird. Für viele andere Fledermausarten spielt der Straßenverkehrslärm keine Rolle. So ist z. B. die Zwergfledermaus dafür bekannt, gerade entlang von Straßenalleen und -laternen zu jagen (vgl. Fledermausbeitrag S. 11) ebenso der Abendsegler, der auch entlang verkehrsreicher Alleen und entlang innerstädtischer Straßen jagt (vgl. Fledermausbeitrag S. 13). Auch bei den Vogelarten erscheint ein Beeinträchtigungskorridor von 50 m als ausreichend. Die bei RECK et al (Tagung "Lärm und Landschaft", März 2000) vorgeschlagenen Eckwerte bezüglich der Festlegung von Erheblichkeitsschwellen zur Beurteilung von Lärmwirkungen auf Vögel werden mittlerweile methodisch (Ermittlung der Schallpegel) und inhaltlich (angebliche Empfindlichkeit von Vogelarten) von der Fachwelt in Frage gestellt. Ein Sachverständigen-Workshop am 23. und 24.10.2006 in Wien hat z. B. ergeben, dass es nach Untersuchungen österreichischer und deutscher Ornithologen offensichtlich nur wenige sehr lärmempfindliche Arten gibt (z. B. den Wachtelkönig, der im Bereich der FTO nicht vorkommt), die verkehrsreiche Straßen auch weiträumig meiden. Bei vielen Arten des Kulturlandes wie auch des Waldes verringern sich die Aktivitätsdichten nur in straßennahen Bereichen. Das geschieht überwiegend dann, wenn die Revierbildung mittels Gesang vom kontinuierlichen Straßenlärm deutlich behindert wird. Aber selbst bei stärker befahrenen Landstraßen wie der FTO haben ab Entfernungen von über rd. 50 m zur Straße Lärmwirkungen keinen entscheidenden Einfluss mehr auf die Siedlungsdichten. Daher stellen die auf dem DTV basierenden "Beeinträchtigungszonen" des Grundsatzes 5 der "Grundsätze" (GemBek. der Obersten Baubehörde und des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1993) weiterhin eine einigermaßen realitätsnahe Annäherung an die komplexen biologischen Verhältnisse im Auswirkungsbereich von Verkehrswegen dar. Zu den Luftschadstoffen ist anzumerken, dass es nirgendwo Hinweise gibt, dass verkehrsbedingte Luftschadstoffemissionen in Entfernungen von über 50 m Einfluss auf die Tierwelt hätten. Die Schadstoffkonzentrationen verringern sich mit zunehmender Entfernung vom Straßenrand. In der MLuS 02 (Fassung von 2005) zeigt das Bild 3.2.1 die Ausbreitung als Funktion des Abstands vom Fahrbahnrand für inerte Schadstoffe. Danach nimmt die relative Schadstoffkonzentration bereits auf den ersten 20 m Abstand auf unter die Hälfte des Ausgangswerts am Fahrbahnrand ab. In 50 m Entfernung beträgt sie nur noch etwa ein Drittel. Für eine Ausdehnung des Einwirkungsbereichs hinsichtlich der Schadstoffbelastung über 50 m hinaus besteht aus unserer Sicht für die artenschutzrechtliche Prüfung keine Notwendigkeit.

Der Prüfung hinsichtlich der potentiellen Betroffenheiten der Verbotstatbestände liegt eine individuenbezogene Betrachtungsweise zugrunde. Dabei werden die vorgesehenen Schutz-, Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt. Für die Arten, bei denen durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbote tatsächlich oder

mit im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" ausreichender Wahrscheinlichkeit verletzt werden, wird dargelegt, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung gegeben sind. Dabei wird zunächst geprüft, ob überwiegende Gründe des Gemeinwohls eine Befreiung rechtfertigen. Im Anschluss daran wird geprüft, ob die Art. 12, 13, 16 der FFH-RL oder die Art. 5 bis 7 und 9 V-RL entgegenstehen.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Artenschutzrechtliche Beitrag als Grundlage für die Prüfung des speziellen Artenschutzrechts nach §§ 42 f und § 62 BNatSchG geeignet ist (vgl. Stellungnahme des SG 51 der Regierung von Oberbayern vom 08.12.2006)

2.4.5.1.2.3 Prüfung der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG

Die Darstellung der Prüfergebnisse im Hinblick auf die Verwirklichung von Verbotstatbeständen und die Auswirkungen der St 2580/FTO auf den Erhaltungszustand der einzelnen Arten ist in der Unterlage 12.3 unter Ziff. 2.2 enthalten. Darauf wird verwiesen. Streng geschützte Pflanzenarten oder Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-RL geschützt sind, wurden im Einflussbereich des BA V der FTO nicht gefunden. Die Kanzlei Schönefelder rügt hierzu, es fehle hinsichtlich der Pflanzenarten an der notwendigen Grundlagenarbeit, um überhaupt die notwendigen Basisdaten zu erhalten. Diesen Vorwurf weisen wir zurück. Das Vorkommen von Pflanzenarten wurde bei insgesamt vier Struktur- und Nutzungskartierungen in den Jahren 1987, 1995, 2001 und 2003 mit erfasst. Außerdem wurden im Jahr 2003 die Artenschutzkartierung und die Biotopkartierung ausgewertet. Dabei wurden zwei schützenswerte Pflanzenarten (die Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) und die Sibirische Schwertlilie (*Iris sibirica*)) im zentralen Teil des Schlossholzes und damit weit abseits der Trasse ermittelt. Weitere Nachweise geschützter Pflanzenarten liegen nicht vor und sind angesichts der vorhandenen Biotopausstattung und der hohen Nutzungsintensität der Landschaft auch nicht zu erwarten. Aus dem Einwendungsschreiben ergeben sich keine konkreten Hinweise, die diese Angaben des Gutachters erschüttern würden.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird vorsorglich davon ausgegangen, dass die Tötung von Individuen geschützter Arten bei Kollisionen mit Fahrzeugen während des Betriebs der Straße unter weiter Auslegung der einschlägigen Vorschriften als Erfüllung der Verbote gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. der entsprechenden Verbote des Art. 12 Abs. 1 a FFH-RL und Art. 5 a V-RL einzustufen ist (vgl. Unterlage 12.3).

Das bundesdeutsche Recht unterscheidet in § 42 Abs. 1 BNatSchG nicht zwischen absichtlichen und unabsichtlichen Tötungen und enthält zudem keine Privilegierung von zugelassenen Eingriffen im Sinne von § 19 BNatSchG. Da die Legalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG – wie oben bereits dargelegt – wegen des Anwendungsvorrangs des europäischen Rechts jedenfalls für die nach Anhang IV der FFH-RL und der V-RL geschützten Arten nicht einschlägig ist, verbietet das Bundesnaturschutzgesetz derzeit jede Tötung dieser Arten ohne Einschränkung.

Im Hinblick auf die europäischen Richtlinien ist sehr zweifelhaft, ob kollisionsbedingte Tötungen die dort normierten Tötungsverbote erfüllen. Art 12 Abs. 1 a FFH-RL verbietet "alle absichtlichen Formen" der Tötung. Art. 5 a V-RL verbietet absichtliches Töten, "ungeachtet der angewandten Methode". Im Wortlaut unterscheiden sich beide Tatbestände auffallend von den übrigen auf das Verbot absichtlicher Handlungen gerichteten Tatbeständen der Richtlinien. Denn es wird nicht etwa jede absichtliche Tötung verboten, sondern die Art und Weise des Tötens wird besonders betont. Zweifelhaft ist bereits, ob das Befahren einer Straße mit einem Kraftfahrzeug als "Form" oder "Methode" der Tötung von Tieren angesehen werden kann. Zudem stellt sich die Frage, ob die kollisionsbedingte Tötung eine absichtliche Handlung darstellt. Sowohl Art. 12 Abs. 1 a FFH-RL als auch Art. 5 a V-RL schränken den Verbotstatbestand auf absichtliches Handeln ein. Zum Begriff der Absichtlichkeit hat der EuGH entschieden, dass darunter jedes vorsätzliche, nicht jedoch bloß fahrlässiges Han-

deln fällt (vgl. EuGH, Ur. v. 18. Mai 2006, C-221/04, Rn. 71). Der Verbotstatbestand wäre also erfüllt, wenn den Kraftfahrern zum Zeitpunkt der Kollision mit einem geschützten Tier zumindest bedingter Tötungsvorsatz unterstellt werden müsste. Davon ist jedoch nicht auszugehen. Allein das Wissen, dass es beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs zu Kollisionen und dadurch zu Verletzungen oder Tötungen kommen kann, macht aus der Entscheidung, dennoch ein Kraftfahrzeug zu bewegen, keine vorsätzliche Tatbestandsverwirklichung. Diskutabel ist jedoch, ob es auf den Vorsatz der Kraftfahrer ankommt, oder ob nicht die Verantwortung für kollisionsbedingte Tötungen die Behörde trifft, die das Straßenbauprojekt genehmigt. Die zentrale Fragestellung lautet daher, ob die Genehmigungsbehörde durch die Zulassung eines Straßenbauprojekts unmittelbar oder nur mittelbar für die Verwirklichung von Verbotstatbeständen verantwortlich wird.

Gegen die Annahme einer unmittelbaren Verwirklichung der Verbotstatbestände durch die Genehmigungsbehörde spricht zunächst schlicht, dass die Unterschrift unter ein Dokument den objektiven Tatbestand der Verbotsnormen nicht erfüllt. Ferner spricht dagegen, dass die Tatbestandsverwirklichung durch Erteilung einer behördlichen Genehmigung bereits dann angenommen werden könnte, wenn die Behörde über das Vorhandensein einer geschützten Art und deren Beeinträchtigung durch das genehmigte Projekt Kenntnis hat, ohne dass es auf das Willenselement der Absichtlichkeit ankommt. Denn das subjektive Element des Vorsatzes ist auf eine Behörde nicht anwendbar (vgl. Kokott: Schlussanträge im Verfahren C-221/04, Rn. 64 bis 66). Damit wäre jedoch die Genehmigungsbehörde gehalten, nicht nur jede absichtliche, sondern jede Tötung eines geschützten Tieres, die durch das genehmigte Projekt verursacht werden könnte, zu verhindern. Es käme für die Beurteilung mitgliedstaatlichen Fehlverhaltens nicht mehr darauf an, ob mit Erteilung der Genehmigung absichtliche Tötungen zugelassen werden, sondern nur noch darauf, ob geschützte Tiere getötet werden. Eine so weitgehende Interpretation der Richtlinien widerspricht ihrem Wortlaut. Denn nach Art. 12 Abs. 1 FFH-RL sind die Mitgliedsstaaten nur verpflichtet, ein strenges Schutzsystem zu errichten, das (u. a.) absichtliche Tötungen verbietet. Behörden wären dagegen bei Erteilung einer Genehmigung immer verpflichtet jede Tötung zu verbieten. Dagegen spricht zudem die Systematik der Richtlinien. Die Richtlinien verpflichten die Mitgliedsstaaten für besonders schützenswerte Lebensraumtypen und Arten ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten auszuweisen. Projekte, die diese Gebiete erheblich beeinträchtigen sind unzulässig. Die Mitgliedsstaaten haben Maßnahmen zu treffen, um in diesen besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der Lebensräume und die erhebliche Störung von geschützten Arten zu vermeiden. Diese den strengen Schutz besonders gefährdeter Arten gewährleistenden Vorschriften beschränken sich auf die ausgewiesenen herausragenden Schutzgebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete). Im Gegensatz dazu beschränkt sich der Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Richtlinien nicht auf besondere Schutzgebiete, sondern erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Mitgliedsstaaten. Die Verbotstatbestände greifen also räumlich weiter und erfassen mehr Arten (vor allem mehr Vogelarten), zu denen auch Arten zählen, für deren Schutz keine besonderen Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Zudem vermitteln sie im Gegensatz zum gebietsbezogenen Schutz einen individualbezogenen Schutz der Tierarten. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wären in ihrer Konzeption strenger als die Gebietschutzvorschriften, wenn die Verbote nicht auf absichtliches Handeln beschränkt wären. Würde auf das Merkmal der Absichtlichkeit verzichtet oder die Absichtlichkeit im Falle einer behördlichen Genehmigung generell unterstellt, so würde dies dazu führen, dass die Tierarten durch die allgemeinen Vorschriften strenger geschützt werden als durch die speziellen Gebietsschutzvorschriften. Aufgrund dieser Überlegungen meinen wir, dass die Behörde durch Erteilung einer Genehmigung lediglich mittelbar zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen beiträgt. Es kommt im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung darauf an, ob das genehmigte Verhalten Verbotstatbestände erfüllt. Wie oben bereits erläutert, erfüllt das Autofahren das Merk-

mal der Absichtlichkeit des Tötens nicht, so dass auch die Erteilung der Genehmigung eines Straßenbauprojekts keine Tatbestandsverwirklichung darstellt.

Der EuGH hat bislang über die Frage, ob der Tötungstatbestand durch eine behördliche Genehmigungsentscheidung unmittelbar oder mittelbar verwirklicht werden kann, nicht entschieden. In diesem Zusammenhang fällt jedoch auf, dass der Gerichtshof sowohl in der Entscheidung "Caretta caretta" (vgl. EuGH, Urt. v. 30. Januar 2002, Rs. C 103/00 – Slg. 2002, I-1147) als auch zur "Fuchsjagd" (vgl. EuGH, Urteil vom 18. Mai 2006, C-221/04) zunächst ausführlich geprüft hat, ob den unmittelbar Handelnden Absicht unterstellt werden konnte. Erst danach wurde untersucht, ob es der Mitgliedsstaat entgegen seiner Verpflichtung unterlassen hat, ein strenges Schutzsystem zu errichten, das absichtliche Tötungen verbietet. Diese Prüfsystematik deutet darauf hin, dass der EuGH nur eine mittelbare Verwirklichung des Tötungstatbestands durch behördliche Genehmigungserteilungen anerkennt. Hinzuweisen ist zudem auf die Ausführungen der EU-Kommission zu den Tatbeständen des Art. 12 FFH-RL. In ihrem Guidance document klärt die Kommission über die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Tötens geschützter Arten gemäß Art. 12 Abs. 4 FFH-RL auf (Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43 EEC, Endfassung, Februar 2007, II.3.6). Auf Seite 49 wird in Rn. 83 als Beispiel unbeabsichtigten Tötens "roadkills" angeführt. Unter den Begriff der unbeabsichtigten Tötungen fallen demnach auch nach Ansicht der Kommission Verluste von Exemplaren geschützter Tierarten durch den Straßenverkehr.

2.4.5.1.2.3 Befreiung gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Befreiungsvoraussetzungen liegen vor:

- Überwiegende Gründe des Gemeinwohls

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten erfordern. Solche überwiegenden Gemeinwohlgründe sind für den Bau des BA V der St 2580/FTO gegeben. Das ergibt sich aus den Ausführungen zur Planrechtfertigung, die oben bei C. 2.2 ausführlich dargestellt ist. Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn die Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchstabe c FFH-RL (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.3.2006, Az. 4 A 1073/04 – juris, Rn. 573 "Schönefeld-Urteil"). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, dann sind sie erst recht als überwiegende Gründe des Gemeinwohls im Sinne von § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG anzusehen.

- Kein Entgegenstehen der Art. 12, 13, 16 FFH-RL und 5 bis 7 und 9 V-RL

Die in der Unterlage 12.3 geprüften Verbotstatbestände enthalten keine konkreten Aussagen zu den Verbotstatbeständen des Art. 12 Abs. 1 der FFH-RL oder es Art. 5 der V-RL. Bei allen von der St 2580/FTO potentiell betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Fledermausarten) kann jedoch nur die Möglichkeit verkehrsbedingter Tötungen nicht ausgeschlossen werden. Andere Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt. Das absichtliche Töten von Arten des Anhangs IV der FFH-RL ist nach Art. 12 Abs. 1 a der FFH-RL verboten. Die Verbotstatbestände des Art. 5 der V-RL sind enger, als die für verschiedene Vogelarten angenommenen Verbote des Art. 42 Abs. 1 BNatSchG. Für Infrastrukturprojekte relevante Verbote der V-RL sind nach Art. 5 a V-RL das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode, nach Art. 5 b V-RL die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern und nach Art. 5 d V-RL das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Die Erfüllung des Verbots der Zerstörung und Beschädigung von Nestern und Eiern und der Beseitigung von Nestern nach Art. 5 b V-RL kann für solche Vogelarten ausgeschlossen werden, die jährlich neue Nester bauen, denn durch die Auflage A.3.3.5 dieses Beschlusses wird gewährleistet, dass Rodungen außerhalb der Brutzeiten stattfinden. Der enge Zusammenhang zwischen den Schutzobjekten Nestern und Eiern macht deutlich, dass Nester, die nicht mehr genutzt und auch nicht erneut genutzt werden, vom Verbotstatbestand nicht erfasst werden. Eine Einbeziehung solcher Nester in den Regelungsbereich von Art. 5 b V-RL könnte nicht dazu beitragen, den Schutz wildlebender Vogelarten zu erreichen (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.6.2006, Az. 9 A 28.05 – juris, Rn. 43). Das trifft auf alle Vogelarten zu, bei denen in der Unterlage 12.3 die "Zerstörung/Beschädigung von Nist-, Brut-, Wohnstätten" oder die "Zerstörung/Beschädigung von Entwicklungsformen" nicht ausgeschlossen werden kann. Daraus ist zu schließen, dass der Verbotstatbestand des Art. 5 b der V-RL durch den BA V der St 2580/FTO nicht erfüllt wird. Dasselbe gilt auch für den Verbotstatbestand des Art. 5 d der V-RL. Dieser ist wegen der Einschränkung "sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt" populationsbezogen zu prüfen. Eine solche Auswirkung ist mit Blick auf das Schutzziel der Erhaltung der wild lebenden Vogelarten sowie das in Art. 13 V-RL festgelegte Verschlechterungsverbot nicht gegeben, wenn der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten sichergestellt ist. Da der Artenschutzrechtliche Beitrag für alle Vogelarten, bei denen Störungen im Sinne von § 42 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, feststellt, dass populationsökologische Folgen nicht zu erwarten sind, können wir davon ausgehen, dass auch der Verbotstatbestand des Art. 5 d V-RL durch den BA V der St 2580/FTO nicht verletzt wird.

Zur Problematik der kollisionsbedingten Tötungen wird auf die Ausführungen unter C.2.4.5.1.2.2. verwiesen. Vorsorglich wird dennoch von der Erfüllung des Verbotstatbestandes ausgegangen.

- Keine anderen zufriedenstellenden Lösungen (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL, Art. 9 Abs. 1 V-RL)

Zur Ausführung des hier festgestellten BA V der FTO bestehen keine anderen zufriedenstellenden Lösungen, bzw. Alternativen im Sinne der gebräuchlichen nationalen Terminologie. Die vom Bund Naturschutz in seiner Stellungnahme vom 19.12.2006 angeführten Verbesserungen an Schienenwegen (Ringschluss der S-Bahn Erding-Flughafen und Anbindung dieser Schienenverbindung an die Bahnlinie Mühldorf-München (Walpertskirchener Spange)) stellen keine Alternativen dar, die in diesem Zusammenhang geprüft werden müssten. Es handelt sich um völlig andere Projekte anderer Planungsträger, mit denen zudem die mit der FTO verfolgten Planungsziele ersichtlich nicht erreicht werden können. Angesichts der starken Verfestigung der bereits fertig gestellten, bzw. im Bau befindlichen Abschnitte der FTO kommen als andere zufriedenstellende Lösungen im Sinne von Art. 16 Abs. 1 FFH-RL und Art. 9 Abs. 1 V-RL nur noch andere Trassenvarianten innerhalb des Abschnitts V in Frage. Die gefundene Trasse stellt jedoch ausweislich der Darstellung der hier überprüften Trassenvarianten auch die unter Artenschutzgesichtspunkten günstigste Variante dar (vgl. oben C.2.4.2.2). Diese Auffassung wird vom Bund Naturschutz geteilt.

- Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Art. 9 a V-RL) oder andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (Art. 16 Abs. 1 c FFH-RL)

Von den Verboten des Art. 12 FFH-RL kann aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher wirtschaftlicher Art, abgewichen werden. Wie oben bereits dargestellt, rechtfertigen Belange, die das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG erfüllen und damit den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten

(vgl. BVerwG, aaO, Rn. 566). Die für den Bau der FTO sprechenden Gründe überwiegen angesichts der in der Unterlage 12.3 dargestellten konkreten Betroffenheiten der Arten die Belange des Artenschutzes.

Von den Verboten des Art. 5 der V-RL kann nach Art. 9 Abs. 1 V-RL u. a. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit abgewichen werden. Die St 2580/FTO dient dem Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit. Durch sie werden eine Reihe von Ortsdurchfahrten vom Verkehr entlastet, wodurch sich die Umweltbelastungen für die Anwohner zum Teil deutlich verringern. Zudem bedeutet die Entlastung von Ortsdurchfahrten eine Verringerung der Sicherheitsrisiken sowohl der Anwohner als auch der Verkehrsteilnehmer. Die vorgenannten Gründe wurden vom Bundesverwaltungsgericht im "Schönefeld-Urteil" für den Luftverkehr als Gründe der öffentlichen Sicherheit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a V-RL anerkannt (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.3.2006, Az. 4 A 1073/04 – juris, Rn. 573). Sie können für den Bau einer Staatsstraße ebenso wie für den Flughafenbau in Anspruch genommen werden.

Eine engere Auslegung der beiden Ausnahmegründe ist nicht veranlasst. Die Verengung der Ausnahmegründe, etwa auf gewichtige Sicherheitsinteressen des Staates oder auf die Abwehr schwerwiegender gesundheitlicher Gefahren für die Bevölkerung, würde in den meisten Fällen zu einem generellen Verbot des Baus von Infrastrukturprojekten führen, weil solche Gründe nur für wenige Infrastrukturprojekte sprechen, die Erfüllung von Verbotstatbeständen gerade bei Vogelarten aber kaum jemals ausgeschlossen werden könnte. Ein solches Verbot würde jedoch nicht in Einklang mit den Intentionen des Europarechts stehen, das nicht allein auf die Wahrung umweltrechtlicher Belange fixiert ist, sondern auch einen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur leistet (vgl. Art. 174 ff. EGV). Auch die Bestimmung der Vogelschutzrichtlinie in Art. 2 V-RL selbst macht deutlich, dass dem Vogelschutz kein einseitiger Vorzug gebührt, sondern dass er in Einklang u. a. mit wirtschaftlichen Erfordernissen zu bringen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.3.2006, Az. 4 A 1073/04 – juris, Rn. 579). Daran ändert auch nichts, dass die V-RL im Gegensatz zur FFH-RL nach ihrem Wortlaut keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses unter Einschluss solcher wirtschaftlicher Art als Ausnahmegründe kennt. Die Vogelschutzrichtlinie trat wesentlich früher als die FFH-RL in Kraft. Die FFH-RL inkorporiert im Hinblick auf die Schutzgebiete die Vogelschutzrichtlinie (vgl. Art. 7 FFH-RL). Auf dem Gebiet des speziellen Artenschutzes ist die FFH-RL differenzierter als die V-RL. Es ist nicht anzunehmen, dass der Richtliniengeber für besonders bedrohte Tierarten, die in Anhang IV der FFH-RL aufgelistet sind, eine größere Anzahl sowie weniger strenge Ausnahmetatbestände zur Überwindung artenschutzrechtlicher Verbote schaffen wollte, als für sämtliche unter den Schutz des Art. 1 V-RL fallenden Vogelarten, die ohne Differenzierung ihrer Bedrohung geschützt sind. Berücksichtigt man, dass beide Richtlinien für den speziellen Artenschutz ein abgeschlossenes Schutzsystem bilden und jede damit unvereinbare Ausnahme einen Verstoß gegen die Verbote der Art. 12, 13 und 16 FFH-RL bzw. Art. 5 bis 7 und 9 V-RL darstellt (vgl. für die FFH-RL: EuGH, Urt. v. 20.10.2005, Rs. C-6/04, Slg. 2005 I – 9017 ff., Rn. 112), wird deutlich, dass die V-RL bei enger Auslegung der Ausnahmetatbestände die Genehmigung von Infrastrukturprojekten unmöglich machen würde. Das widerspräche jedoch wie bereits ausgeführt, den vitalen Interessen Europas, v. a. der Schaffung eines gemeinsamen Marktes, der auf die Schaffung einer ausreichenden Infrastruktur angewiesen ist. Auch systematische Gründe sprechen gegen eine enge Auslegung. Denn eine enge Auslegung würde dazu führen, dass der Gebietsschutz für Vogelschutzgebiete weniger streng wäre als die allgemeinen Artenschutzbestimmungen der V-RL. Denn Art. 6 Abs. 3 FFH-RL lässt für ausgewiesene Vogelschutzgebiete, für die gemäß Art. 7 FFH-RL der FFH-Gebietsschutz gilt, erhebliche Beeinträchtigungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich wirtschaftlicher Art unter der zusätzlichen Voraussetzung zu, dass ein "Kohärenzausgleich" geschaffen wird (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL). Dagegen würde die enge Auslegung des Ausnahmetatbestandes des Art. 9 V-RL dazu führen,

dass wirtschaftliche Gründe keine Ausnahme von den Verboten rechtfertigen. Es würde die paradoxe Situation eintreten, dass die für den Schutz besonders schützenswerter Vogelarten (Anhang I der V-RL) ausgewiesenen Gebiete weniger streng geschützt wären als jede "Allerweltsvogelart" unabhängig von ihrem Aufenthaltsort und ihrem Gefährdungsgrad.

- Unveränderter Erhaltungszustand

Die Prüfung der Veränderung des Erhaltungszustands der jeweiligen Art zeigt unter Bezugnahme auf die Unterlage 12.3, dass für jede betroffene Art von der unveränderten Beibehaltung des derzeitigen Erhaltungszustands ausgegangen werden kann. Dies kann zum Teil nur unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden, deren Einbeziehung in die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen zulässig ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, Az. 1073/04 – juris, Rn. 580).

2.4.5.1.2.4 Streng geschützte Arten

Wie in dem als Unterlage 12.3 in den Planunterlagen enthaltenen "Artenschutzrechtlichen Beitrag" dargelegt (S. 33 ff.) werden durch den BA V der St 2580 FTO keine nicht ersetzbaren Biotop der streng geschützten Arten zerstört. Die Brutplätze der streng geschützten Vogelarten liegen außerhalb des Trassennahbereichs, gleiches gilt für die Lebensräume der Zauneidechsen (Lichtungen im Schlossholz). Die Laichgewässer der Gelbbauchunke werden ebenfalls nicht überbaut oder indirekt beeinträchtigt. Auch ihre potentiellen Landlebensräume bleiben weitestgehend erhalten. Das Vorkommen des Laubfrosches im Finsinger Holz liegt so trassenfern, dass wegen der großen Distanz weder Beeinträchtigungen von Laichgewässern, noch von Landlebensräumen zu befürchten sind. Auch bei den Fledermäusen ist nicht damit zu rechnen, dass Quartiere betroffen sind.

2.4.5.2 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.4.5.2.1 Eingriffsregelung

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Art. 6 a Abs. 1 BayNatSchG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005, GVBl. 2006, S. 2, BayRS 791-1-UG) hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß Art. 6 a Abs. 2 BayNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Werden als Folge eines Eingriffs Biotop zerstört, die für dort lebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG bzw. BayNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

2.4.5.2.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 19 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 a Abs. 1 Satz 1 1. HS. und Satz 3 BayNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Nach Art. 6 a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG ist eine Beeinträchtigung auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann (Ausführungsvariante).

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.0, S. 18 ff. und Anhang 5) verwiesen. Die Vermeidung von Beeinträchtigungen umfasst Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen sowie Schutzmaßnahmen während der Bauausführung. Bei der Planung des BA V der St 2580/FTO wurde besonders darauf geachtet, die Straße möglichst an das bestehende Gelände anzupassen und die bestehenden Landschaftsstrukturen soweit wie möglich zu erhalten. Dazu zählt insbesondere die Vermeidung der Durchschneidung des Schlossholzes. Die Regenrückhaltebecken, die für eine ordnungsgemäße Straßentwässerung erforderlich sind, werden zur Vermeidung von Eingriffen in das Landschaftsbild als naturnahe Erdbecken ausgebildet. Zum Schutz der durchweg naturschutzfachlich wertvollen Wälder, werden die seitlichen Baufelder in Wäldern auf 3 m Breite beschränkt. Die Wege im Schlossholz werden nicht als Baustraßen genutzt. Wo immer möglich, werden nicht mehr benötigte Straßen- und Wegeabschnitte zurückgebaut. Bei den Gewässerausbauten werden aus gewässerökologischen Gründen soweit möglich naturnahe Linienführungen mit unterschiedlichen Sohlbreiten, Längsgefällen sowie Prall- und Gleitufern gewählt. Die Sohlen werden aus dem örtlich anstehenden Sohlsubstrat angelegt. Zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung von Wanderbeziehungen und sonstigen ökologischen Vernetzungen sind eine Reihe von Querungsmöglichkeiten in Form von Wild-, Kleintier und Amphibiendurchlässen vorgesehen. Zur Verhinderung von Wildunfällen sind durchgehende Wildschutzzäune vorgesehen.

2.4.5.2.3 Verbleibende Beeinträchtigungen

Wie in den Unterlagen 12.0 und 12.1T1 Blatt 1 - 5 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Schutzgut Boden:

Für den Bauabschnitt V der FTO werden einschließlich aller Folgemaßnahmen 24,4 ha Flächen beansprucht. Die Neuversiegelung umfasst ca. 5,7 ha bisher land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Es können jedoch 0,6 ha Flächen entsiegelt

werden, so dass die Netto-Neuersiegelung bei ca. 5,1 ha liegt. Die direkten Waldflächenverluste umfassen 0,62 ha. Mit Ausnahme der kurzen Streckenführung in Wäldern werden überwiegend Böden von nur allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt betroffen. Den Eingriffen durch die Überbauung und Versiegelung steht die Umwandlung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen in naturnahe Ausgleichs- und Ersatzflächen in einem anrechenbaren Flächenumfang von 6 ha gegenüber.

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Die für das Schutzgut Tiere und Pflanzen entstehenden Beeinträchtigungen sind im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.1T1) im Detail dargestellt. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Konfliktpunkte:

- randliche Beeinträchtigung der Waldgebiete Dickerloh und Finsinger Holz;
- Überbauung, Verfüllung und Beeinträchtigung des Grashausener Grabens;
- im nördlichen Randbereich des Schlossholzes mit Schleebach werden
 - o Waldflächen überbaut,
 - o ein regional bedeutsamer Lebensraumkomplex verkleinert,
 - o Austausch- und Wanderbeziehungen zwischen Schlossholz und Finsinger Holz beeinträchtigt,
 - o ein wertvoller Waldrandbereich (u. a. Jagdlebensraum für Fledermäuse) beeinträchtigt, Verkehrsverluste bei Vögeln sind hier wahrscheinlich;
- randliche Beeinträchtigung des Schlossholzes im Westteil, dadurch werden
 - o der regional bedeutsame Lebensraumkomplex Schlossholz gestört (insbesondere Vogelarten),
 - o die Austausch- und Wanderbeziehungen zwischen Schlossholz und Finsingerau beeinträchtigt;
- im Grünland und bei den Gräben südlich der Kreisstraße EBE 18 werden
 - o Austausch- und Wanderbeziehungen zwischen den Waldteilen nördlich und südlich Hartl und im Geltinger Winkel beeinträchtigt,
 - o ein Grasfrosch-Lachplatzkomplex zerschnitten und z. T. zerstört,
 - o der Laichplatz von den vor allem südlich gelegenen Landlebensräumen abgetrennt,
 - o im Zuge der notwendigen Grabenverlegungen direkte Lebensraumverluste verursacht,
 - o ökologisch wertvolle Wiesenstandorte versiegelt;
- Im Waldstück Geltinger Winkel werden Waldränder, z. T. mit Altbeständen teilweise zerstört und zerschnitten und die Vogelwelt gestört.

Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild wird durch die Neubaustrecke erheblich beeinträchtigt. In der freien und außerhalb der Waldflächen weithin einsehbaren Landschaft stellt der Straßenkörper der FTO - insbesondere in der Dammlage südlich des Schlossholzes einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff dar. Wie bereits unter C.2.4.3.2 beschrieben, kann jedoch wegen des Überwiegens anderer Belange weder die Gradienten der Straße, noch die der Überführungsbauwerke über das bereits vorgesehene Maß hinaus abgesenkt werden. Die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen auf den Straßennebenflächen und die naturnahe Ausführung der Gewässerverlegungen führen zu einer landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes.

Schutzgüter Wasser, Klima, Kulturgüter, Sachgüter, Mensch:

Die Schutzgüter Wasser, Lokalklima, Kulturgüter und Sachgüter werden durch die FTO nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Das Schutzgut Mensch wurde hinsichtlich der Betroffenheit der Wohnnutzung beim Variantenvergleich berücksichtigt. Die (fehlende) Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen ist unter C.2.4.4.1 behandelt. Die Erholungseignung der freien Landschaft wird durch den von der FTO ausgehenden Verkehrslärm und die visuelle Beunruhigung nachhaltig eingeschränkt werden, da die Trasse im gesamten Verlauf bisherige landschaftliche Ruhezone durchschneidet. Insbesondere in der Finsingerau wird die FTO akustisch und optisch deutlich wahrnehmbar sein und störend wirken. Unterbrochene Wegebeziehungen werden wieder hergestellt, damit wird auch der Zusammenhang des Radwege- und Wanderwegenetzes gewährleistet. Die verbleibenden Einschränkungen der Erholungsnutzung sind nicht vermeidbar, aber auch nicht so schwerwiegend, dass sie die für das Vorhaben sprechenden Gründe überwiegen würden.

2.4.5.2.4 Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die in § 19 Abs. 2 Satz 1, 1. Alt. BNatSchG bzw. Art. 6a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. Bay-NatSchG statuierte Pflicht, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren, stellt nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) ebenfalls striktes Recht dar, ist also einer Abwägung nicht zugänglich.

Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des Art. 6a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot). Bei der naturschutzrechtlichen Abwägung ist zu beachten, dass Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG bei Zerstörung von Biotopen, die für die dort wild lebenden Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Zulässigkeit des Vorhabens fordert.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf wurde entsprechend den sog. gemeinsamen Grundsätzen der Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a Bay-NatSchG bei staatlichen Bauvorhaben vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet. Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Er hat möglichst gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt die landschaftsgerechte Neugestaltung. Ersatz hingegen ist die möglichst ähnliche, in jedem Fall aber gleichwertige Kompensation. Diese erfolgt grundsätzlich im durch den Eingriff betroffenen Raum. Der Ausgleich hat Vorrang. Nach diesen Kriterien sind insgesamt 5,453 ha Ausgleichsmaßnahmen und 0,595 ha Ersatzmaßnahmen erforderlich. Als nicht ausgleichbar wurden die Flächenverluste in Altholzbeständen und Feuchtwäldern, die Beseitigung alter Einzelbäume und die kleinflächige Überbauung eines naturschutzfachlich sehr wertvollen Bachabschnittes am Schleebach bewertet. Zur Berechnung des vorgesehenen Kompensationsbedarfs hat das Landratsamt Ebersberg vorgetragen, dass die geplante Dammlage der Straße mit bis zu 3,5 m Höhe über weite Strecken und die An-

schüttungen zu den Überführungsbauwerken mit bis zu 7 m Höhe zu einer deutlich größeren Flächeninanspruchnahme und zu einer deutlich größeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führten, als ein Straßenneubau in der Ebene. Der Eingriff müsse daher nachbilanziert werden. Diese Kritik teilen wir nicht. Die "Grundsätze" wurden unter Berücksichtigung der durch den Straßenbau verursachten unmittelbaren und mittelbaren Eingriffe in Biotopflächen bzw. der Versiegelung von land- und forstwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen richtig angewendet. Die Bilanzierung der durch den Straßenbau verursachten Eingriffe wurde mit der höheren Naturschutzbehörde und den unteren Naturschutzbehörden vor Einleitung des Anhörungsverfahrens abgestimmt. Dabei wurden die speziellen Verhältnisse auf der Altmoräne besonders gewürdigt. So wurde z. B. in großzügiger Auslegung der "Grundsätze" die Überbauung von Geländesenken, die noch von Grünland dominiert sind, nach dem Grundsatz 3.3 mit dem Ausgleichsfaktor 1,0 bewertet und nicht nach Grundsatz 3.1 mit dem Faktor 0,3, obwohl auch das vertretbar gewesen wäre. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden gemäß Grundsatz 8 durch eine landschaftsgerechte Bepflanzung der Straßenanlage mit einem Flächenumfang von über 8 ha ausgeglichen. Darüber hinausgehende Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Das SG 51 der Regierung von Oberbayern (höhere Naturschutzbehörde) hat in seiner Stellungnahme vom 23.07.2003 bestätigt, dass der Kompensationsbedarf nach den "Grundsätzen" richtig ermittelt wurde. Auch die Rüge des Landratsamtes Ebersberg, nach der die Rodung des drei Meter breiten Schutzstreifens unzutreffend nach dem "Grundsatz 1" wie die Überbauung landwirtschaftlicher Flächen bewertet worden sei, obwohl insbesondere an bestehenden Waldrändern deren ökologische Wertigkeit höher anzusetzen sei, weisen wir zurück. Die Überbauung von Waldrändern und die Rodung des zusätzlichen Schutzstreifens wurden im LBP komplett als Eingriff im Sinne von Art. 6 BayNatSchG gewertet. Sie wurden als "wiederherstellbare Biotope mit längerer Entwicklungszeit" entsprechend Grundsatz 1.2 bewertet und mit dem Ausgleichsfaktor 1,3 belegt. Diese Festlegung halten wir für zutreffend.

In der Tektur 1 wurden die Ausgleichsmaßnahmen verändert. Gegen die nunmehr vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wurde keine Bedenken erhoben.

Im LBP (Unterlagen 12.0 und 12.2) sind die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Einzelnen dargestellt, hierauf nehmen wir Bezug. Für die Eingriffe in den Naturhaushalt sind danach folgende Maßnahmen vorgesehen:

Maßnahme A 1:

Die Maßnahme A 1 umfasst die Neuanlage von extensivem Grünland und Krautsäumen, die Extensivierung von bestehendem Grünland, Strauchpflanzungen, die Pflanzung von fünf Einzelbäumen (Stiel-Eichen), die Entwicklung von Sukzessionsflächen auf Rohbodenstandorten, sowie die Strukturanreicherung und Grenzsicherung mit Wurzelstöcken aus den Rodungsflächen. Sie stärkt das Vorfeld des Finsinger Holzes und dient in Verbindung mit dem vorgesehenen Wilddurchlass der Aufrechterhaltung der Lebensraum-, Austausch- und Wanderbeziehungen zwischen den Waldflächen und den landwirtschaftlichen Fluren der Altmoräne bis in die Sempt-Niederung. Besondere Bedeutung kommt der Maßnahme insofern zu, als im nördlich an den BA V anschließenden Abschnitt der FTO wegen der dortigen Führung der Straße im Einschnitt keine Querungsmöglichkeiten bestehen. Die Maßnahme A 1 umfasst eine Fläche von 0,527 ha, anrechenbar sind 0,431 ha.

Maßnahme A 2:

Die Maßnahme A 2 sieht die Neuanlage von extensivem Grünland und Krautsäumen mit kleinflächigen Baum- und Strauchpflanzungen in einem Streifen von 10 m Breite parallel zur St 2580 mit Leitfunktion zum Wildwechsel vor. Außerdem ist die Extensivierung von bestehendem Grünland mit strukturreichen Baum- und Strauchpflanzungen, sowie die Pflanzung von 12 Einzelbäumen (Stiel-Eichen und Eschen) als Verbundstruktur zwischen Schlossholz und Finsinger Holz vorgesehen, sowie die

Strukturanreicherung und Grenzsicherung mit Wurzelstöcken aus den Rodungsflächen. Die Maßnahme dient der Stärkung der Lebensraumfunktion in der Finsingerau auch nördlich der FTO. In Verbindung mit dem Wilddurchlass wird erreicht, dass die Lebensraum-, Austausch- und Wanderbeziehungen zwischen den Waldflächen und den landwirtschaftlichen Fluren aufrechterhalten bleiben. Die Bepflanzung soll nicht zu dicht sein, da eine geschlossene Heckenanpflanzung die Weitläufigkeit der Finsingerau optisch zerstören und die Förderung der in der Finsingerau bevorzugten Offenlandarten ausschließen würde. Die Maßnahme A 2 umfasst eine Gesamtfläche von 1,391 ha, anrechenbar sind davon 1,143 ha.

Maßnahme A 4/E 2:

Die Maßnahme A 4 umfasst die Neugründung von naturnahen Waldflächen, die Extensivierung von Grünland und die Renaturierung des Lausbaches durch Uferaufweitung und Böschungsabflachung. Sie schließt unmittelbar an die Ersatzmaßnahme E2, an, die die Neugründung einer naturnahen Waldfläche vorsieht. Die beiden Maßnahmen dienen auf einer Gesamtfläche von 3,32 ha (davon 2,8 ha Maßnahme A 4 und 0,52 ha Maßnahme E 2) der Kompensation der direkten und indirekten Waldflächenverluste im Nordteil des Schlossholzes und im Geltinger Winkel.

Maßnahme A 5:

Die Maßnahme A 5 umfasst die naturnahe Verlegung eines Entwässerungsgrabens mit Uferaufweitungen, die lockere Pflanzung von Ufergehölzen (Schwarz-Erlen), die Entwicklung von Sukzessionsflächen auf den Böschungen, die Pflanzung von zwei mehrreihigen Hecken aus Bäumen und Sträuchern, die Pflanzung einer Strauchhecke und von sechs Einzelbäumen (Eschen und Silber-Weiden), die Neuanlage von 30 - 50 cm tiefen feuchten Mulden mit Ansaat, die Extensivierung von bestehenden Grünlandflächen und die Neuanlage von extensiven Krautsäumen. Die Maßnahme dient dem Ausgleich von Eingriffen in die Grünlandflächen und Gräben südlich der Kreisstraße EBE 18. Es werden Lebensräume für gewässerbezogene Arten geschaffen. Insbesondere die Lebensbedingungen des durch die Baumaßnahme beeinträchtigten Grasfrosches werden dadurch verbessert, zumal die Fläche direkt an als Sommer- und Winterquartier dienende Wälder grenzt. Die Maßnahme A 5 ist insgesamt 1,274 ha groß, davon sind 1,079 ha anrechenbar.

Maßnahme E 1:

Die Maßnahme E 1 sieht die Optimierung des begradigten Schleebaches durch die Anlage von Uferaufweitungen, Böschungsabflachungen, Röhrlichzonen sowie die Entwicklung von Sukzessionsflächen auf den Böschungsflächen mit kleinflächigen Initialpflanzungen an den Böschungsoberkanten vor. Die hierfür vorgesehene Fläche umfasst 0,075 ha. Da rechnerisch nur 0,04 ha als Kompensation für die nicht ausgleichbaren Eingriffe in den Bachabschnitt erforderlich sind, hat der Vorhabensträger bei der Maßnahme A 1 den Flächenumfang um 0,035 ha verringert. Insgesamt ist die Bilanz damit ausgeglichen.

Der Forderung des Landratsamts Ebersberg, über die vorgesehenen Maßnahmen hinaus, neben den durch die Baumaßnahme veränderten Gewässern beidseitig einen 2 m breiten Uferstreifen durch Grunddienstbarkeit oder Grunderwerb zu sichern, können wir nicht nachkommen. Der Vorhabensträger hat bei sämtlichen Gewässerbauten aus gewässerökologischen Gründen und zur Wahrung eines guten ökologischen Zustands im Rahmen des Möglichen naturnahe Linienführungen mit unterschiedlichen Sohlbreiten, Längsgefällen und Prall- und Gleitufeln vorgesehen. Damit wird der Vorhabensträger den vom Landratsamt Ebersberg angeführten Anforderungen des § 31 WHG in vollem Umfang gerecht. Bei den verlegten Gräben muss auch die Vorfluterfunktion und die notwendigen Unterhaltungsarbeiten beachtet werden. Auf sie ist § 31 WHG aber ohnehin nicht anzuwenden, weil es sich nicht um natürliche Gewässer handelt. Für eine Sicherung von privaten Grundstücksflächen, die über die in den Grunderwerbsunterlagen ohnehin vorgesehenen hinausgehen, sehen wir bei dieser Sachlage keine Rechtsgrundlage.

Der Forderung des Landratsamts Ebersberg, auf den Ausgleichsflächen autochthone Gehölze und Saatgutmischungen zu verwenden, will der Vorhabensträger grundsätzlich nachkommen. Da autochthones Pflanzgut nicht immer zur Verfügung steht, könnte eine entsprechende Auflage jedoch mit der Auflage A 3.3.1 kollidieren, in der die Fertigstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Straße vorgeschrieben ist. Wir haben deshalb einen Vorschlag des Vorhabensträgers aufgegriffen und darauf abgestellt, dass autochthones Pflanzmaterial zum Zeitpunkt der Ausschreibung zur Verfügung steht.

Der Forderung der Naturschutzbehörden und des Bundes Naturschutz, eine ökologische Baubegleitung anzuordnen, sind wir mit der Auflage A.3.3.4 nachgekommen. Die Vergabe dieser Aufgabe an einen privaten Sachverständigen können wir jedoch entgegen der Auffassung des Landratsamts Ebersberg nicht anordnen, da das Staatliche Bauamt Freising selbst über naturschutzfachlich ausgebildetes Personal verfügt, das eine ökologische Baubetreuung sicherstellen kann. Auch eine Abnahme durch einen privaten Sachverständigen gemäß Art. 6 b Abs. 6 Sätze 2 und 3 BayNatSchG kann vom Staatlichen Bauamt Freising nicht verlangt werden, weil diese Vorschriften gemäß Art. 6 b Abs. 6 Satz 5 BayNatSchG für Eingriffe durch Behörden nicht gelten.

Zusätzlich sind auf insgesamt 8,4 ha Fläche umfangreiche Gestaltungsmaßnahmen zur Einbindung der Straße in die Landschaft vorgesehen.

Wie bereits oben (C.2.4.5.1.2.4) ausgeführt, werden keine Biotop zerstört, die für dort lebende streng geschützte Arten nicht ersetzbar sind. Art. 6 a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG kommt deshalb nicht zum Tragen.

Eine spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung nach Art. 6 a Abs. 2 BayNatSchG ist nicht erforderlich, weil die Eingriffe insgesamt durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlagen 14.1 und 14.2T1) aufgeführt. Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Die pauschale Forderung von Herrn Rechtsanwalt Dr. Bösmeier, dem Vorhabensträger aufzugeben, die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zu erwerben, wird zurückgewiesen. Für eine solche Verpflichtung gibt es keine Rechtsgrundlage. Die o. g. Entscheidung des BVerwG setzt voraus, dass die Grundstücke noch nicht erworben wurden. Eine entsprechende Regelung im Planfeststellungsbeschluss wäre auch schon deshalb nicht möglich, weil sie einen Vorgang betreffen würde, der zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses bereits abgeschlossen sein müsste.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter A. 3.3 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

2.4.6 Gewässerschutz

2.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die Verlegung des Wiesengrabens bei Bau-km 7+702 (BWV Nr. 6T), die Verlegung und Verrohrung des Grashausener Grabens bei Bau-km 8+623 (BWV Nr. 25), die Verrohrung eines Wiesengrabens bei Bau-km 8+650, die Aufweitung der Ufer des Schleebachs zwischen Bau-km 8+920 und 9+525, der Bau eines Kleintierdurchlasses bei Bau-km 9+527, der u. a. als Überlauf des Schleebachdurchlasses dient, die Anpassung und Querung des nördlichen Quellarms des Schleebaches bei Bau-km 9+541, die Verlegung zweier Entwässerungsgräben (BWV Nr. 62 und 64), die Verlegung und Querung des südlichen Quellarms des Schleebaches und die als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme vorgesehene Renaturierung des Schleebachs (Ersatzmaßnahme E 1) und des Lausbachs (Ausgleichsmaßnahme A 4) einschließlich der dort vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen. Außerdem werden im Zuge der Verlegung der Kreisstraße ED 11/EBE 18 zwei Wiesengräben verlegt und einer verrohrt. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Die engere Schutzzone des geplanten Wasserschutzgebietes wird durch den BA V der St 2580/FTO nicht berührt. Die notwendigen Schutzmaßnahmen nach RiStWaG wurden eingeplant und in der Tektur 1 in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt München noch verbessert.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Die von den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern vorgeschlagenen Auflagen haben wir im Wesentlichen übernommen (A. 3.2). Lediglich auf die Festlegung eines Unterhaltungsbereiches von 10 m ober- und unterhalb der Durchlässe haben wir verzichtet, weil sich der nach Art. 43 Abs. 4 BayWG dem Straßenbauamt zugewiesene Unterhaltungsbereich nicht so schematisch bestimmen lässt. Er hat die Gräben vielmehr insoweit zu erhalten, als es zum Schutz der Straße erforderlich ist. Das ist im Einzelfall und ohne pauschale Begrenzung auf den Abstand vom Durchlass zu entscheiden. Auf die Rechtsgrundlage haben wir in der Auflage 3.2.1.4 hingewiesen.

2.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Die normalerweise übliche und zu bevorzugende breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers, das auf den Straßenflächen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, ist wegen der Lage der FTO in der Moränenlandschaft mit ihren bindigen Schichten, nicht zuverlässig möglich. Es ist deshalb vorgesehen, das Niederschlagswasser aus der FTO und das Niederschlagswasser aus den Straßendämmen jeweils getrennt zu sammeln. Das verschmutzte Oberflächenwasser, das aus den versiegelten Flächen der St 2580/FTO und den angeschlossenen Böschungen abfließt, wird in Mulden gesammelt und (mit Ausnahme des von der verlegten Kreisstraße ED 11/EBE 18 abfließenden Oberflächenwassers) in Regenrückhaltebecken abgeleitet. Das unverschmutzte Oberflächenwasser aus den angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen wird zusammen mit dem Oberflächenwasser aus den öffentlichen Feld- und Waldwegen und aus Böschungen und Banketten am hohen Straßenrand der FTO wird in Gräben und Mulden gesammelt und den Vorflutern direkt zugeführt. Als Vorfluter stehen der Grashausener Graben, der Schleebach mit seinen nördlichen und südlichen Quellarmen, sowie der Gigginger Bach zur Verfügung. Im nördlichen Teilabschnitt wird das unverschmutzte, bzw. gereinigte Oberflächenwasser über ein im BA IV liegendes Regenrückhaltebecken in den Tiefenbach abgeleitet. Die Entwässerung der verlegten Kreisstraßen ED 11/EBE 18

wurde in der Tektur 1 geändert. Es ist nun vorgesehen, das Straßenoberflächenwasser über Gräben, bzw. über die Bankette und die ausgerundeten Böschungen breitflächig versickern und verdunsten zu lassen.

Die Bemessung von Entwässerungsanlagen erfolgte nach den aktuellen Richtlinien für ein sich im Schnitt alle 5 Jahre wiederholendes Regenereignis mit einem 15 Minuten andauernden Starkregen. Die Niederschlagsmenge, die bei einem solchen Ereignis anfällt, muss durch die Entwässerungsanlagen schadlos abgeleitet werden können. Auf den Wasserabfluss bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis hat die FTO dagegen keinen Einfluss. Er wird damit weder verschlechtert, noch verbessert. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit, die Entwässerungsanlagen auf einen solchen Fall auszulegen. Der Forderung der Gemeinden Ottenhofen und Pliening, die Regenrückhaltebecken auf ein 10-jährliches Regenereignis zu bemessen, können wir nicht nachkommen. Die qualitative Gewässerbelastung und die dadurch erforderlichen Maßnahmen wurden entsprechend dem ATV-Merkblatt M 153 ermittelt. Das gilt auch für den zulässigen Drosselabfluss. Mit den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern wurde festgelegt, dass die natürlichen Einzugsgebiete, die in die Straßenentwässerungsanlagen entwässern, nicht für die Ermittlung des Drosselabflusses und der Beckenvolumina heranzuziehen sind. Die Drainagen entwässern entgegen der Annahme der Gemeinde Ottenhofen nicht in die Regenrückhaltebecken, sondern werden so an die neuen Verhältnisse angepasst, dass das Drainagewasser grundsätzlich - wie bisher - direkt in die Vorfluter abgeleitet wird. Die Entwässerungsanlagen entsprechen damit dem derzeit gültigen Stand der Technik. Wir können den Vorhabensträger deshalb nicht verpflichten, die RRB 8/1 und 9/1 entsprechend der Forderung der Gemeinde Ottenhofen zu vergrößern.

Diese Einleitungen sind gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nummern 4 und 5 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 14 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 7 und 7 a WHG und Art. 16 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 6 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 BayWG i. V. m. § 8 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 4 WHG. Die Wasserrechtsbehörden haben das Einvernehmen gemäß § 14 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayWG erklärt.

2.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen werden insgesamt knapp 30,4 ha Fläche neu in Anspruch genommen. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erfor-

derlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe können in zwei Fällen nicht ausgeschlossen werden. Durch geeignete Maßnahmen, die der Vorhabensträger in ersten Gesprächen zum Grunderwerb angeboten hat, können die Eingriffe jedoch soweit reduziert werden, dass die Betriebe weiterbestehen können. Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum nicht aber schon wegen der geringen Zahl der schwer betroffenen Betriebe nicht zu befürchten.

2.4.8 Kommunale Belange

2.4.8.1 Gemeinde Ottenhofen

Die von der Gemeinde Ottenhofen geplante Trinkwassergewinnungsanlage wird durch den Bau des BA V der St 2580/FTO nicht gefährdet. Die vom Vorhabensträger vorgesehenen Schutzmaßnahmen entsprechen denen, die bei einem bereits ausgewiesenen Wasserschutzgebiet außerhalb der Schutzzone II vorzusehen wären. Sie wurden in der Tektur 1 entsprechend dem vom Vorhabensträger eingeholten Hydrogeologischen Gutachten nochmals verbessert. So wurde am südlichen Fahrbahnrand zwischen Bau-km 8+680 und 9+140 eine Bankettverbreiterung auf 2,5 m mit Aufstellung einer Schutzplanke der Aufenthaltsstufe H2 vorgesehen und die Wasserableitung aus dem RRB 9/1 so verändert, dass die Einleitung in den Schleebach außerhalb der Schutzzone II erfolgt.

Der Vorhabensträger hat sich bereit erklärt, die von der Gemeinde Ottenhofen gewünschten Leerrohre als Vorsorge zur Sicherstellung des Notverbundnetzes mit der Gemeinde Finsing vorzusehen. Die Kosten dafür können jedoch nicht dem Straßenbaulastträger auferlegt werden, weil es sich nicht um vorhandene Leitungen handelt, die durch die Straßenbaumaßnahme betroffen sind. Die näheren Regelungen bleiben daher einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ottenhofen und dem Staatlichen Bauamt Freising vorbehalten. Dasselbe gilt für die geforderten Leerrohre für künftige Änderungen oder Ergänzungen von Anschlüssen der Hofstellen.

Zur Widmung des Weges BWV Nr. 38a siehe die Ausführungen oben bei C. 2.4.3.4 und die Auflage A.3.6.1.

Die Frage der Kostentragung für die Gewässerunterhaltung im Bereich öffentlicher Verkehrsanlagen ergibt sich aus Art. 47 Abs. 4 BayWG. Streitfragen hierüber sind durch die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zu entscheiden (Art. 48 BayWG). Über die Forderung der Gemeinde Ottenhofen, die Kosten für Erschwernisse bei der Gewässerunterhaltung dem Straßenbaulastträger aufzuerlegen, braucht daher in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden zu werden.

Das durch die FTO durchschnittene Wegenetz wird im Rahmen des Erforderlichen und nach Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden und Grundstücksbetroffenen neu geordnet. Ein Anspruch auf Verbesserung der Anbindung der Einzelanwesen oder der Radwegverbindungen zu den Nachbargemeinden steht der Gemeinde Ottenhofen darüber hinaus nicht zu und kann auch nicht als notwendige Folgemaßnahmen in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden. Forderungen, die den BA IV der FTO betreffen (Fuß-/Radwegspur auf dem Brückenbauwerk für die Kreisstraße ED 5) sind in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht mehr zu behandeln. Die Straßenunterhaltung ist im BayStrWG für alle Straßenklassen und für die Kreuzungsbauwerke eindeutig geregelt. Daran ist auch die die Planfeststellungsbehörde gebunden. Abweichende Regelungen - wie z. B. die Auferlegung von Kos-

ten für Erschwernisse der Gemeinden beim Wegeunterhalt durch Mehrlängen o. ä. - sind daher nicht möglich.

Zu den übrigen Einwänden und Forderungen der Gemeinde Ottenhofen verweisen wir auf die Ausführungen zu den angesprochenen öffentlichen Belangen. Soweit die Gemeinde lediglich Belange ihrer Bürger geltend macht (z. B. Ersatz- und Tauschflächen für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe, Umwegentschädigungen etc.) weisen wir darauf hin, dass ihr hierfür die Einwendungsbefugnis fehlt.

2.4.8.2 Gemeinde Finsing

Zu den von der Gemeinde Finsing vorgetragenen Einwänden gegen die Planung des BA V der St 2580/FTO verweisen wir ebenfalls auf die Behandlung bei den jeweiligen öffentlichen Belangen. Zur Forderung, den Ausbau des Geh- und Radweges entlang der ED 11/EBE 18 so abzustimmen, dass er gleichzeitig nach Finsing und nach Markt Schwaben errichtet wird und somit eine durchgängige Geh- und Radwegverbindung entsteht, ist zu bemerken, dass der Weg im Bereich der Verlegungsstrecke der Kreisstraße eingeplant ist. Die planfestgestellte Maßnahme steht einer Weiterführung des Geh- und Radweges nicht entgegen. Mehr kann vom Baulastträger der Staatsstraße nicht verlangt werden. Es obliegt den Landkreisen Erding und Ebersberg als Baulastträgern für den die Kreisstraße begleitenden Geh- und Radweg, die Voraussetzungen für dessen Bau außerhalb des durch die Baumaßnahme an der Staatsstraße verlegten Bereichs der Kreisstraße herzustellen und den Weg zu bauen.

2.4.8.3 Gemeinde Pliening

Die Einwendungen der Gemeinde Pliening wurden größtenteils bereits oben bei der Abwägung der öffentlichen Belange behandelt. Den geforderten Weiterbau des Geh- und Radwegs an der Kreisstraße ED 11/EBE 18 haben wir bei den Einwendungen der Gemeinde Finsing behandelt, darauf wird verwiesen.

Eine Rechtsgrundlage oder ein Leitsatz für ihre Forderung, zusätzlichen Ausgleich oder Ersatz im Gebiet der Gemeinde Pliening herzustellen, existiert nicht. Wie bereits oben bei C. 2.4.5.2.4 ausgeführt, werden die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch den Bau des BA V der FTO und der mit umfassten Folgemaßnahmen verursacht werden, durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend den Anforderungen des BayNatSchG kompensiert. Die zunächst im Gemeindegebiet geplante Ausgleichsmaßnahme A 3 wurde im Rahmen der Tektur 1 gestrichen. Die Kompensation der Eingriffe in die Grünlandflächen und Gräben südlich der Kreisstraße EBE 18 wird nun durch die Ausgleichsmaßnahme A 5 sichergestellt, die auf einem Grundstück der Gemarkung Gelting, Gemeinde Pliening, vorgesehen ist. Damit kommt der Vorhabensträger dem Wunsch der Gemeinde nach, ohne dass ihr hierauf ein Anspruch zustehen würde.

Die Forderung der Gemeinde Pliening, die derzeitige Bushaltestelle im Bereich der Anwesen Finsingerau 1 - 4 an eine geeignete Stelle der Kreisstraße ED11/EBE 18 zu verlegen, wird vom Vorhabensträger erfüllt. Sie soll - wie die heutige Bushaltestelle - lediglich durch das Verkehrszeichen "Bushaltestelle" gekennzeichnet werden und ist etwa bei Bau-km 0+300 der Kreisstraße geplant. Der Standort des Verkehrsschildes wird im Rahmen der Ausführungsplanung geregelt.

Der Forderung der Gemeinde Pliening, die Unterhaltungspflicht für den öffentlichen Feld- und Waldweg BWV Nr. 118 dem Baulastträger aufzuerlegen, fehlt es an der Rechtsgrundlage. Entgegen der Auffassung der Gemeinde dient der Weg nicht primär der Erschließung des RRB 11/1, sondern der Erschließung der angrenzenden Flurstücke. Über die vorgesehene Anbindung des Privatweges BWV Nr. 137 werden auch die weiter im Süden liegenden Grundstücke Flur-Nr. 399, Gmkg. Gelting, und Flur-Nr. 1219, 1220 und 1222, Gmkg. Markt Schwaben erschlossen. Der Weg BWV Nr. 118 dient also der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken und ist da-

mit nach Art. 53 Nr. 1 BayStrWG als öffentlicher Feld- und Waldweg zu klassifizieren. Da es sich um einen ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg handelt, obliegt die Straßenbaulast für diesen Weg gemäß Art. 54 Abs. 1 S. 1 BayStrWG der Gemeinde. Das Wegestück von Bau-km 11+025 bis zum RRB dient dagegen nur der Erschließung des RRB 11/1 und ist deshalb gemäß BWV Nr. 82 als private Zufahrt des Freistaats Bayern geplant.

Der Ausbaustandard der neu gebauten öffentlichen Feld- und Waldwege wurde vom Vorhabensträger entsprechend der Richtlinie für den ländlichen Wegebau vom Deutschen Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V. (DVWK) festgelegt. Die pauschale Forderung der Gemeinde Pliening, den Ausbaustandard der Feld- und Waldwege so zu wählen, dass die Unterhaltspflicht nicht bei der Gemeinde, sondern bei den Anliegern bzw. dem Baulastträger (wohl gemeint: der Staatsstraße) liegt wird deshalb zurückgewiesen. Eine Zuständigkeit des Baulastträgers der Staatsstraße ist nur dann gegeben, wenn er private Wege auf eigenen Grundstücken errichtet. Die Unterhaltspflicht für öffentliche Feld- und Waldwege obliegt nach Art. 54 BayStrWG entweder der Gemeinde oder den Beteiligten. Wer jeweils zuständig ist, richtet sich danach, ob die Wege ausgebaut sind oder nicht. Außerdem kann die Gemeinde nicht ausgebaute Wege durch Satzung in ihre Baulast überführen. Im BWV ist die Tatsache, ob es sich um ausgebaute Wege im Sinne der Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege vom 19. November 1968 (BayRS 91-1-3-I) handelt und die daraus folgende Unterhaltspflicht richtig dargestellt.

Zur Forderung der Gemeinde Pliening im Bereich des Wirtsholzfeldes eine Grünbrücke über die FTO zu errichten, verweisen wir auf die Ausführungen zum Belang Jagd und Wild (C. 2.4.9.3).

2.4.9 Sonstige öffentliche Belange

2.4.9.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, sind keine weiteren Ausführungen erforderlich. Auf die Regelungen in A 3.1 und 3.6.2 wird verwiesen. Leitungen der DB Telematik GmbH sind im Bauabschnitt V der FTO nicht betroffen. Eine Kostentragungspflicht des Landkreises Erding für die Verlegung von Leitungen, die wegen der Verlegung der Kreisstraße ED 11 erforderlich werden, ist in der Unterlage 7.2 und in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht vorgesehen. Die Planung wurde mit der Tektur 1 im Bereich des Mastens Nr. 010 der Leitung Nr. B115 der E.ON Netz GmbH so geändert, dass der erforderliche Mindestabstand von 5 m zu den Mastestkielen eingehalten wird (BWV Nr. 6). Die SWM Infrastruktur GmbH hat mit Schreiben vom 31.07.2006 dem Vorhabensträger mitgeteilt, dass die Mindestabstände zwischen Boden und Leiterseilen nach EN 50341 eingehalten sind, so dass eine Mastaufhöhung an der 380-kV-Starkstromleitung nicht erforderlich ist.

2.4.9.2 Wald

Für den BA V der FTO gehen durch Überbauung Waldflächen verloren. Insgesamt werden 0,623 ha Waldflächen beansprucht. Es handelt sich um Bannwaldflächen. Der notwendige Flächenbedarf für die FTO ist jedoch nach § 2 Abs. 6 der Bannwaldverordnung des Landratsamtes Ebersberg vom 15.03.1985 ausgenommen. Als Ausgleich für die Verluste an Waldflächen sind im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes im Zuge der Ausgleichsfläche A4 und der Ersatzmaßnahme E2 Aufforstungen mit standortheimischem Laubmischwald in einem Umfang von 1,78 ha vorgesehen. Die Notwendigkeit des Baus der FTO und der gewählten Ausgestaltung haben wir oben bereits ausführlich begründet. Die Eingriffe in Waldflächen können nicht ohne erhebliche Beeinträchtigungen anderer Belange weiter minimiert werden.

Die Anforderungen des Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG an die Erteilung einer von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschluss erfassten Rodungserlaubnis sind daher gewahrt. Die Aufforstungsflächen schließen zwar entgegen Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG nicht an den vorhandenen Bannwald an, da ein Ankauf von Flächen im Bereich der betroffenen Wälder nicht möglich war. Sie schließen jedoch an einen Wald "mit besonderer Bedeutung für die Gesamtökologie" an und sind auch aus Sicht des (damaligen) Forstamts Anzing sinnvoll. Außerdem hat sich das Staatliche Bauamt Freising bereit erklärt, beim Landratsamt Erding die Aufnahme der alten und neuen Waldflächen zwischen den Ortsteilen Fuchsleben und Lausbach in die Bannwaldverordnung des Landkreises zu beantragen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Bannwaldflächen im Landkreis Erding insgesamt nicht verringert werden. Außerdem sprechen zwingende Gründe des öffentlichen Wohls für den Bau der FTO und ermöglichen daher, gemäß Art. 9 Abs. 7 BayWaldG auch ohne die Möglichkeit der Waldneubegründung im Anschluss an den beeinträchtigten Bannwald die Rodung zuzulassen. Die vorgesehenen Ersatzaufforstungen sind unter Beachtung der unter A. 3.6.3 verfügten Auflagen geeignet, die durch Rodung entstehenden Waldflächenverluste auszugleichen (vgl. Stellungnahme der (damaligen) Forstdirektion Oberbayern - Schwaben vom 28.07.2003 und des (damaligen) Forstamts Anzing vom 14.07.2003).

2.4.9.3 Jagd und Wild

Durch den BA V der FTO wird in die Gemeindejagdreviere Markt Schwaben, Gelting, Finsing und Ottenhofen eingegriffen. Die Straße nähert sich zudem bis auf ca. 200 m einem Eigenjagdrevier. Bei der unter C.2.4.2 begründeten Trassenauswahl für die St 2580/FTO und den Bauabschnitt V wurden u. a. auch die Belange des Wildes aus fachlicher Sicht und die Interessen der Jagdberechtigten auf Beibehaltung der bestehenden Situation berücksichtigt. Gegenüber den für die gewählte Trasse sprechenden Argumenten kommt den Belangen der Jagdausübung jedoch nur relativ geringe Bedeutung zu. Die sog. "Zusatzvariante", die aus Sicht der Jagdgenossenschaft Gelting und Finsing u. a. auch Vorteile für die Jagdausübung hätte, ist wegen ihrer erheblichen Nachteile für den Artenschutz nicht vorzugswürdig.

Die Straßenplanung berücksichtigt darüber hinaus die jagdlichen Belange und die Belange der Wildtiere durch eine ausreichende Anzahl an Querungshilfen. Zur Verminderung der Zerschneidungswirkung (für alle Tiere, nicht nur für jagdbares Wild) wurden unter Berücksichtigung der tierökologischen Untersuchungen zum BA V der St 2580 vom 12.11.2001 und in Abstimmung mit dem Landesjagdverband folgende Bauwerke in die Planung aufgenommen:

- ein Wilddurchlass mit 5 m/3 m LW/LH mit Leiteinrichtungen bei Bau-km 7+670 östlich des Finsinger Holzes,
- ein Wilddurchlass mit 5 m/3 m LW/LH mit Leiteinrichtungen bei Bau-km 9+050 in der Finsingerau,
- ein Kleintierdurchlass mit 1,9 m/1 m LW/LH mit Leiteinrichtungen bei Bau-km 9+527 am nördlichen Quellarm des Schleebaches,
- vier Kleintierdurchlässe mit 1,9 m/1 m LW/LH mit Leiteinrichtungen zwischen Bau-km 0+635 und 0+930 der EBE 18 in der Geltinger Au,
- ein Kleintierdurchlass mit 1,9 m/0,5 m LW/LH mit Leiteinrichtungen bei Bau-km 10+569 in der Geltinger Au,
- ein Kleintierdurchlass mit 1,9 m/1 m LW/LH mit Leiteinrichtungen bei Bau-km 10+700 in der Geltinger Au,
- vier Amphibiendurchlässe mit 1,1 m/0,6 m LW/LH zwischen Bau-km 8+929 und 9+021,
- ein Wilddurchlass mit 5 m/3 m LW/LH bei Bau-km 10+908,

- ein Durchlass mit 1,9 m/1 m LW/LH mit Leiteinrichtungen bei Bau-km 11+029 südwestlich des Geltinger Winkels.

Die Errichtung von Wildschutzzäunen kann dem Straßenbaulastträger nicht gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG auferlegt werden. Der Vorhabensträger hat jedoch erklärt, im gesamten BA V der FTO einen durchgehenden Wildschutzzaun zu errichten. Dadurch wird zwar die Zerschneidungswirkung der Straße verstärkt, die Gefahr von Wildunfällen jedoch verringert. Zusammen mit den o. g. Wilddurchlässen, die an den vom Landesjagdverband als Schwerpunkte für Wildtierquerungen definierten Standorten errichtet werden, werden die Belange der Wildtiere und der Jagdausübung aus unserer Sicht ausreichend sichergestellt. Die detaillierte Ausgestaltung der Wilddurchlässe bleibt der Ausführungsplanung vorbehalten. Der Vorhabensträger hat zugesichert, den Landesjagdverband Bayern e. V. daran zu beteiligen (siehe auch Auflage A. 3.3.12). Die Errichtung der Wilddurchlässe vor Beginn der Straßenbauarbeiten, wie von der Jagdgenossenschaft Gelting im Schreiben vom 19.12.2006 gefordert, ist jedoch praktisch nicht möglich.

Ein vom Landesjagdverband Bayern e. V. und von der Jagdgenossenschaft Finsing gefordertes wildtierökologisches Gutachten halten wir für die Festlegung der Maßnahmen zur Verminderung der Zerschneidungswirkung darüber hinaus nicht für erforderlich. Die vorhandenen Informationen reichen für die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen, sowie für die Entscheidung über den vom Landesjagdverband, den Jagdgenossenschaften Gelting und Finsing, sowie vom Bayer. Bauernverband geforderten Bau einer Grünbrücke aus. Die Gesamtproblematik der Landschaftsfragmentierung im Planungsbereich und im großräumigen Zusammenhang wurde mit dem Gutachten von Herrn Prof. Schröder für den Bauabschnitt VI soweit beschrieben, dass damit auch das Erfordernis des Baus einer Grünbrücke im Bereich des BA V der FTO beurteilt werden kann. Dafür wurden bei der Vorbereitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes auch mögliche Hinweise auf Rotwildvorkommen im Schlossholz erhoben. Derartige Hinweise haben sich jedoch weder durch Sichtbeobachtung, noch durch die Auswertung sonstiger Spuren ergeben. Dasselbe Ergebnis haben Rückfragen bei den unteren Jagdbehörden der Landratsämter Erding und Ebersberg ergeben (vgl. Stellungnahme des Vorhabensträgers zum Schreiben des Landesjagdverbands, S. 3). Eine Wilddichte, die den Bau einer Grünbrücke mit ihren hohen Bau- und Betriebskosten rechtfertigen könnte, ist im Bereich des BA V der FTO daher nicht zu erwarten. Die Situierung der vorgesehenen Querungsstellen hat der Vorhabensträger in Abstimmung mit dem Landesjagdverband Bayern e. V. dort vorgenommen, an denen nach Beobachtung von Landwirten, Jägern und Jagdpächtern Wildwechselbeziehungen bestehen. Eine weitere gutachtliche Untermauerung erscheint bei dieser Sachlage nicht notwendig.

Die Forderung des Landesjagdverbandes Bayern e. V. bei der Ausgleichsmaßnahme A 2 auf die Pflanzung von 12 Einzelbäumen zu verzichten, weisen wir zurück. Bei der Ausgleichsmaßnahme A 2 ist keine dichte Bepflanzung vorgesehen, um die Weitläufigkeit der Finsingerau nicht optisch zu zerstören. Markante Einzelbäume sind jedoch ein wichtiges Landschaftsmerkmal für die Altmoräne und auch in der Finsingerau. Es ist nicht ersichtlich, warum die Pflanzung von Einzelbäumen die Lebensräume "vieler anderer Arten" stören sollte. Zur Angemessenheit der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen verweisen im Übrigen wir auf die Ausführungen oben bei C.2.4.5.2.4.

Das Eigenjagdrevier wird durch den BA V der St 2580/FTO nicht berührt, die Straße hält einen Abstand von mindestens 200 m zu dem Jagdrevier ein. Mögliche Wertminderungen, die durch den Bau der Straße wegen der Lärmbeeinträchtigungen, möglichen Tierverlusten und durch Verringerung der Austauschbeziehungen außerhalb des Jagdreviers hervorgerufen werden könnten, sind jedenfalls nicht so gewichtig, dass sich dadurch eine Trassenführung aufdrängen würde, die einen größeren Abstand zu dem Eigenjagdrevier hält oder gar den Verzicht auf den Straßenbau er-

zwingen könnten. Zur Begründung der Trassenwahl verweisen wir auf die Ausführungen oben bei C.2.4.2.

Die Frage der Wertminderung der Jagdgebiete im Zuge des Baus von Straßen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 15.02.1996, BayVBl. 1996, 761) außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären. In diesem Planfeststellungsbeschluss wird deshalb nicht näher auf das Verhältnis des Jagdausübungsrechtes (§§ 8 - 10 BJagdG) zum Grundeigentum und die Konsequenzen für die Annahme einer entschädigungsfähigen Rechtsposition eingegangen. Für die im Anhörungsverfahren beantragte Erstellung von Gutachten zur Feststellung und Bemessung von Jagdwertminderungen wird auf das entschädigungsrechtliche Verfahren verwiesen.

2.5 Private Einwendungen

2.5.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

2.5.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden rund 32,6 ha Fläche aus Privateigentum benötigt. Zusätzlich werden ca. 5,3 ha vorübergehend für Baustelleneinrichtungen und Arbeitsstreifen benötigt und 612 m² Fläche müssen mit Grunddienstbarkeiten belastet werden. Einen Teil der Grundstücke konnte das Staatliche Bauamt Freising schon erwerben. Der Vorhabensträger ist bemüht, die Flächenverluste durch freiwilligen Flächentausch, die Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen und die Bereitstellung von Ersatzland soweit möglich zu minimieren oder zu beheben.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Haupterwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte betriebsbedingt effektiv eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage für den Betriebsinhaber dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der landwirtschaftlichen Produktion zuzüglich der sonstigen Erträge Landwirtschaft (überbetrieblicher Maschineneinsatz, Fördergelder) abzüglich der Festkosten, zuzüglich der Erträge aus Forst, nicht gewerblichen Nebenbetrieben, Pachten und Finanzvermögen, abzüglich der Aufwendungen für Forst, nicht gewerbliche Nebenbetriebe, Pachten, Fremdkapitalzinsen und abzüglich des Privataufwands der Familie eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 €/Jahr ergeben. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Haupterwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-

Verhältnissen ab einer Eigenkapitalbildung von 7.500 € ausgehen. Sinkt die Eigenkapitalbildung wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter 7500 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät die Eigenkapitalbildung an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Schwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe, Nebenerwerbsbetriebe o. ä. keine Existenz dar. Die Tatsache, dass die Einnahmen z. B. wegen besonderer Bescheidenheit bei den Privatentnahmen oder dem Verzicht auf Rücklagen und Investitionen längere Zeit für die derzeitigen Betriebsinhaber ausreichen, vermag an diesem am Betrieb orientierten Ergebnis nichts zu ändern. Bei Flächenverlusten von unter 5 % ist in der Regel davon auszugehen, dass so geringe Flächenverluste einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb nicht gefährden.

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u. U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Bei zwei Betrieben, die Pferdepensionshaltung betreiben, ergeben sich die besonderen Schwierigkeiten durch die sehr nahe an die Hofstellen heranreichende Trassenführung. Hier müssen über die Frage des Flächenverlustes hinaus auch innerbetriebliche Maßnahmen ergriffen werden, um einen Weiterbetrieb zu ermöglichen.

Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

2.5.1.2 Beantragte Entscheidungen/Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden. Lärmschutzauflagen sind (mit Ausnahme der Anordnung des bei der Lärmberechnung berücksichtigten lärmindernden Fahrbahnbelags - Auflage A.3.4) nicht erforderlich (vgl. C. 2.4.4.1).

2.5.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

2.5.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung.

2.5.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. In der Tektur 1 hat der Vorhabensträger deshalb eine Reihe von Vorschlägen für zusätzliche Wege und zu Änderungen der Führung geplanter Wege in die Planung übernommen, wir nehmen hierzu Bezug auf unsere Ausführungen zum Ausbaustandard (C.2.4.3.4). Darüber hinausgehende Forderungen weisen wir zurück. Zur Begründung wird auf die Begründung zur Ausgestaltung des nachgeordneten Wegenetzes bzw. auf die Behandlung der einzelnen Einwender verwiesen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so

dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

2.5.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß Art. 2 Ziff. 3 BayStrWG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in Art. 17 Abs. 4 BayStrWG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rn. 54).

Die Auflage A.3.5.4 stellt sicher, dass die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist, nicht zu Nachteilen führt, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar wären. Der Vorhabensträger hat im Anhörungsverfahren zugesichert, bei den Ausgleichsmaßnahmen zumindest die Abstände nach Art. 48 AGBGB einzuhalten.

2.5.1.2.5 Drainagen

Das Bauvorhaben durchschneidet in großem Umfang drainierte Flächen. Soweit vorhandene Drainagen durchschnitten werden, hat sie der Vorhabensträger auf eigene Kosten funktionsfähig zu halten oder wiederherzustellen (Auflage A. 3.5.3).

2.5.1.2.6 Wertminderungen

Eine Reihe von Einwendungsführern hat geltend gemacht, dass der Wert ihrer Grundstücke, Betriebe oder Gebäude durch die Nähe der Baumaßnahme gemindert wird. Auch wenn man das in gewissem Umfang unterstellt, ändert das nichts an der Entscheidung über die Notwendigkeit des Straßenbaus oder der gewählten Linie. Entschädigungen können hierfür mangels Rechtsgrundlage nicht geleistet werden. Entschädigungen für passive Lärmschutzmaßnahmen im Sinne von § 42 BImSchG sind nicht zu leisten, weil die einschlägigen Grenzwerte an keinem relevanten Gebäude überschritten werden. Art. 14 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit des Eigentums und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Enttäuschte Hoffnungen, Chancen und der Verlust von reinen Lagevorteilen, die den Wert eines Grundstücks beeinflussen können, sind nicht entschädigungspflichtig.

2.5.1.2.7 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsver-

fahren gemäß § 19 Abs. 2 FStrG oder Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des § 80 VwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVG vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

2.5.2 Einzelne Einwender

Hinweis: Aus Datenschutzgründen werden die Einwendungsführer in der Folge mit Nummern angegeben. Den Gemeinden, in denen der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen werden, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden einsichtnehmenden Einwendungsführern die zugehörigen Nummern durch Bedienstete der jeweiligen Gemeinde mitgeteilt. Den Einwendungsführern, denen wir den Planfeststellungsbeschluss schriftlich zustellen, bzw. ihren Rechtsanwälten, werden wir die Nummern direkt mitteilen.

Wir verweisen zu den Einwendungen zunächst auf unsere bisherigen Ausführungen, durch die eine Reihe von Einwendungen allgemeiner Art, insbesondere hinsichtlich verkehrlicher Notwendigkeit, Planungsvarianten, Ausbaustandard und befürchteter Lärm- und Luftschadstoffbeeinträchtigungen durch das Bauvorhaben, bereits in die Abwägung eingestellt wurden. Auf diese Einwendungen gehen wir im Folgenden nicht mehr gesondert ein. Das gilt auch für Einwendungen, die sich durch die Tektur oder bereits erfolgten Grunderwerb erledigt haben.

2.5.2.1 Mandanten von Herrn Rechtsanwalt Dr. Bösmeier

2.5.2.1.1 Einwender 1002

Aus dem Grundstück Flur-Nr. 433, Gmkg. Gelting, werden 4153 m² dauerhaft und 1294 m² vorübergehend für den Bau der verlegten Kreisstraße EBE 18 benötigt. Zur Begründung der Trassenführung der Kreisstraße verweisen wir auf die Ausführungen oben bei C.2.4.3.3. Auf die Inanspruchnahme des Grundstücks kann nicht verzichtet werden. Die Einwender machen geltend, dass nach der Durchschneidung der drainierten Ackerfläche sowohl östlich als auch westlich unwirtschaftliche Restflächen entstünden. Sie seien nicht nur von der Größe, sondern auch von der Form her unwirtschaftlich. Eine Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Großmaschinen scheidet aus. Außerdem sei eine funktionierende Entwässerung nicht mehr gewährleistet, weil die Drainagen durch die Bauarbeiten zerstört würden. Die Einwender beantragen die Ablösung des landwirtschaftlichen Flächenteils der Flur-Nr. 433 und die Bereitstellung geeigneter Ersatzflächen.

Von der Fläche des insgesamt 7,6325 ha großen Grundstücks sind nach Einschätzung des Vorhabensträgers rd. 2,85 ha landwirtschaftlich nutzbar. Es wird zwar nur ein relativ geringer Teil der Fläche für den Straßenbau benötigt, sie wird jedoch ungünstig durchschnitten. Der Vorhabensträger hat den Einwendern 1002 die Übernahme der rd. 0,8 ha großen nördlichen Restfläche bereits angeboten. Die rd. 1,47 ha große südliche Restfläche kann aus Sicht des Vorhabensträgers weiterhin be-

wirtschaftet werden. Den Einwendern 1002 wurde bereits Ersatzland in einem Umfang von rd. 1,4 ha angeboten, wodurch der maßnahmebedingte Verlust weitestgehend ausgeglichen wäre. Wie bereits bei C. 2.5.1.2.1 und 2.5.1.2.2 beschrieben, kann über die Übernahme von Restflächen und die Gestellung von Ersatzland nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden werden.

2.5.2.1.2 Einwender 1003

Aus dem Grundstück Flur-Nr. 401, Gmkg. Gelting, werden für den BA V der FTO 3370 m² dauerhaft und 2190 m² vorübergehend für den Bau der Staatsstraße benötigt. Der landwirtschaftliche Betrieb wurde bereits beim BA VI der FTO mit Grundabtretungen belastet. Das Grundstück Flur-Nr. 401, das bereits heute einen ungünstigen Zuschnitt aufweist, wird durch die Grundabtretung in seiner Form nochmals verschlechtert. Die Einwender beantragen, den Eingriff möglichst gering zu halten. Außerdem beantragen sie die Verlegung des bestehenden Feldwegs von der Flur-Nr. 402 zur Flur-Nr. 399. Zur darüber hinaus erhobenen Forderung nach Ersatzland verweisen wir auf die Ausführungen bei C.2.5.1.2.2.

Die Frage der Existenzgefährdung des Betriebes wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss für den BA VI der FTO geprüft. Da bereits vor der Grundabtretung bei weitem keine ausreichende Eigenkapitalbildung für den Betrieb erwirtschaftet werden kann, kann die Grundabtretung nicht zu einer Existenzgefährdung führen. An den Betriebsverhältnissen hat sich nach Auskunft des Amtes für Landwirtschaft Ebersberg gegenüber dem (damaligen) Straßenbauamt München seitdem nichts wesentliches geändert, so dass das für den BA VI der FTO geltende Prüfergebnis, bei dem auch die für den BA V erforderliche Grundabtretung berücksichtigt wurde, weiterhin gilt. Zu den konkreten Zahlen nehmen wir auf die Stellungnahme des Vorhabensträgers zur Einwendung der Einwender 1003 Bezug. Die Grundinanspruchnahme lässt sich nicht weiter reduzieren. Eine Verlegung der Straße würde insgesamt keine Vorteile hinsichtlich der Inanspruchnahme privater Grundstücke bieten. Die gewünschte Verlegung des Feldweges wurde in der Tektur 1 berücksichtigt (BWV Nr. 137T).

2.5.2.1.3 Einwender 1004

Aus dem Grundstück Flur-Nr. 398, Gmkg. Gelting, werden 4576 m² dauerhaft und 790 m² vorübergehend für den Bau der Staatsstraße benötigt. Ein Teil der Grundabtretung entfällt auf die Maßnahme G22 des landschaftspflegerischen Begleitplans. Der Einwender macht geltend, dass das Grundstück diagonal durchschnitten werde und nicht mehr sinnvoll verwendbar sei. Er beantragt die Übernahme des gesamten Grundstücks. Der Vorhabensträger hält demgegenüber die verbleibende Restfläche von rd. 1,14 ha trotz ungünstiger Form weiterhin für bewirtschaftbar. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen bei C. 2.5.1.2.1. Die Grundinanspruchnahme ist für den Bau der Staatsstraße unerlässlich und lässt sich auch durch Änderungen der landschaftspflegerischen Maßnahmen nicht weiter verringern. Mit der Tektur 1 wurde der Graben auf der Nordseite der FTO näher an die Straße herangerückt. Dadurch konnte die Grundinanspruchnahme um 526 m² reduziert werden. Ein Verzicht auf die Gestaltungsmaßnahme dürfte nicht im Interesse des Einwenders 1004 sein, weil die dafür beanspruchte Restfläche keinen wirtschaftlichen Wert mehr für ihn hat. Zu den übrigen Einwendungen verweisen wir auf die Ausführungen zur Trassenauswahl und zum Ausbaustandard. Über Fragen des Grunderwerbs (Gutachten, Preisvorstellungen) ist nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden.

2.5.2.1.4 Einwender 1005

Aus dem Grundstück Flur-Nr. 440, Gmkg. Gelting, werden 1374 m² dauerhaft und 313 m² vorübergehend für den Bau der Staatsstraße benötigt. Außerdem werden aus dem Pachtgrundstück Flur-Nr. 409, das der Einwender zur Hälfte (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 15.03.2006, S. 9) bis zum Jahr 2014 gepach-

tet hat, 2,1210 ha für den Bau der Staatsstraße und der verlegten Kreisstraße ED 11/EBE 18 in Anspruch genommen (zuzüglich 2857 m² vorübergehender Inanspruchnahme). Zur Forderung des Einwenders, ihm Ersatzflächen für die Grundabtretung aus seiner Eigentumsfläche und Ersatzpachtflächen zur Verfügung zu stellen verweisen wir auf die Ausführungen bei C.2.5.1.2.2.

Der Vorhabensträger hat vorsorglich geprüft, ob die Grundabtretung unter Berücksichtigung des Entzugs der langfristig gepachteten Fläche eine Existenzgefährdung verursacht. Dabei hat er unterstellt, dass dem Einwender Nr. 1005 das gesamte Flurstück 409 als Pachtfläche zur Verfügung steht. Die Berechnung hat jedoch auch unter dieser Prämisse ergeben, dass die für eine langfristige Existenzsicherung erforderliche Eigenkapitalbildung schon vor der Grundabtretung nicht erreicht wird. Der Betriebsinhaber erzielt neben der Landwirtschaft anderes Einkommen, was den Charakter des Betriebes als Nebenerwerbsbetrieb unterstreicht. Bei der aus dem gepachteten Teil des Grundstücks Flur-Nr. 409 nach der Grundabtretung verbleibenden Restfläche handelt es sich um Grünland, das auch künftig bewirtschaftbar bleiben wird. Die Beeinträchtigung ist damit geringer, als vom Vorhabensträger bei der Berechnung der möglichen Existenzgefährdung angenommen wurde.

Eine Trassenführung, mit der das Grundstück des Einwenders 1005 und das von ihm gepachtete Grundstück weniger stark belastet würde, ist aus den bereits bei der Trassenabwägung und bei der Begründung der geänderten Führung der Kreisstraße dargelegten Erwägungen nicht möglich (C.2.4.3.3). Das Pachtgrundstück wäre im Übrigen auch von der ursprünglichen Planung in erheblichem Umfang getroffen worden (mit 1,6379 ha). Die Gründe für die Verlegung überwiegen jedoch die Belange des Einwenders 1005.

2.5.2.2 Mandanten der Kanzlei Schönefelder, Koske, Ziegler

Die Kanzlei Schönefelder hat für eine Reihe von Mandanten, die im Bauabschnitt IV, nicht aber im BA V durch Grundabtretungen betroffen sind (einige sind weder im BA IV noch im BA V von Grundabtretungen betroffen), pauschal auf die in den Abschnitten III und IV geltend gemachten Einwendungen verwiesen und - ohne die Einwendungen erneut vorzulegen - beantragt, die eigentumsrechtliche Betroffenheit dieser Mandanten bei der Entscheidung über den BA V zu berücksichtigen. Abgesehen davon, dass Einwendungen nicht wirksam durch Bezugnahme auf Schriftsätze erhoben werden können, die in anderen Planfeststellungsverfahren eingereicht wurden, ist dieser Vortrag für den Planfeststellungsbeschluss zum BA V der FTO nicht entscheidungserheblich. Die Auswirkungen, die der Bau des BA IV der FTO auf private Grundstücke hat, wurden im Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2004 umfassend bearbeitet. Für eine erneute Behandlung in diesem Planfeststellungsbeschluss besteht schon deshalb kein Anlass mehr. Sofern die Einwendungsführer darauf abstellen wollten, dass sich durch die im BA V der FTO vorgesehenen Änderungen von Wegebeziehungen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung ihres Grundbesitzes ergeben, hätten sie entsprechende Einwendungen vorbringen müssen. Das gilt auch für Befürchtungen, durch Immissionen aus dem BA V der FTO unzumutbar belastet zu werden. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen bei C.2.5.1.2.3. und C.2.4.4.

Der Einwender 1025 hat die für den Bau der St 2580/FTO benötigten Grundstücke im BA IV und V inzwischen an den Vorhabensträger verkauft und die Bauerlaubnis erteilt. Die für ihn erhobenen Einwendungen haben sich deshalb erledigt. Für den Einwender 1026 wird auf die Ausführungen oben bei C.2.4.9.3 verwiesen.

2.5.2.2.1 Einwender 1018

Aus dem Grundeigentum des Einwenders 1018 werden insgesamt 21.933 m² für den Straßenbau in Anspruch genommen. Zusätzlich werden 6995 m² vorübergehend für Baustelleneinrichtungen benötigt. Diese Grundabtretungsflächen ergeben sich aus der Situation nach Einarbeitung der Tektur 1, bei der Forderungen des Einwenders

1018 zu Wegeführungen im Bereich seiner Grundstücke berücksichtigt wurden, die zu einer Verringerung der Grundinanspruchnahme u. a. auch bei ihm geführt haben.

Der Einwender betreibt eine Pferdeponshaltung. Er macht geltend, durch die Trassenführung der St 2580/FTO in seiner Existenz gefährdet zu sein. Der Betrieb verfügt ohne Hofstelle über eine Gesamtbetriebsfläche von 43,5 ha, davon sind 32,8 ha Eigentumsflächen. Die gesamte Fläche ist arrondiert, wobei die Arrondierung aus bewertungstechnischer Sicht eine gute Qualität erreicht. Die Abtretungsfläche entspricht einem Anteil von 5,4 % der Eigentumsfläche und übersteigt damit nur knapp die Schwelle, ab sich der nach den Ausführungen bei C. 2.5.1.1 Auswirkungen auf einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb ergeben können. Die Berechnungen des Vorhabensträgers haben zudem ergeben, dass der Betrieb sowohl vor als auch nach der Grundabtretung eine Eigenkapitalbildung erzielen kann, die erheblich über dem notwendigen Minimum für eine dauerhafte Existenz des Betriebes liegt. Die Grundabtretung selbst kann daher nicht für die Annahme einer Existenzgefährdung ursächlich sein. Unterstellt man pro untergestelltem Pferd (etwa 50) einen Grundbedarf von mindestens 0,5 ha, muss auch die Zahl der zurzeit gehaltenen Pferde nach der Grundabtretung nicht vermindert werden. Schwerer als der Flächenverlust wirkt sich jedoch aus, dass die Trasse in einem Abstand von ca. 130 m zum nächstgelegenen Gebäude der Hofstelle vorbeiführt. Sie rückt an einen Boxenstall und einen Offenstall heran und schneidet eine zugehörige Koppel an. Die Koppel könnte nach Auskunft des Amtes für Landwirtschaft Fürstfeldbruck, Beratung für Pferdehaltungen, nach der Grundabtretung nur noch eingeschränkt genutzt werden. Die Ställe werden zwar nur mit Lärmpegeln von rd. 55 dB(A) und damit nicht unzumutbar belastet, sie wären jedoch mit dem Fortfall der Koppel nicht mehr wirtschaftlich nutzbar. Der Vorhabensträger hat dem Einwender 1018 deshalb angeboten, den Aufwand zur Schaffung gleichwertigen Ersatzes für die beeinträchtigte Koppel und die Ställe einschließlich der dadurch veranlassten innerbetrieblichen Strukturmaßnahmen zu übernehmen. Darüber hinaus hat der Vorhabensträger angeboten, im Rahmen der Entschädigung für den Grundverlust einen Schutzwall auf eigenen Flächen des Einwenders 1018 zu errichten. Die Beeinträchtigungen des Pferdeponsbetriebes können durch die angebotenen Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden (vgl. Schreiben des (damaligen) Straßenbauamts München vom 07.12.2006). Eine Existenzgefährdung ist unter Berücksichtigung der vom Vorhabensträger als verbindlich erklärten Angebote zu den genannten innerbetrieblichen Umgestaltungsmaßnahmen und zu dem Schutzwall auf jeden Fall zu vermeiden. Eine andere Trassenführung, mit der die Eingriffe in den Betrieb spürbar verringert werden könnten, ist nicht möglich (vgl. oben C.2.4.2). Die Flächeninanspruchnahme wurde mit der Tektur 1 soweit wie möglich reduziert.

Ein Anspruch auf Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen nach §§ 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV besteht nicht (siehe oben C. 2.4.4.1). Der vom Vorhabensträger auf freiwilliger Basis im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen angebotene Lärmschutzwall kann daher nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss angeordnet werden (C.2.5.1.1).

Dem Wunsch des Einwenders 1018, den Wilddurchlass BW 7/1 als Querungsmöglichkeit für Reiter nutzen zu dürfen, können wir nicht nachkommen, weil das weder erforderlich, noch mit der gewünschten Funktion des Wilddurchlasses vereinbar ist. Mit dem Bauwerk BW 7/2 erhalten auch Reiter eine nahe gelegene und ausreichende Querungsmöglichkeit über die FTO. Der Wilddurchlass kann seine Funktion im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A 1 nur erfüllen, wenn Störungen durch den Menschen besonders in den Morgen- und Abendstunden vermieden werden. Dem üblichen Freizeitverhalten entsprechend wäre jedoch gerade abends besonders starker Reitverkehr zu erwarten. Im Bereich von Querungshilfen sind nach Ansicht von Fachleuten Ruhezeiten erforderlich, in denen die Jagd und auch die Nutzung der Durchlässe durch Fußgänger verboten sein sollte. Außerdem wären bei nassem

Wetter Trittschäden zu befürchten, welche die Funktion der Ausgleichsfläche zusätzlich beeinträchtigen würden.

Zu den übrigen Einwendungen (Drainagen, Wertminderung für den Gesamtbetrieb, Ersatzland) verweisen wir auf die entsprechenden Ausführungen bei C.2.5.1.

2.5.2.2.2 Einwender 1019

Aus dem Grundstück Flur-Nr. 1218, Gmkg. Ottenhofen, wird eine Fläche von 2,7808 ha dauerhaft und von 3932 m² vorübergehend für den Bau der Staatsstraße in Anspruch genommen. Er macht geltend, durch diesen Eingriff in die arrondierte Betriebsfläche und die nur noch über Umwege erreichbare westlich der Trasse entstehende Restfläche unzumutbar beeinträchtigt zu sein. Die beantragte Planfeststellung müsse deshalb zurückgewiesen werden. Wir halten den Eingriff jedoch nicht für so erheblich, dass er die für den Straßenbau sprechenden Gründe (oben C.2.3) überwiegen würde. Die Berechnungen des Vorhabensträgers haben ergeben, dass der Betrieb sowohl vor als auch nach der Grundabtretung die für eine dauerhafte Sicherung erforderliche Eigenkapitalbildung überschreitet. Eine Existenzgefährdung wird daher durch den Straßenbau nicht ausgelöst. Eine Verschiebung der Straße in einem Ausmaß, mit dem die Eingriffe deutlich reduziert werden könnten ist wegen der vorgegebenen Zwangspunkte nicht möglich. So verhindert schon der Anschluss an den im Bau befindlichen BA IV der FTO und das Überführungsbauwerk BW 6/1 im Zuge der Kreisstraße ED 5 eine deutliche Trassenverschiebung. Auch der Abstand zur Bebauung Holzhausen und Harlachen einerseits und die Waldgebiete Dickerloh und Finsinger Holz stellen Zwangspunkte für die Trassenführung der St 2580/FTO im Bereich des Gehöfts des Einwenders 1019 dar. Geringfügige Verschiebungen würden lediglich die Belastungen auf gleichermaßen betroffene Landwirte verschieben. Der geforderte Verzicht auf den Wilddurchlass BW 7/1 und/oder die daran anschließenden Leitstrukturen würde zwar unstreitig die Grundinanspruchnahme verringern, ist jedoch wegen der Bedeutung des Durchlasses für die Aufrechterhaltung der Wechselbeziehungen und Wanderungen des Wildes und der Minderung der Zerschneidungswirkung der neuen Staatsstraße erforderlich. Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen bei C.2.4.5 und C.2.4.9.3. Für die Funktionsfähigkeit einer Wildquerungseinrichtung sind die vorgesehenen Leitstrukturen unverzichtbar. Die Lage am Grundstücksrand und die Einbeziehung des vorhandenen Grünstreifens, der bisher überwiegend Zufahrtzwecken diente, die Einbeziehung eines Maststandortes und einer bestehenden Geländekante mit Gehölzbewuchs berücksichtigt das Interesse des Einwenders 1019 an der Erhaltung eines möglichst großen Teils des Grundstücks Flur-Nr. 1218 so weit wie möglich. Die vorgesehene Pflanzung von Eichen ist für den Ausgleich der Eingriffe in das Landschaftsbild erforderlich. Unzumutbare Eingriffe in das Grundstück des Einwenders 1019 sind dadurch nicht zu erwarten, zumal sogar die Grenzabstände nach § 48 ABGB eingehalten werden (siehe hierzu oben C. 2.5.1.2.4). Die im Erörterungstermin diskutierte Verschiebung des Wilddurchlasses um rd. 10 m würde erhebliche Mehraufwendungen erfordern, weil die Straße Richtung Norden abfällt und damit die notwendige Überdeckung des Durchlasses fehlt. Das ist angesichts nur geringer Vorteile für den Einwender 1019 nicht sinnvoll und wird deshalb abgelehnt. Die westlich der Staatsstraße entstehende Restfläche kann - wie vom Einwender 1019 gefordert - über das Überführungsbauwerk BW 7/2 mit einem Umweg von ca. 800 m gegenüber heute, auch künftig uneingeschränkt erreicht werden. Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen stehen dem Einwender 1019 nicht zu, da die Grenzwerte bei weitem nicht erreicht oder gar überschritten werden (C.2.4.4.1). Flächen, die nicht in den Grunderwerbsunterlagen ausgewiesen sind, dürfen für die Baumaßnahmen nicht beansprucht werden. Weitere Auflagen hierzu sind daher nicht notwendig. Die Arbeitsstreifen wurden mit einer Breite von 5 m vorgesehen und sind damit schon auf das für die Durchführung der Bauarbeiten unerlässliche Minimum reduziert. Lediglich bei Bau-km 7+200 muss die Arbeitsfläche etwas größer ausgewiesen werden, weil hier eine Geländesenke vorhanden ist, die zur Vermeidung eines Wasserstaus aufgefüllt werden muss.

2.5.2.2.3 Einwender 1020

Aus dem Grundstück Flur-Nr. 1335, Gmkg. Ottenhofen, wird eine Fläche von 3,3736 ha dauerhaft und von 1,7011 ha vorübergehend für den Bau der Staatsstraße, des RRB 8/1 und einiger Ersatzwege beansprucht. Außerdem werden 211 m² dauernd beschränkt. Der Vorhabensträger ist mit der Tektur 1 den vom Einwender 1020 geforderten Änderungen am Wegenetz auf seinem Grundstück nachgekommen und hat auch die von ihm geforderte Verfüllung eines Teilstücks des Grashausener Grabens in die Planung aufgenommen.

Der Einwender rügt die Zerschneidung einer zentralen Bewirtschaftungsfläche und die damit verbundene Beeinträchtigung der Einheit seines landwirtschaftlichen Betriebes für unzumutbar und fordert deshalb die Ablehnung des Planfeststellungsantrags. Der Einwendungsführer hat zwar eine Existenzgefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebes nicht ausdrücklich geltend gemacht. Der Vorhabensträger hat dennoch eine wegen der fehlenden Angaben des Betriebsleiters nur überschlägige Berechnung vorgenommen. Danach dürfte die Eigenkapitalbildung des Betriebes schon vor der Grundabtretung weit von für einen nachhaltigen Haupterwerbsbetrieb nötigen Summe entfernt sein. Allerdings verfügt die Betriebsleiterfamilie über zusätzliches Einkommen aus überbetrieblichem Maschineneinsatz über den örtlichen Maschinenring, das zur maßgeblichen Eigenkapitalbildung hinzugerechnet werden müsste, in der Höhe jedoch nicht bekannt ist. Eine sichere Beurteilung der Existenzgefährdung ist daher nicht möglich. Das kann jedoch dahin stehen, weil die Betroffenheit des Betriebes auch bei unterstellter Existenzgefährdung nicht das für die Baumaßnahme sprechenden öffentliche Interesse überwiegen würde (oben C.2.3). Der Vorhabensträger bemüht sich, dem Einwender 1020 ausreichendes Ersatzland für die Grundabtretung zur Verfügung stellen zu können, konnte bisher jedoch mangels geeigneter Flächen bisher keine verbindliche Zusage machen (vgl. hierzu auch oben C.2.5.1.2.2). Auch durch kleinräumige Trassenverschiebungen könnte die Betroffenheit nicht entscheidend verringert werden. Die Trassenführung wird im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 1335 durch den erforderlichen Abstand zum Finsinger Holz, das Vorhandensein der beiden Starkstromleitungen östlich des Grundstücks und die Notwendigkeit bestimmt, das Schlossholz zu umfahren. Der Standort des RRB 8/1 ist durch die vorgesehene Trasse und die vorhandenen topographischen Verhältnisse festgelegt. Auch bei den zusätzlich untersuchten Trassenvarianten, die sich aus verschiedenen Gründen nicht als vorzugswürdig erwiesen haben (siehe oben C.2.4.2.2) wäre das Grundstück ähnlich stark in Anspruch genommen worden.

Der im Anhörungsverfahren vom Einwender 1020 geäußerten Forderung, das westlich der FTO verbleibende Waldstück auf Kosten des Vorhabensträger in eine landwirtschaftliche Nutzfläche umzuwandeln, können wir in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht nachkommen, weil diese Umwandlung nicht für den Bau der Staatsstraße erforderlich ist. Sie könnte allenfalls als Teil der Entschädigungsverhandlungen eine Rolle spielen, über die in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht zu entscheiden ist. Nach neueren Informationen (Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Dr. Lehnert an den Vorhabensträger vom 21.07.2006) ist der Einwender 1020 an dieser Forderung inzwischen nicht mehr interessiert, so dass sich dieser Einwand ohnehin erledigt haben dürfte. Die geforderte Waldrandunterpflanzung ist in den festgestellten Planunterlagen vorgesehen (Maßnahme G8). Vermögensnachteile durch Windwürfe, die auf den Straßenbau zurückzuführen sind, sind nach Entschädigungsrecht zu behandeln. Für eine Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss besteht daher keine Notwendigkeit.

2.5.2.2.4 Einwender 1021

Aus dem Grundeigentum des Einwenders 1021 (Flur-Nr. 414, 438, 437, 436,435, 410, Gmkg. Gelting, Flur-Nr. 1168, Gmkg. Finsing) werden insgesamt 3,3281 ha dauerhaft und 3600 m² vorübergehend für die Verlegung der Kreisstraße ED 11/EBE 18, für den Bau der St 2580/FTO und den Bau des RRB 10/1 in Anspruch genom-

men. Der Vorhabensträger hat u. a. aufgrund seiner Einwendungen vom 05.08.2003 die Kreisstraße ED 11/EBE 18 weiter von der Hofstelle des Einwenders Richtung Süden abgerückt, um vor allem die Abtrennung der landwirtschaftlichen Nutzflächen von der arrondierten Hoffläche zu minimieren. Zur Begründung der geänderten Führung der Kreisstraße ED 11/EBE 18 verweisen wir auf die Ausführungen oben bei C.2.4.3.3. Der Vorhabensträger hat sich mit dem Einwender 1021 über die Lage der Kreisstraße und die damit zusammenhängenden Änderungen der Planung verständigt (vgl. Schriftsatz der Kanzlei Schönefelder zur Tektur 1 vom 21.12.2006). Er macht hierzu nur noch geltend, dass das im Zuge der Änderung ebenfalls geänderte Entwässerungskonzept den rechtlichen und fachlichen Anforderungen an Entwässerungseinrichtungen entsprechen und sichergestellt sein müsse, dass die anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht in negativer Weise betroffen würden. Das für den Bereich der verlegten Kreisstraße zuständige Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat in seiner Stellungnahme zur Tektur 1 (Schreiben vom 08.11.2006) bestätigt, dass die vom Vorhabensträger vorgesehene Versickerfläche nach den technischen Regeln zum Einleiten von gesammelten Niederschlagswässern (TRENGW) ausreichend bemessen ist. Die für die verlegte Kreisstraße nunmehr vorgesehene Entwässerung über die belebte Bodenzone der Böschungen entspricht damit den Regeln der Technik. Nachteilige Auswirkungen, insbesondere eine unzulässige Ableitung von Oberflächenwasser der verlegten Kreisstraße auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, sind deshalb grundsätzlich nicht zu besorgen. Das Staatliche Bauamt Freising hat sich jedoch bereit erklärt, zwischen Feldfläche und Straßenböschung eine zusätzliche Entwässerungsmulde von ca. 1 - 1,5 m Breite anzuordnen, wenn der Einwender 1021 dem dafür erforderlichen zusätzlichen Grunderwerb von ca. 400 m² zustimmt. Das kann jedoch den Verhandlungen zwischen Bauamt und Einwender überlassen werden, weil auch die vorgesehene Entwässerung ohne Mulde den Regeln der Technik entspricht.

Zu den geforderten Lärmschutzanlagen verweisen wir auf die Ausführungen oben bei C.2.4.4.1, zur geltend gemachten Wertminderung auf C.2.5.1.2.6. Eine mögliche Entschädigung wegen Wertminderung nach der sog. "Parallelverschiebungstheorie" gehört zum Entschädigungsverfahren und deshalb nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden.

Da der Einwender 1021 dem Vorhabensträger bereits eine gültige Bauerlaubnis erteilt hat, erübrigt sich die Auseinandersetzung mit den im Schriftsatz vom 05.08.2003 zusätzlich erhobenen Einwendungen.

2.5.2.2.5 Einwender 1022

Der Einwender 1022 ist Eigentümer des Wohnanwesens auf dem Grundstück Flur-Nr. 412, Gmkg. Gelting, das direkt an der Kreisstraße EBE 18 liegt. Eingriffe in sein Grundeigentum werden durch die Straßenbaumaßnahme nicht verursacht. Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen stehen ihm nicht zu, da die Verlegung der Kreisstraße keine wesentliche Änderung auslöst und der Neubau der St 2580/FTO nicht zu Grenzwertüberschreitungen an seinem Wohngebäude führt. Zu seiner Forderung, auf die Verlegung der Kreisstraße zu verzichten, verweisen wir auf die Ausführungen oben bei C. 2.4.3.3. Die in der Tektur 1 vorgesehene Änderung der verlegten Kreisstraße führt auch für sein Wohnanwesen zu Verminderungen der Belastung. Soweit der Einwender 1022 geltend macht, dass die abgestufte bisherige Kreisstraße in öffentlicher Baulast verbleiben und dementsprechend auch die Versorgung mit Winterdienst uneingeschränkt gewährleistet bleiben müsse, verweisen wir auf die im BWV geregelten Widmungsänderungen (BWV Nr. 84). Die Kreisstraße wird künftig - entsprechend ihrer künftigen Verkehrsbedeutung - z. T. als Gemeindestraße, z. T. als (ausgebauter) öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet sein. Damit wird die Baulast bei der Gemeinde Pliening liegen. Die Notwendigkeit eines gemeindlichen Winterdienstes richtet sich nach Art. 51 BayStrWG und dem dazu geltenden Ortsrecht. Da es keinen Anspruch auf unveränderte Aufrechterhaltung einer bestimmten

Wegeverbindung oder gar auf Beibehaltung einer bestimmten Straßenklasse gibt, besteht auch keine Möglichkeit, dem Einwender 1022 die aus einer bestimmten Straßenklasse folgenden Anforderungen an den Ausbauzustand, die Unterhaltung oder den Winterdienst per Auflage in einem Planfeststellungsbeschluss zuzusprechen. Für den beantragten Ersatz für evtl. durch die Straßenbaumaßnahme verursachte Wertminderungen des Wohnhauses gibt es ebenfalls keine Rechtsgrundlage (vgl. C. 2.5.1.2.6).

2.5.2.2.6 Einwender 1023 und 1024

Aus dem Grundeigentum der Einwenderin 1023 werden insgesamt 1,5064 ha dauerhaft und 3886 m² vorübergehend für den Bau der St2589/FTO beansprucht. Der Einwender 1024 ist Pächter des elterlichen landwirtschaftlichen Betriebes. Sie machen geltend, durch den Bau der FTO in ihrer Existenz gefährdet zu sein.

Der Betrieb wird als Pferdepensionsbetrieb mit Ackerbau zur eigenständigen Futterversorgung betrieben. Er verfügt über eine Gesamtbetriebsfläche von 26,3 ha (ohne Hofstelle), wovon 11,6 ha im Eigentum der Einwenderin 1023 stehen und zwei arrondierte Grundstücke mit insgesamt 2,35 ha vom Freistaat Bayern mit jährlicher Kündigungsfrist gepachtet sind. Die gesamte Fläche stellt sich als arrondiert dar, wobei wegen der kleinen Gesamtfläche und der Hofrandlage die Arrondierung aus bewertungstechnischer Sicht nur eine mäßige Qualität erreicht. Unter Berücksichtigung einer auch vom Vorhabensträger als unwirtschaftlich angesehenen Restfläche aus dem Grundstück Flur-Nr. 1344, Gmkg. Finsing, beträgt der Flächenverlust insgesamt 1,8970 ha. Die Abtretungsfläche entspricht einem Anteil von 16,4 % der Eigentumsfläche. Eine solche Abtretung legt gewöhnlich die Annahme einer Existenzgefährdung nahe. Andererseits stehen die gepachteten Flächen dem Betrieb ebenfalls nicht dauerhaft zur Verfügung, was einen noch höheren Flächenverlust zur Folge hätte. Die Frage der Auswirkungen des Flächenentzugs kann hier jedoch dahingestellt bleiben, weil es sich hier nicht um einen typischen landwirtschaftlichen Betrieb handelt und deshalb die Existenzgefährdung nicht nach den üblichen Methoden allein aus dem Flächenverlust ermittelt werden kann. Schwerer wirkt sich hier - ähnlich wie beim Einwender 1018 - aus, dass die Straßentrasse an einen Boxenstall mit 9 Boxen und einen Offenstall mit 4 Plätzen heranrückt und eine zugehörige Koppel anschneidet. Ohne weitere Maßnahmen ist in diesem Bereich, zu dem auch ein Reitplatz gehört, ein Immissionspegel von bis zu 60 - 70 dB(A) zu erwarten, der die weitere Nutzung erheblich einschränken, wenn nicht gar ausschließen dürfte. Außerdem wird die Koppel für eine weitere funktionsgerechte Nutzung zu klein. Nach Einschätzung des Amtes für Landwirtschaft Fürstenfeldbruck, Beratung für Pferdehaltungen, könnte der Betrieb unter diesen Umständen nicht sinnvoll weitergeführt werden, weil die Situation praktisch dem Verlust der hier liegenden Einstellplätze gleichkäme.

Der Vorhabensträger hat den Einwendungsführern deshalb verschiedene Maßnahmen zur Verringerung der Belastung für den Betrieb angeboten: Hinsichtlich des Flächenverlustes hat er Ersatzland in Form der bisher nur gepachteten Grundstücke im Ausmaß von ca. 2,35 ha angeboten. Der Flächenverlust kann damit fast vollständig ausgeglichen werden. Für die genannten Ställe mit zusammen 13 Plätzen wird der Aufwand für die Schaffung gleichwertigen Ersatzes an trassenabgewandter Seite des Betriebes, die Kosten für die Verlegung der angeschnittenen Koppel und des Reitplatzes sowie für durch die Änderungen veranlasste innerbetriebliche Infrastrukturmaßnahmen übernommen. Darüber hinaus hat der Vorhabensträger angeboten, im Rahmen der Entschädigung für den Grundverlust einen Schutzwall über die gesamte am Besitz der Einwender 1023 und 1024 anliegende Trassenstrecke zu errichten und auch die hierfür benötigten Grundstücksteile zu erwerben. Der zugesagte Schutzwall kann jedoch nur als Teil der möglichen Entschädigung bei den Grunderwerbsverhandlungen gesehen werden, weil den Einwendern kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen nach §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV zusteht. Die Beurteilungspegel liegen an allen in Frage kommenden Wohngebäuden unter

dem maßgeblichen Grenzwert für den Außenbereich. Die Betriebsfläche kann wegen ihrer planungsrechtlichen Zuordnung zum Außenbereich auch nicht wie der Außenwohnbereich eines Wohnanwesens oder wegen der Nutzung zu Erholungszwecken ähnlich wie eine Anlage in einem Kurgebiet behandelt werden. Eine solche Sichtweise würde dem Ansatz der 16. BImSchV widersprechen, die maßgeblichen Grenzwerte nach bauplanungsrechtlichen Festlegungen zu bestimmen. Die Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes als Pferdepenion ändert an seiner Zuordnung zur Landwirtschaft nichts und macht aus ihm ganz offensichtlich keine Einrichtung, die mit einem Kurbetrieb o. ä., mit gegenüber Wohngebäuden noch abgesenkten Grenzwerten (47/57 dB(A) nachts/tagsüber), gleichzusetzen wäre. Mögliche Gesundheitsgefährdungen wegen sehr hoher Pegel von über 70 dB(A) sind schon deshalb nicht zu befürchten, weil die so hoch belasteten Grundstücksteile nur einen schmalen Streifen entlang der neuen Straße betreffen, wo kein dauernder Aufenthalt von Menschen im Sinne des Immissionsschutzrechts stattfindet. Eine mögliche Entschädigung wegen Wertminderung nach der sog. "Parallelverschiebungstheorie" gehört ebenfalls zum Entschädigungsverfahren kann nicht als Grundlage für einen Anspruch auf Anordnung aktiver Lärmschutzmaßnahmen in diesem Planfeststellungsbeschluss dienen.

Die Beeinträchtigungen des Pferdepenionsbetriebes können durch die angebotenen Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden (vgl. Schreiben des (damaligen) Straßenbauamts München vom 07.12.2006). Eine Existenzgefährdung ist unter Berücksichtigung der vom Vorhabensträger als verbindlich erklärten Angebote zu den genannten innerbetrieblichen Umgestaltungsmaßnahmen und zu dem Schutzwall auf jeden Fall zu vermeiden. Eine andere Trassenführung, mit der die Eingriffe in den Betrieb spürbar verringert werden könnte, ist nicht möglich, weil sie nicht ohne Eingriffe in das Schlossholz möglich wäre. Unter Berücksichtigung der zwar massiven Belastung des Betriebes, die jedoch insgesamt gesehen keine Existenzgefährdung verursacht, lässt sich eine Trassenführung durch das Schlossholz wegen der dadurch verursachten Eingriffe in die Lebensräume streng geschützter und nach Europarecht geschützter Arten nicht rechtfertigen (vgl. oben C.2.4.2).

Zur Forderung nach Errichtung eines Überführungsbauwerks und der Aufrechterhaltung der bisher vorhandenen Wegeverbindung Richtung Markt Schwaben verweisen wir auf die Ausführungen oben bei C.2.4.3.4, zur Aufrechterhaltung der Drainagesysteme auf C.2.5.1.2.5 und zur geltend gemachten Entschädigung für Wertminderung auf C.2.5.1.2.6.

2.5.2.2.7 Einwender 1027

Aus dem Grundeigentum der Einwender 1027 werden insgesamt 1,4490 ha Fläche dauerhaft und 2529m² vorübergehend für den Bau der St 2580/FTO, die Überführung der GVS Staudhamer Weg und notwendige Wegeverlegungen in Anspruch genommen. Sie beantragen, den Planfeststellungsantrag wegen der massiven Eingriffe in ihr Grundeigentum abzulehnen. Wir halten den Eingriff jedoch nicht für so erheblich, dass er die für den Straßenbau sprechenden Gründe (oben C.2.3) überwiegen würde. Wie schon beim unmittelbar angrenzend betroffenen Einwender 1020 ausgeführt, ist eine Änderung der Trassenführung der FTO in dem Bereich wegen der vorhandenen Zwangspunkte nicht möglich. Zur Forderung nach Lärmschutzmaßnahmen verweisen wir auf die Ausführungen oben bei C.2.4.4, zu den Themen Ersatzlandanspruch, Umwegentschädigung, Drainagen und Wertminderung auf die jeweiligen Ausführungen bei C.2.5.1.2.

2.4.2.3 Mandant der Kanzlei Deißler, Krauß & Domcke

Einwender 1034

Da für die aus dem Grundeigentum des Einwenders 1034 für den Straßenbau benötigten Grundstücke bereits Auflassungsvormerkungen vorliegen, ist über die Grundabtretung in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht mehr zu entscheiden. Die von ihm geltend gemachten Einwendungen gegen die Trassenwahl wurden bereits oben bei C.2.4.2 behandelt. Zur Kritik an der Behandlung der Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf C.2.4.5 verwiesen, zum geltend gemachten Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen auf C.2.4.4.1. Der landwirtschaftliche Betrieb des Einwenders 1034 wird künftig über das Bauwerk BW 8/1 ausreichend erreichbar sein. Es ist nicht ersichtlich dass diese Wegeführung für den Einwender 1034 unzumutbar wäre. Eine Umstellung des landwirtschaftlichen Betriebes auf ökologische Landwirtschaft wird durch den Straßenbau nicht behindert. Weder nach nationalem, noch nach europäischem Gemeinschaftsrecht bestehen Vorschriften, nach denen für ökologischen Landbau bestimmte Flächen Mindestabstände zu Verkehrsanlagen einhalten müssten.

Darüber hinaus macht der Einwender geltend, dass die beabsichtigte Erweiterung der Pferdeponshaltung und die bereits erteilte Genehmigung für die Umnutzung eines landwirtschaftlichen Gebäudes zu Fremdenzimmern, nach dem Bau der FTO gefährdet seien. Das Straßenbauvorhaben durchtrenne das bisher um den Betrieb gelegene große Gebiet zum Ausreiten. Durch die Verlärmung werde der Erholungswert der Landschaft erheblich eingeschränkt. Mehrere Pensionstierhalter hätten angekündigt, ihre Pferde nicht mehr unterzustellen. Eine Minderung der Attraktivität des Betriebes infolge des Baus des BA V der FTO ist zwar nicht auszuschließen, kann aber aus unserer Sicht nicht verhindert werden. Die bestehenden Standortfaktoren wie die verhältnismäßig ruhige Lage und die schöne Umgebung gehören nicht zum eigentumsrechtlich geschützten Bestand des Betriebes. Lärmeinwirkungen, die schlechterdings nicht mehr zumutbar wären, gehen von der FTO nicht aus. Der Einwender hat keinen Anspruch auf unveränderten Fortbestand der für seinen Betrieb förderlichen Rahmenbedingungen, die außerhalb des Betriebes liegen. Das gilt insbesondere im Außenbereich, der nach der Konzeption des Planungsrechtes gerade auch der Aufnahme störender Nutzungen dient und in dem die dort Ansässigen deshalb nur verminderten Schutz vor Störungen genießen. Bezüglich der Ausreitmöglichkeiten gilt zusätzlich, dass diese auf betriebsfremdem Grund stattfinden und der Einwender weder beanspruchen noch erwarten kann, auch weiterhin Zugang zu solchem Grund zu finden.

Die Rüge, die auf dem Grundstück Flur-Nr. 1367 geplante Ausgleichsmaßnahme A 2 würde zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung des landwirtschaftlichen Betriebes führen, können wir nicht nachvollziehen. Der Einwender 1034 hat das Grundstück mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit vom Freistaat Bayern gepachtet. Der Pachtvertrag kann bei dringendem Eigenbedarf sogar mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Es ist daher nicht ersichtlich, dass der Einwender aus dem Pachtvertrag relevante Rechte gegen das Vorhaben ableiten könnte. Wie bereits oben bei C.2.4.5.2.4 beschrieben, kann auf die Ausgleichsmaßnahme A 2 aus naturschutzrechtlichen und -fachlichen Gründen nicht verzichtet werden. Zudem hat der Vorhabensträger zugesagt, die Abstandsregeln des Art. 48 AGBGB einzuhalten (Stellungnahme des Vorhabensträger zur Einwendung, S. 14).

2.5.2.4 Einwender ohne anwaltschaftliche Vertretung

2.5.2.4.1 Einwender 1028

Der Einwender 1028 macht geltend, dass durch den Bau und Betrieb der St 2580/FTO seine Gärtnerei in ihrer Existenz gefährdet werden könne und deshalb die Trasse abzulehnen sei. Sein Betrieb sei auf Direktvermarktung ausgelegt, wobei die

Kunden das Gemüse und die Beeren selbst ernten könnten. Das nächstgelegene Grundstück habe nur einen Abstand von 200 m von der geplanten Straße. Es sei zu befürchten, dass der Baustellenverkehr sowie Lärm und Abgase von der fertigen Straße dazu führten, dass seine Kunden ausblieben. Diese Einwände überwiegen jedoch die für den Bau der Straße sprechenden öffentlichen Belange nicht (vgl. oben C.2.3) und rechtfertigen auch keine andere Trassenführung. Die Entfernung zur nächstgelegenen Betriebsfläche ist mit ca. 200 m so groß, dass unter Berücksichtigung der Höhenlage der Straße in dem Bereich keine erhebliche Lärmbelastung auftreten wird. Relevante Schadstoffimmissionen sind in einer solchen Entfernung von der Straße nicht mehr zu befürchten. Das gilt erst recht für das ca. 450 m von der Straße entfernte Gehöft, das den Betriebsmittelpunkt bildet. Zudem wird ein Großteil der Anbaufläche des Einwenders 1028 durch eine großzügig bepflanzte Gestaltungsfläche abgepuffert. Diese Bepflanzung schützt die dahinter liegenden Flächen auch vor Straßenabgasen und Staubeentwicklung (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 15.03.2006, S. 2). Konkrete Abstandsvorschriften für die landwirtschaftliche Nutzung neben Straßen existieren nicht. Eine auf den Bau der St 2580/FTO unmittelbar zurückzuführende Existenzgefährdung kann deshalb nicht unterstellt werden. Sollten dennoch Kunden ausbleiben, so kann das nur auf Faktoren zurückgeführt werden, die außerhalb der eigentumsrechtlich geschützten Rechtsposition des Betriebes liegen, wie z. B. die heutige Lage abseits von Straßenlärm und Abgasen. Einen Anspruch auf unveränderten Fortbestand einer solchen günstigen Situation gibt es jedoch nicht. Vielmehr müssen Betriebe, die im Außenbereich liegen, damit rechnen, dass Vorhaben mit nachteiligen Wirkungen ebenfalls im Außenbereich realisiert werden. Das gilt besonders auch für Verkehrswege, die nach § 50 BImSchG möglichst abseits von schutzbedürftigen Gebieten angeordnet werden sollen und damit i. d. R. auf den Außenbereich angewiesen sind. Zur geforderten Tieferlegung der Gradienten verweisen wir auf die Ausführungen oben bei C.2.4.3.2. und zur Forderung nach Lärmschutzwällen auf C.2.4.4.1.

2.5.2.4.2 Einwender 1029

Aus dem Grundstück Flur-Nr. 416, Gmkg. Gelting, werden 3467 m² dauerhaft und 703 m² vorübergehend für den Bau der St 2580/FTO benötigt. Zudem müssen 401 m² dauernd beschränkt werden. Die Einwender machen geltend, dass der Verlust des Grundstücks eine unzumutbare Härte für ihren Betrieb darstelle, weil es sich um ihr größtes Feld handle. Es habe durch den angrenzenden Wasser- und Stromanschluss die idealen Voraussetzungen für eine Aussiedlung. Das Grundstück sei heute von zwei Seiten anfahrbar und damit auch für alle Maschinen bestens zugänglich. Der Acker sei vor einigen Jahren unter erheblichem Kostenaufwand drainiert worden und sei seither ihr wertvollstes Ackerland. Der Verlauf der neuen Staatsstraße könne daher unter keinen Umständen akzeptiert werden.

Die vorgetragenen Argumente überwiegen jedoch nicht die oben bei C.2.3 angeführten öffentlichen Belange, die für den Bau der St 2580/FTO sprechen. Eine andere Trassenführung im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 416 hätte stärkere Belastungen für die Wohnanwesen der Einwender 1021 und 1022 zur Folge. Das lässt sich angesichts der tatsächlich nicht so erheblichen Belastung der Einwender 1029 nicht rechtfertigen. Die Befürchtung, dass das Grundstück als Ganzes verloren gehen könnte, ist unbegründet. Aus der Gesamtfläche von 2,3384 ha wird lediglich eine relativ kleine Teilfläche benötigt, die sich als Anschneidung im nördlichen Bereich darstellt. Dadurch wird zwar die Grundstücksform verschlechtert, sie bleibt jedoch weiter bewirtschaftbar. Wasser- und Stromanschluss werden durch die Straßenbaumaßnahme nicht beeinträchtigt, so dass die Fläche grundsätzlich weiterhin als Aussiedlungsfläche in Frage kommt. Konkrete Pläne für eine Aussiedlung existieren jedoch schon nach dem Einwendungsschreiben nicht, eine Baugenehmigung liegt nicht vor. Das Grundstück ist deshalb in diesem Planfeststellungsbeschluss so zu behandeln, wie es sich heute darstellt, nämlich als Ackerland. Lärmschutzmaßnahmen sind dafür nicht veranlasst.

Das Feld kann künftig von drei Seiten angefahren werden. Allerdings muss für die Fahrbeziehung von und nach Finsing künftig das Bauwerk 10/1 der verlegten Kreisstraße EBE 18 benutzt werden, was zu Umwegen von ca. 900 m führen wird. Diesen Umweg halten wir angesichts der Rechtslage, die keinen Anspruch auf unveränderte Aufrechterhaltung einer bestimmten Zufahrt oder Wegeverbindung vorsieht, für zumutbar. Die vorgesehene Wegeführung ermöglicht zudem eine Zufahrt entlang der gesamten westlichen und östlichen Grundstücksgrenze. Das stellt gegenüber der heutigen Situation sogar eine Verbesserung dar. Zu den Drainagen verweisen wir auf die Ausführungen oben bei C.2.5.1.2.5.

2.5.2.4.3 Einwender 1030

Aus dem Grundstück Flur-Nr. 1364/7, Gmkg. Finsing, werden 3443 m² dauerhaft und 510 m² vorübergehend für den Bau der St 2580/FTO benötigt. Das Anwesen des Einwenders liegt in einer Entfernung von ca. 230 m zur FTO. Er macht geltend, unzumutbar durch Lärm belastet zu werden. Der wirtschaftliche Wert seines Grundstücks werde vermindert und wichtige Drainagen zerstört. Er fordert, die FTO auf der Trasse der "Zusatzvariante" zu bauen, aktive Lärmschutzmaßnahmen festzulegen und einen problemlosen Abfluss der Drainagen sicherzustellen. Außerdem müsse die Unterhaltung des Schleebaches weitergeführt werden.

Zur Abwägung der "Zusatzvariante" verweisen wir auf die Ausführungen bei der Begründung der Trassenwahl (C.2.4.2), zum Lärmschutzanspruch auf C.2.4.4.1. Die für die Grundinanspruchnahme zu zahlende Entschädigung bleibt den Verhandlungen zwischen dem Einwender 1030 und dem Vorhabensträger überlassen (C.2.5.1.1). Zu den Drainagen siehe C.2.5.1.2.5. Die bestehenden Verpflichtungen zum Unterhalt des Schleebaches werden durch die Straßenbaumaßnahme nicht berührt, weil die Abflussverhältnisse durch den Bau fachgerechter Entwässerungsanlagen gegenüber der heutigen Situation nicht verschlechtert werden (siehe oben C.2.4.6.2).

2.5.2.4.4 Einwender 1032

Aus dem Grundstück Flur-Nr. 1348, Gmkg. Finsing, werden 379 m² dauerhaft und 126 m² vorübergehend für den Bau der St 2580/FTO benötigt. Zu den von ihm aufgeworfenen Fragen der Planrechtfertigung verweisen wir auf die Ausführungen oben bei C.2.3, zur Trassenauswahl auf C.2.4.2.

Darüber hinaus macht er geltend, dass durch die Straße der Wald auf Flur-Nr. 1348 an der Westseite aufgerissen werde und dadurch ein Einfallstor für Sturm und Windbrüche entstehe. Der Wald werde auch durch Schadstoffe beeinträchtigt. Zudem würden die auf Flur-Nr. 333 in den Jahren 1994 - 1996 auf ca. 5 ha vorgenommenen Aufforstungen gefährdet. Diese Befürchtung teilen wir nicht, da es sich lediglich um einen nach Länge und Fläche geringen Eingriff handelt. Der Vorhabensträger hat sich im Erörterungstermin bereit erklärt, dem Wunsch des Einwenders 1032 nach einer Waldrandunterpflanzung nachzukommen, sofern dort Platz für eine Strauchpflanzung ist (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 15.03.2006, S. 3). Aber selbst wenn sich die Gefahr von Windwurfschäden erhöhen würde, könnte die Trasse nicht von dem Wald abgerückt werden, weil sie dann noch näher an das Gehöft der Einwender 1023 und 1024 heranrücken würde. Eine Verstärkung der Eingriffe in den Pferdepensionsbetrieb lässt sich jedoch mit den Nachteilen für das Waldgrundstück des Einwenders 1032 nicht rechtfertigen. Sollten sich tatsächlich Windwurfschäden einstellen, die auf den Straßenbau zurückzuführen sind, sind diese zu entschädigen. Über die vom Einwendungsführer 1032 hilfsweise beantragte Freistellung von der Verkehrssicherungspflicht entlang der neuen Staatsstraße ist hier schon deshalb nicht zu entscheiden, weil die Straße von seinem Waldrand einen so großen Abstand einhält, dass Gefahren durch umstürzende Bäume nicht zu befürchten sind (Stellungnahme des Vorhabensträger zur Einwendung, S. 3)

2.6 **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Bau des Abschnitts V der St 2580/FTO auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

Die vorstellbaren Varianten werden auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Baus der FTO nicht günstiger beurteilt.

3. **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

4. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Erhebung der Klage per E-Mail ist nicht zulässig.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in den Gemeinden Finsing und Pliening, beim Markt Markt Schwaben und bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung.oberbayern.bayern.de abgerufen werden.

München, 21.05.2007

Regierung von Oberbayern

Halser
Regierungsdirektorin